



RHEINGAU
TAUNUS
KREIS



Bedarfs- und Entwicklungsplan

*Planung und Aufgaben für den
überörtlichen Brandschutz
die überörtliche allgemeine Hilfe und
den Katastrophenschutz*

*Bei allen genannten Personen sind sowohl die weibliche als auch die männliche Funktion gemeint.
Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wurde auf die doppelte Nennung verzichtet.*

Stand:	24.10.2024
Status:	ENTWURF
Bearbeiter:	FDL III.3, SGI, SGII
Freigabe:	NICHT FREIGEGEREN
Gültigkeit:	2024 – 2034
Version	0.9

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Darstellung der rechtlichen Grundlagen	4
3	Beschreibung des Landkreises	6
3.1	Landkreis	7
3.1.1	Einwohner	7
3.1.2	Fläche.....	7
3.1.3	Anzahl der Städte / Gemeinden	8
3.1.4	Geographie	9
3.1.5	Seismologie	9
3.1.6	Hydrogeologie	11
3.1.7	Meteorologie	11
3.1.7.1	Meteoriteneinschläge	12
3.1.8	Infrastruktur.....	13
3.1.8.1	Straßenverkehrsnetz.....	13
3.1.8.2	Schienenverkehrsnetz.....	14
3.1.8.3	Wasserstraßen	14
3.1.8.4	Hafenanlagen	14
3.1.8.5	Luftverkehr.....	14
3.1.8.6	Bedeutende Brücken- und Tunnelbauwerke	15
3.1.8.7	Gewässer	16
3.1.8.8	Energieversorgung	16
3.1.8.9	Ver- und Entsorgung	16
3.2	Statistik/ Einsatzstatistik.....	17
3.2.1	Einsätze	17
3.2.1.1	Katastrophenschutz Einsätze (KatS-Fall).....	17

3.2.2	Vorbeugende Gefahrenabwehr	18
3.2.2.1	Brandschutztechnische Stellungnahmen, Mitwirkung und Beratung	18
3.2.2.2	Gefahrenverhütungsschauen	19
3.2.2.3	Brandschutzerziehung und –aufklärung	19
3.2.3	Ausbildung	20
3.2.4	Einsatzpläne	23
3.2.5	Übungen	24
3.3	Städte und Gemeinden	26
3.3.1	Bedarfs- und Entwicklungspläne	26
3.3.2	Personelle Entwicklung	27
3.3.2.1	Einsatzabteilungen	27
3.3.2.2	Jugendfeuerwehren	27
3.3.2.3	Kindergruppen	28
3.3.3	Feuerwehrfahrzeuge	29
3.4	Besondere Einsatzmittel	29
3.5	Werkfeuerwehren (anerkannt bzw. angeordnet)	30
4	Überörtlicher Brandschutz/ überörtliche Allgemein Hilfe des Landkreises	31
4.1	Ermittlung des Gefährdungspotentials/ besondere Risiken	31
4.1.1	Gefährdungsstufen nach FwOV der einzelnen Kommunen entsprechend der kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplanung	31
4.1.2	Objekte besonderer Art und Nutzung nach GVSV im Landkreis	35
4.1.3	Gefahren aufgrund von Naturereignissen (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)	38
4.1.3.1	Extremwetterlagen	39
4.1.3.2	Sturm/Orkan/Tornado	39
4.1.3.3	Stark- oder Dauer-Regen, Hagel, Eisregen, Stark- oder Dauer-Schneefall	40
4.1.3.4	Gewitter, Blitzschlag	41

4.1.3.5	Hitze- und Dürreperioden mit Missernten und/oder Trinkwassermangel	41
4.1.3.6	SMOG	42
4.1.3.7	Waldbrand, Heidebrand, Moorbrand	42
4.1.3.8	Hochwasser durch starke örtliche Regenfälle	43
4.1.3.9	Hochwasser an Flüssen	43
4.1.4	Gefahren aufgrund von Technologie-Unfällen	44
4.1.4.1	Großbrände	44
4.1.4.2	Explosionen/Zerknalle	44
4.1.4.3	Gefahrstoff-Freisetzen bei Transportunfällen (Straße/Schiene/Wasser)	45
4.1.4.4	Biologische Stoffe	46
4.1.4.5	Radioaktive Stoffe	47
4.1.4.6	Störungen und Schäden in Einrichtungen der Versorgung / KRITIS	48
4.1.4.7	Trinkwasser	49
4.1.4.8	Gasversorgung	49
4.1.4.9	Elektrizität	51
4.1.4.10	Solar induzierter geomagnetischer Sturm	52
4.1.4.11	Störungen und Schäden in Einrichtungen der Entsorgung	53
4.1.4.12	Straße	54
4.1.4.13	Schiene	54
4.1.4.14	Wasser	55
4.1.4.15	Luft	56
4.1.4.16	Störungen/Ausfall der Kommunikationsnetze	56
4.1.4.17	Absturz kosmischer Flugkörper	57
4.1.4.18	Gefährdung durch Kampfmittel	58
4.1.5	Gefahren aufgrund von menschlichen Fehlhandlungen	58
4.1.5.1	Terrorismus/Attentate	58
4.1.5.2	Sabotage an technischen Einrichtungen	59

4.1.5.3	Vergiftungen (z.B. Trinkwasser, Medikamente).....	60
4.1.5.4	Krieg (Verteidigungs-, Spannungs- und Bündnisfall).....	60
4.1.5.5	Seuchen (Epidemien).....	61
4.1.5.6	Tierseuchen (Epizootien).....	62
4.1.6	Sonstiges Gefährdungspotential bzw. besondere Risiken	62
4.1.7	Zusammenfassung der Risikobewertung	62
4.2	Löschwasserversorgung	64
4.3	Schutzzielfestlegung (FwOV).....	70
4.4	Brandschutz.....	71
4.5	Technische Hilfe	71
4.6	Chemische, biologische, radioaktive und nukleare Gefahren.....	71
4.7	Wassernotfälle	71
4.8	Massenanfall von Verletzten und Betreuung/ Versorgung von Betroffenen.....	72
4.9	Erfordernisse nach § 5 Abs. 3 FwOV	72
4.10	Fahrzeuge und Einheiten	72
4.10.1	Tanklöschfahrzeuge (TLF 4000).....	72
4.10.2	Rüstwagen bzw. Fahrzeuge mit maschinellen Zugeinrichtungen.....	75
4.10.2.1	Rüstwagen (RW).....	75
4.10.2.2	Hilfsleistungslöschgruppenfahrzeug 20 mit maschineller Zugeinrichtung (HLF 20 mit MaZE) 77	
4.10.2.3	Sonstige Einsatzfahrzeuge mit maschineller Zugeinrichtung (MaZE).....	78
4.10.3	Drehleiter/Hubrettungsfahrzeuge.....	79
4.10.4	Gerätewagen-Atemschutz.....	81
4.10.5	Höhenrettungsgruppe (HöRG)	82
4.10.6	Schlauchwagen / Gerätewagen-Logistik-Wasser	82
4.10.7	Gefahrgutausstattung.....	84
4.10.7.1	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) mit Strahlenschutz-Sonderausrüstung	84

4.10.7.2	CBRN-Einheiten	86
4.10.7.3	Abrollbehälter-Dekontamination Personen und Verletzte (AB-Dekon P/V)	86
4.10.8	Mobile Pressestelle.....	87
4.10.9	Aufklärungs- und Führungsunterstützungszug	88
4.10.10	Logistik-Einheit.....	88
4.10.11	Großtierrettung.....	89
4.10.12	Wechseladersystem.....	90
4.10.13	Abrollbehälter-Schwere Technische Hilfe (AB-S-TH)	90
4.10.14	Abrollbehälter-Sandsack-Transport.....	91
4.10.15	Abrollbehälter-Werkstatt (AB-Werkstatt).....	92
4.10.16	Abrollbehälter-Tank 10.000 l (AB-Tank)	92
4.10.17	Abrollbehälter-Aufenthalt/Besprechung (AB-Aufenthalt)	93
4.10.18	Abrollbehälter-Sonderlöschmittel (AB-SoLöMi).....	93
4.10.19	Der Abrollbehälter-Bahn (AB-Bahn)	94
4.10.20	Gerätewagen MANV (GW-MANV).....	94
4.10.21	Abrollbehälter-Technische Hilfe Verkehrsunfall Ausbildung (AB-TH-VU Ausb)....	95
4.10.22	Abrollbehälter-Technische Hilfe CBRN Ausbildung (AB-TH-CBRN Ausb).....	96
4.10.23	Abrollbehälter-Vegetationsbrand (AB-Veg.B.)	96
4.10.24	Ausbildungs-Löschfahrzeug	97
4.10.25	Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV).....	97
4.10.26	ELW 1 Gefahrenabwehr	99
4.10.27	Betreuungskomponente	100
4.10.28	Drohneneinheiten	100
4.10.29	GW-Betreuung	102
4.10.30	Strömungsretter	103
4.10.31	Gelände-KTW (G-KTW).....	103
4.11	Führungsunterstützungssoftware Fireboard	104

4.12	Hygiene.....	105
4.13	Maßnahmen	105
5	Sonstige Aufgaben.....	106
5.1	Pflichtaufgaben des Landkreises	106
5.1.1	Brandschutzdienststelle.....	106
5.1.2	Einsatzleitung / Brandschutzaufsicht	107
5.1.2.1	Brandschutzaufsicht.....	107
5.1.2.2	Kreisbrandinspektor.....	107
5.1.2.3	Kreisbrandmeister.....	107
5.1.2.4	Lagedienst	108
5.1.2.5	Fachberater	108
5.1.2.6	Führungsstab	109
5.1.3	Zentrale Leitstelle.....	110
5.1.3.1	Leitungsdienst.....	111
5.1.4	Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes.....	111
5.1.4.1	Schlauchwerkstätten	111
5.1.4.2	Atemschutzwerkstätten	111
5.1.4.3	Atemschutzübungsstrecken	112
5.1.4.4	Pumpenprüfstände	112
5.1.4.5	Zentralwerkstätten.....	113
5.1.4.6	Kleiderkammern und Dienstkleidung.....	114
5.1.4.7	Gefahrenabwehrzentrum.....	114
5.1.4.8	Unwetterzentrale.....	116
5.1.4.9	Lager/KatS-Lager	116
5.1.5	Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes.....	117
5.1.5.1	Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen.....	117

5.1.5.2	Sonderobjekte (z.B. Krankenhäuser)	117
5.1.5.3	Für besondere Ereignisse (z.B. Hochwasser, Starkniederschläge usw.).....	117
5.1.5.4	Katastrophenschutzplan	118
5.1.6	Aus- / Fortbildung /Ausbildungseinrichtungen / Übungsgelände.....	118
5.1.7	Brandschutzerziehung / Brandschutzaufklärung	120
5.1.8	Förderung der Kreisfeuerwehrverbände.....	121
5.1.9	Bekleidung	121
5.1.10	Sonstige (Pflicht-)Aufgaben des Landkreises	122
5.1.10.1	Rettungsdienst	122
5.1.10.2	Voraus-Helfer Gruppen.....	122
5.1.10.3	Einsatzleitung Rettungsdienst	123
5.1.10.4	Führungsmittel ELW Rettungsdienst	124
5.1.10.5	Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)	125
5.1.10.6	Kreisverbindungskommando der Bundeswehr.....	125
5.1.10.7	Zivilschutz / Zivile Verteidigung.....	126
5.2	Zusammenarbeit mit der Hochschule Fresenius	127
5.3	Maßnahmen	128
5.3.1	Kostenregelungen	129
5.3.1.1	Überörtlicher Brandschutz und überörtliche Allgemeine Hilfe	129
5.3.1.2	Katastrophenschutz.....	129
6	Vorhaltungen des Katastrophenschutzes im Landkreis	130
6.1	Aufgabenbereich Führung (Fü)	136
6.1.1	Katastrophenschutzstab (KatS-Stab).....	136
6.1.2	Verwaltungsstab (Vw-Stab).....	138
6.1.3	Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (FüGrTEL).....	140
6.2	Aufgabenbereich Information und Kommunikation (IuK)	142
6.2.1	IuK-Zentrale (IuKZt).....	142

6.2.2	IuK-Gruppe.....	143
6.3	Aufgabenbereich Brandschutz, Allgemeine Hilfe (BS).....	144
6.3.1	Löschzug (LZ)	144
6.4	Aufgabenbereich Gefahrstoff-ABC (GABC).....	146
6.4.1	GABC-Messzentrale (GABCMZt).....	146
6.4.2	Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe (GABCMGr).....	147
6.4.3	Gefahrstoff-ABC-Zug (GABCZ).....	148
6.4.4	Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug (GDekonZ).....	150
6.5	Aufgabenbereich Sanitätswesen (San).....	152
6.5.1	Sanitätszug (SZ).....	152
6.6	Aufgabenbereich Betreuung (Bt)	155
6.6.1	Betreuungszug (BtZ).....	155
6.6.2	Personenauskunftsstelle (PASt).....	158
6.6.3	Betreuungsstelle 25 (BtSt 25)	159
6.6.4	Betreuungsplatz 50 (BtP 50)	160
6.6.5	Betreuungsplatz 500 (BtP 500).....	161
6.7	Aufgabenbereich Wasserrettung (WR).....	162
6.8	Erweiterte Wasserrettungsgruppe (EWRGr).....	162
6.9	Aufgabenbereich Bergung und Instandsetzung (Bul)	163
6.9.1	Technische Hilfeleistungs-Einheit (THE).....	163
6.9.2	Sonstige Einsatzmittel.....	165
6.10	Besondere Einsatzmittel des Landes Hessen	166
6.10.1	Feuerwehrranhänger-Strom 250 kVA (FwA-Strom)	166
6.10.2	Gerätewagen-Logistik 1 Hochwasserschutz (GW-L 1 HW).....	166
6.10.3	Abrollbehälter-Starkregen (AB-SR)	167
6.10.4	Abrollbehälter-Sandsack- Energie (AB-SE).....	167
6.10.5	Abrollbehälter-Löschwasserversorgung (AB-LWV)	168

6.11	Maßnahmen	168
6.11.1	Finanzielle Unterstützung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz	168
7	Personalprognose	170
8	Investitionsplanungen	171
9	Berichtswesen	172
9.1	Beteiligungen	172
9.2	Abstimmung mit der Brandschutzaufsicht	172
10	Fortschreibung	173
10.1	Regelmäßige Fortschreibung	173
10.2	Wesentliche Änderungen	173
11	Inkrafttreten	174
12	Anlagen	175
12.1	Investitionsplanung	176
12.2	Organigramm des Fachdienstes Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst	178
12.3	Wechselladerkonzept 2024	179
12.4	Geografische Zuordnung der Kreisbrandmeister (Brandschutzaufsichtsdienst)	180
12.5	Zusammensetzung der KatS-Löschzüge im Rheingau-Taunus-Kreis	181
13	Abkürzungsverzeichnis	185
14	Tabellenverzeichnis	189
15	Abbildungsverzeichnis	190

1 Einleitung

In einer modernen Gesellschaft bestehen jederzeit potentielle Gefährdungen, welche Schadensfälle auslösen können. Durch Globalisierung und immer stärkere Vernetzung entwickeln sich Schadenslagen zudem zunehmend dynamischer und haben oftmals weitreichende Auswirkungen auf andere Bereiche.

In den vergangenen Jahren hat sich eindrucksvoll gezeigt, wie vernetzt, abhängig und verletzlich unsere Gesellschaft in Teilbereichen tatsächlich ist. Dies zeigte sich im Rahmen der Flüchtlingskrise 2015, wie auch in der Bedrohung bzw. den Auswirkungen der afrikanischen Schweinepest, der COVID-19-Pandemie, den Hochwasserkatastrophen im Ahrtal und in Teilen von Nordrhein-Westfalen 2021 und seit 2022 der Krieg in der Ukraine.

Die genannten und viele weitere Szenarien in den vergangenen Jahren zeigten aber auch, wie schlagkräftig und effizient die allgemeine Gefahrenabwehr in Deutschland aufgestellt ist und wie wichtig es ist, diesen guten Stand zukünftig zu sichern und weiter auszubauen.

Hinsichtlich präventiver Maßnahmen zu Beginn der COVID-19-Pandemie prägte der Virologe Christian Drosten den Leitspruch ‚There’s no glory in prevention – Es gibt keinen Ruhm für die Prävention‘. Dieses sog. Präventionsparadoxon kann für nahezu alle vorbeugenden Maßnahmen angebracht werden, (leider) auch im Bereich der Gefahrenabwehr. Wenn man aus den überörtlichen Einsätzen und Schadenslagen der letzten Jahre eine Sache lernen kann, dann wie schnell ein Bedarf, sei es materieller, personeller oder konzeptioneller Art, entstehen bzw. wachsen kann und wie wichtig in diesem Zusammenhang eben diese präventive Planung war bzw. gewesen wäre.

Auch unterschwellig, auf kommunaler Ebene, ist die Zunahme von extremen Wetterereignissen und eine allgemeine Steigerung von Einsatzzahlen deutlich zu spüren. So gibt es im Rheingau-Taunus-Kreis ebenfalls mögliche Auslöser für derartige langanhaltende, großräumige Einsätze. Diese könnten beispielsweise sein:

- Wetterereignisse (Starkregen, Hochwasser, Stürme, Trockenheit, Hitze, u.ä.),
- Wetterbedingte Ereignisse (Waldbrände, Überflutungen, etc.)
- Transportunfälle mit Freisetzung von Gefahrstoffen (Wasser/ Land/ Schiene),
- Sonstige Freisetzung von Gefahrstoffen,
- Unfälle im Bereich der ICE-Schnellfahrstrecke
- Seuchen und Infektionskrankheiten,

- Störungen bis hin zum Ausfall von kritischen Infrastrukturen,
- Terroranschläge und Verteidigungsfall,
- Etc.,

Die Eintrittswahrscheinlichkeit genannter Szenarien ist, mindestens in Teilen, als gering einzustufen. Dennoch ist zur Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophen und der hiermit verbundenen Koordination einer Vielzahl an Kräften in verschiedenen Aufgabenbereichen eine entsprechende Vorausplanung unabdingbar. Größere Schadenslagen können nur mit überörtlichen Kräften und ggf. länderübergreifender Hilfe wirksam bekämpft werden. Sich materiell und planerisch auf derartige Einsätze vorzubereiten ist, neben den Planungen auf Bund- und Länderebene, auch eine Aufgabe der Landkreise. Hierunter fallen die Vorhaltung besonderer Materialien, spezieller Ausrüstung und Einrichtungen sowie die Sicherstellung der erforderlichen Ausbildung.

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBGK) vom 14. Januar 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021, verpflichtet die Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 dazu verpflichtet, in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Die Landkreise selbst haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz nach § 4 Abs. 1 HBKG

- die Gemeinden bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
- eine überörtliche Planung für Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren zu erarbeiten und fortzuschreiben,
- die Brandschutzerziehung und –Aufklärung zu planen und zu fördern,
- Alarm- und Einsatzpläne für die nachbarliche Hilfeleistung aufzustellen und mit den Beteiligten abzustimmen,
- gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen,
- eine Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale einzurichten und zu betreiben

Darüber hinaus nehmen die Brandschutzdienststellen der Landkreise unter der Leitung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors nach § 4 Abs. 2 und 3 HBKG die

Aufgaben des Vorbeugenden und im Rahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe wahr. Die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes werden organisatorisch zusammengefasst.

Der Rheingau-Taunus-Kreis legte zum 20.06.2006 erstmals die Planung seiner Aufgaben für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe vor. Im Jahr 2022 wurde die Planung komplett überarbeitet und durch die politischen Gremien beschlossen. Diese letzte Fassung ist in Teilen nicht mehr aktuell bzw. vollständig und soll daher mit der vorliegenden Fassung aktualisiert und konkretisiert werden.

Insbesondere die folgenden Punkte haben eine Aktualisierung, im Sinne einer transparenten und offenen Kommunikation, erforderlich gemacht:

- Ergänzung der Löschwasserversorgung in den Städten und Gemeinden
- Konkretisierte und aktualisierte Finanzplanung als Reaktion auf die extremen Preisentwicklungen der vergangenen Jahre im Kontext der angespannten Haushaltslage
- Neukonzeption der Kreisausbildung im Bereich Brandschutz / Allgemeine Hilfe
- Betrachtung der Einrichtungen und Einheiten der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan definiert den aktuellen Stand des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Rheingau-Taunus-Kreis. Er dient dazu, den Bedarf festzustellen, die Entwicklungen aufzuzeigen und die überörtlichen Aufgaben sowie deren notwendige Ausstattungen festzulegen und langfristig zu planen.

Das Land Hessen hat für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Landkreise und kreisfreien Städte ein Muster Inhaltsverzeichnis erarbeitet. Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan des Rheingau-Taunus-Kreises richtet sich inhaltlich nach diesen Vorgaben, wurde allerdings im Detail an die örtlichen Erfordernisse angepasst.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und falls nötig entsprechend fortzuschreiben. Bei gravierenden Veränderungen innerhalb des Landkreises ist die Notwendigkeit einer Fortschreibung umgehend zu prüfen.

2 Darstellung der rechtlichen Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplans ist im Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) sowie in der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) festgelegt.

Des Weiteren wurden für die Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans folgende Gesetze und Verordnungen in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Bedarf- und Entwicklungsplans aktuellen Fassung berücksichtigt:

- Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)
- Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG)
- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Hessische Landkreisordnung (HKO)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverütungsschau (GVSV)
- Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen (KatS-Konzept)

Am 01.01.2022 ist die geänderte Fassung der FwOV sowie am 01.06.2022 die geänderte Fassung der Feuerwehrdienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ (FwDV 500) in Kraft getreten. Die geänderten Grundlagen, die durch die neuen Fassungen der oben genannten Vorschriften gelten, mussten erörtert und bei den Planungen berücksichtigt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 FwOV sind für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden – hier Regierungspräsidium Darmstadt – ein Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erstellen.

Da sich die Grundlagen zur Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans immer wieder ändern ist er alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen auch schon früher, fortzuschreiben. Für die Dauer der Gültigkeit des Bedarfs- und Entwicklungsplans ist eine Finanzplanung aufzustellen, in der die erforderlichen Angleichungen, die geplanten Beschaffungen und Ersatzbeschaffungen und alle weiteren notwendigen Maßnahmen enthalten sind.

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- Analyse der im Landkreis bestehenden
 - Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen
 - der Löschwasserversorgung
 - eine Aufstellung über (Ist-Wert)
 - die personelle Stärke
 - *Verfügbarkeit*
 - Ausbildung
 - Ausrüstung
- Ermittlung der erforderlichen (Soll-Zustand)
 - personellen Stärke
 - *Verfügbarkeit*
 - Ausbildung
 - Ausrüstung
 - Löschwasserversorgung
- Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen
 - personellen Stärke
 - *Verfügbarkeit*
 - Ausbildung
 - Ausrüstung
 - Löschwasserversorgung
- *Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung*

Anmerkung: Die rot markierten Bestandteile konnten bislang noch nicht bearbeitet werden.

- Investitionsplanung für die Dauer der Gültigkeit des Bedarfs- und Entwicklungsplans, in der die erforderlichen Angleichungen, die geplanten Ersatzbeschaffungen und alle weiteren notwendigen Maßnahmen enthalten sind.

Aufgrund der am 01.01.2022 in Kraft getretenen Fassung der FwOV konnten bisher nicht alle notwendigen Bestandteile des Bedarfs- und Entwicklungsplans erfasst und ausgewertet werden. Die fehlenden Bestandteile werden mit der nächsten Aktualisierung nachgeliefert.

3 Beschreibung des Landkreises

Der Rheingau-Taunus-Kreis mit seinen 17 Städten und Gemeinden, untergliedert in 115 Ortsteile, entstand am 01. Januar 1977 durch die Zusammenlegung der beiden Kreise Rheingau und Untertaunus. Der Rheingau-Taunus-Kreis liegt im südwestlichen Teil des Landes Hessen und gehört zum Regierungsbezirk Darmstadt.

Mit seiner typischen Mittelgebirgslandschaft liegt der Rheingau-Taunus-Kreis am nordwestlichen Rand der Wirtschaftsregion Frankfurt/Rhein-Main. Er schließt sich an die nordwestliche Grenze der Landeshauptstadt Wiesbaden an. Im Westen und im Süden bildet der Rhein die natürliche Grenze zu Rheinland-Pfalz. Im Osten wird der Rheingau-Taunus-Kreis von der östlichen Hand – Flanke der Idsteiner Senke und im Norden von der Landesgrenze Rheinland-Pfalz begrenzt.

Eine Vielfalt von Naturräumen auf engem Raum kennzeichnen den Rheingau-Taunus-Kreis. Im Wesentlichen sind dieses der „Rheingau“, der „Hohe Taunus“ sowie der „Westliche und Östliche Hintertaunus“ einschließlich der „Idsteiner Senke“. Gemeinsam mit historischen und räumlichen Eigenarten führt dies zu abwechslungsreichen Landschaften bzw. Landschaftsbildern. Hierbei wechseln sich ausgedehnte Waldlandschaften, offene Landschaften, Hochflächen mit reizvollen Fernblicken sowie Bach- und Wiesentäler ab. Es sind insbesondere der Rheingau als kulturhistorisch bedeutsame Weinbaulandschaft, der waldreiche Wisper- und Hochtaunus, die mehr offenen von der Landwirtschaft geprägten Landschaften des Untertaunus und die bereits städtisch geprägten Bereiche an der Peripherie der Landeshauptstadt Wiesbaden zu nennen.

Der größte Teil des Kreises ist eher ländlich geprägt, während Kommunen im Untertaunus (Taunusstein, Idstein und Niedernhausen) sowie im vorderen Rheingau (Eltille und Walluf) in den urbanen Raum an der Peripherie der Landeshauptstadt Wiesbaden einbezogen sind.

3.1 Landkreis



Abbildung 1: Rheingau-Taunus-Kreis (Wikipedia)

3.1.1 Einwohner

Tabelle 1: Einwohnerzahlen im Rheingau-Taunus-Kreis:

Rheingau-Taunus-Kreis	Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
Quelle (Bevölkerung in Hessen statistik.hessen.de)	185.779	90.715	95.064
	+0,95% zu BEP 22	+0,82% zu BEP 22	+1,55% zu BEP 22

Die Zahlen der Einwohner der einzelnen Kommunen sind dem Kapitel 3.1.3 zu entnehmen.

3.1.2 Fläche

Die Fläche des Rheingau-Taunus-Kreises beträgt 811 km². Seine maximale Ausdehnung beträgt in Ost-West-Richtung 57 km, in Nord-Süd-Richtung 27,5 km.

3.1.3 Anzahl der Städte / Gemeinden

Folgende 17 Kommunen (8 Städte und 9 Gemeinden) bilden den Rheingau-Taunus-Kreis.

Tabelle 2: Einwohnerzahlen der Kommunen

Kommune	Einwohner
Gemeinde Aarbergen	6.260
Stadt Bad Schwalbach	11.415
Stadt Eltville am Rhein	17.073
Hochschulstadt Geisenheim	11.378
Gemeinde Heidenrod	7.443
Gemeinde Hohenstein	5.925
Gemeinde Hünstetten	10.448
Hochschulstadt Idstein	25.684
Gemeinde Kiedrich	3.845
Stadt Lorch	3.898
Gemeinde Niedernhausen	14.380
Stadt Oestrich-Winkel	11.480
Stadt Rüdesheim am Rhein	9.753
Gemeinde Schlangenbad	6.140
Stadt Taunusstein	30.113
Gemeinde Waldems	5.228
Gemeinde Walluf	5.276

Quelle (Bevölkerung in Hessen | statistik.hessen.de)

3.1.4 Geographie

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist ein Landkreis im Regierungsbezirk Darmstadt in Hessen. Kreisstadt ist die Stadt Bad Schwalbach.

Das Kreisgebiet umlagert die Westhälfte des Taunushauptkamms, wobei der ehemalige Kreisteil Untertaunus sich nördlich von Wiesbaden im westlichen Hintertaunus erstreckt. Am Ostrand des Kreisgebietes, schon in Nähe des Großen Feldbergs, liegt der 629,3 m ü. NN hohe Windhain als höchste Erhebung. Südwestlich des Untertaunus und jenseits des tief eingeschnittenen Walluftals gruppiert sich der Rheingau nördlich und südlich um das Rheingaugebirge mit Siedlungsschwerpunkt und Weinanbau in Rheinufernähe und im Taunusvorland. Nördlich davon erstrecken sich im Rheingaugebirge und im Wispertaunus ausgedehnte Waldgebiete, die zu den größten in Hessen zählen. Der Rhein bildet die südliche und südwestliche Kreis- und Landesgrenze. Der westlichste Teil des Kreises gehört zum Welterbe Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal.

Höchster geografischer Punkt:

Windhain, Waldems

629,3 m ü. NN

Tiefster geografischer Punkt:

Lorchhausen, Lorch

71,9 m ü. NN

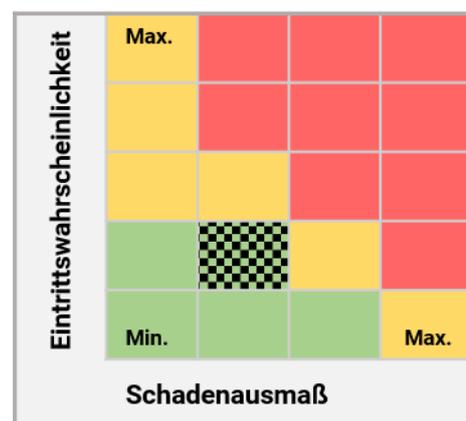
3.1.5 Seismologie

Die Erdbebenüberwachung wird in Deutschland durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe durchgeführt.

Sie stellt fest, dass es auch in Deutschland Regionen gibt, in denen sich immer wieder Schadenbeben ereignen. Wegen der hohen Bevölkerungs- und Industriedichte ist daher eine kontinuierliche Überwachung der Erdbebenstätigkeit unerlässlich. Nur so

lassen sich längerfristige Tendenzen erkennen und Aussagen über künftige mögliche Erdbeben und die damit verbundene seismische Gefährdung treffen.

In der Gefährdungsanalyse für das Land Hessen wird Hessen im Vergleich zu den bekannten Erdbebengebieten der Erde als seismisch ruhig bezeichnet. Dennoch ist eine Erdbebenstätigkeit



messbar, allerdings nur selten fühlbar. Zu den bekannten Erdbebenbereichen in Hessen zählt auch der Rheingau:

- das mittlere Rheintal,
- der südliche Taunusrand und
- der Rheingau
- der nordwestliche Teil des Kreises

Seit 2018 sind rund 500 Ereignisse durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie dokumentiert worden. Dies ergibt 80-100 Beben pro Jahr für den Rheingau-Taunus-Kreis. Schwerpunkt dabei ist die Gemeinde Heidenrod.

Schadenbeben sind in Hessen in der Vergangenheit äußerst selten und in eng umgrenzten Gebieten aufgetreten. Berechnungen gehen davon aus, dass in den o.g. Bereichen alle 1.600 Jahre mit einem zu Gebäudeschäden führenden Erdbeben zu rechnen ist. Die akute Gefahr großflächiger massiver Zerstörungen durch Erdbeben in Hessen kann aufgrund dieser Angaben als sehr gering betrachtet, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

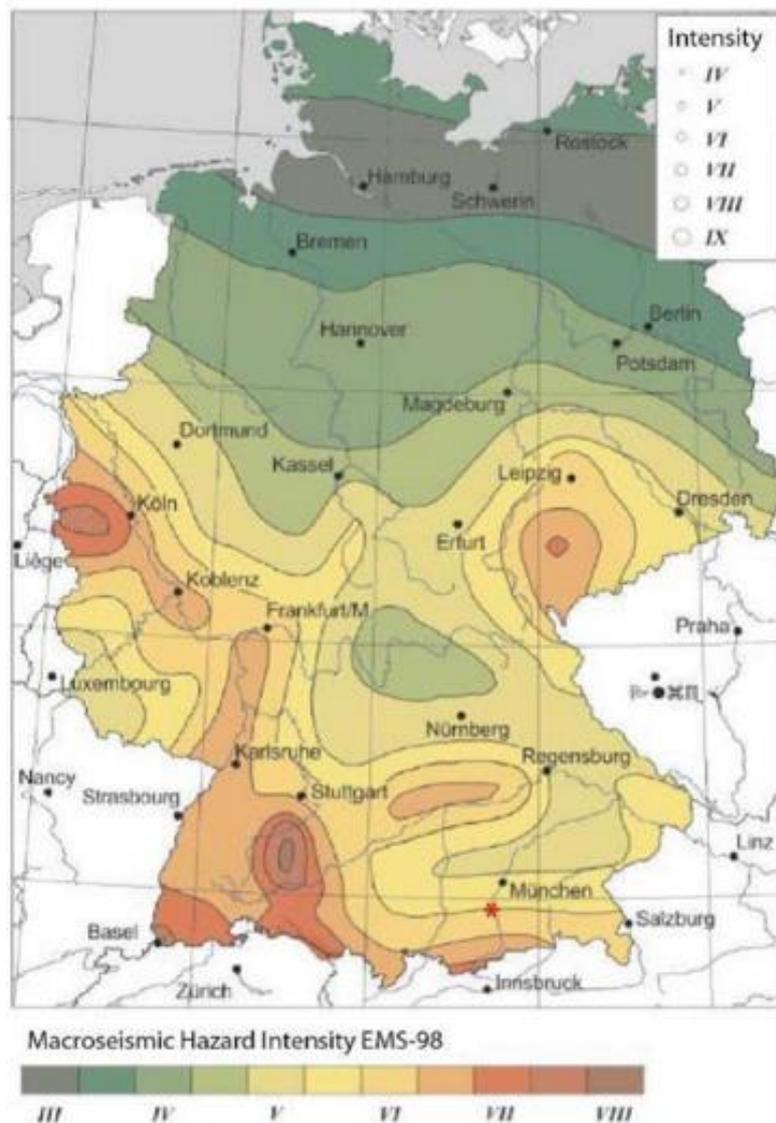


Abbildung 2: Intensität Seismologie (<https://www.geothermie.de>)

3.1.6 Hydrogeologie

Besonders gefährdete Bereiche sind derzeit nicht bekannt. Es sind ebenfalls keine Gefahren bekannt, die aus den genannten Hydrogeologischen Punkte heraus entstehen könnten.

3.1.7 Meteorologie

Der Klimawandel hat neben zunehmend langen Hitze- und Trockenperioden auch eine Häufung von extremen Wetterereignissen, wie zum Beispiel Starkregen oder Sturmereignissen, zur Folge. Kennzeichnend für diese Schadenslagen ist neben der überdurchschnittlichen Intensität, dass die Vorhersagemethoden meist nur sehr unzuverlässig funktionieren. Bislang blieb der Rheingau-Taunus-Kreis von Flächenlagen größeren Ausmaßes, vergleichbar dem

Elbe-Hochwasser 2013, den Auswirkungen des Orkantiefs Niklas 2015 oder dem Ahr-Hochwasser im Jahr 2021, weitestgehend verschont. Das potentielle Gefährdungspotential, welches von derartigen Wetterlagen für den Rheingau-Taunus-Kreis ausgeht, ist vor dem Hintergrund der geografischen Gegebenheiten (Rheintal, Aartal, weitläufige Waldflächen, etc.) nicht zu unterschätzen. Dies belegen auch verschiedene Unwettereinsätze der letzten Jahre, insbesondere der Tornado im August 2014 sowie das Starkregenereignis im Juni 2019 (jeweils Bad Schwalbach).

Im Zuge der globalen Entwicklungen ist für die kommenden Jahre mit einer weiteren Zunahme an Schäden und Einsätzen im Zusammenhang mit Extremwetterereignissen zu rechnen.

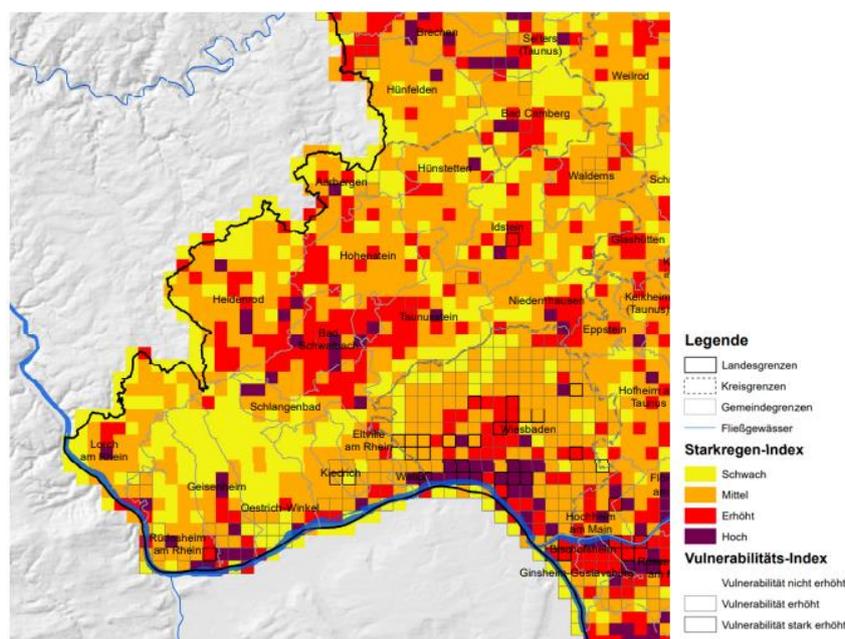
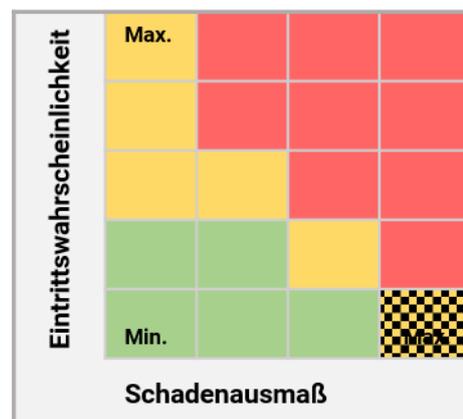


Abbildung 3: Starkregen-Hinweiskarte Rheingau-Taunus-Kreis (HNLUG)

3.1.7.1 Meteoriteneinschläge

Meteoriten sind Festkörper (aus Stein, Eisen oder Mischungen) außerirdischen Ursprungs, die in die Erdatmosphäre eindringen, dort Leuchterscheinungen hervorrufen und bis zur Erdoberfläche gelangen. Die meisten Meteoriten sind kleiner als etwa 0,1 mm („Mikro-Meteoriten“). Noch kleinere Masseteilchen bilden den meteorischen oder kosmischen Staub. Schäden sind von diesen kleinen Masseteilchen auf der



Erde nicht zu erwarten. Pro Jahr erhält die Erde einen Zuwachs von rund 300.000 t an kosmischem Staub und etwa 10.000 t an Meteoriten-Einschlägen, zumeist kleineren Brocken bis max. 1 kg Masse. Es ist aber noch kein Fall bekannt, bei dem ein Mensch von einem Meteoriten getroffen worden ist. Auch größere Meteoriten bis zu 1 t Masse verglühen zum größten Teil beim Eintritt in die Erdatmosphäre. Die verbleibenden Reste dringen kaum tiefer als 1 m in den Erdboden ein. Größere Schäden sind hierdurch nicht zu erwarten und nicht bekannt. Über den sehr seltenen Einschlag größerer Meteoriten und die durch diese verursachten weltweiten Schäden gibt es nur Vermutungen aufgrund wissenschaftlicher Auswertungen der bisher entdeckten Einschlagkrater. Von den in einer aktuellen Liste erfassten 139 Meteoriten-Kratern liegen 26 in Europa, davon zwei in Deutschland - im Nördlinger Ries (24 km Durchmesser) und im Steinheimer Becken (3,8 km Durchmesser).

Diese Einschläge liegen etwa 14 Millionen Jahre zurück. Wahrscheinlichkeitsvorhersagen für den Einschlag großer Meteoriten schwanken zwischen einmal in mehreren hundert Jahren und bis zu einmal alle eine Million Jahre.

Langfristige Vorhersagen über Einschläge und einschlaggefährdete Gebiete sind nicht möglich. Kurzfristige Vorhersagen über einen drohenden Absturz eines großen Meteoriten sind durch Überwachung des Weltraumes möglich, Vorhersagen über das Einschlaggebiet aber unwahrscheinlich. So ist weltweit eine Warnung, aber kaum sicherer Schutz vor den Auswirkungen möglich. In den Randgebieten eines Meteoritenkraters sind großflächig KatS-Maßnahmen wie nach Orkanen /Explosionen zu erwarten.

3.1.8 Infrastruktur

3.1.8.1 Straßenverkehrsnetz

An übergeordneten Straßenverbindungen im Rheingau-Taunus-Kreis sind insbesondere die Bundesautobahn BAB 3 sowie die Bundesstraßen B 8, B 42, B 54, B 260, B 275 und B 417 zu nennen. Von besonderer Bedeutung ist die außerhalb der Kreisgrenzen gelegene Schiersteiner Brücke (BAB 643), die zurzeit für den Rheingau und Teile des Untertaunus die nahegelegenste feste Rheinquerung darstellt.

- | | |
|--|----------|
| • Bundesautobahn BAB 3 | 14,4 km |
| • Bundesstraßen B 8, B 42, B 54, B 260, B 275, B 417 | 178,6 km |
| • Landesstraßen | 305,4 km |
| • Kreisstraßen | 153,7 km |

3.1.8.2 Schienenverkehrsnetz

Mit der rechtsrheinischen Schienenstrecke Wiesbaden – Koblenz, der Schienenstrecke Frankfurt – Limburg und der Schienenstrecke Niedernhausen – Wiesbaden ist der Rheingau-Taunus-Kreis an das bundesweite Eisenbahnnetz angebunden.

Entlang der A 3 führt seit 2002 die Trasse der Schnellfahrstrecke Köln – Frankfurt ohne einen Haltepunkt durch den Landkreis. Die nächstgelegenen ICE-Haltestellen sind Wiesbaden Hbf., Mainz Hbf., Frankfurt (Main) Hbf., Frankfurt (Main) Flughafen Fernbahnhof, Limburg Süd und Koblenz Hbf..

Die Aartalbahn, welche früher die Kreisstadt Bad Schwalbach mit Wiesbaden verbunden hat, ist seit 1983, bis auf einen Museumsbahnbetrieb der Nassauischen Touristik-Bahn, stillgelegt.

- Fernverkehrsschienenwege 52 km
- ICE-Schnellfahrstrecke Köln – Rhein/Main 25 km

3.1.8.3 Wasserstraßen

- Bundeswasserstraße Rhein 37 km

3.1.8.4 Hafenanlagen

- Hafenanlagen 5 Stk.

3.1.8.5 Luftverkehr

- Sportflugplätze 1 Stk.

Der Rheingau-Taunus-Kreis liegt in relativer Nähe zum Flughafen Frankfurt am Main. Dessen An- und Abflug-Routen führen zum Teil durch den Luftraum über dem Kreisgebiet. Als Passagier- und Frachtflughafen mit internationaler Bedeutung resultiert hieraus ein nicht unbedeutendes Verkehrsaufkommen im Luftraum über dem Landkreis.

Aktuelle Angaben¹ des Flughafenbetreibers Fraport notieren 430.436 Starts und Landungen. Im Schnitt starten 589 und landen 590 Flugzeuge pro Tag.

¹ Quelle: <https://www.fraport.com/de/konzern/ueber-uns/zahlen--daten-und-fakten1.html>

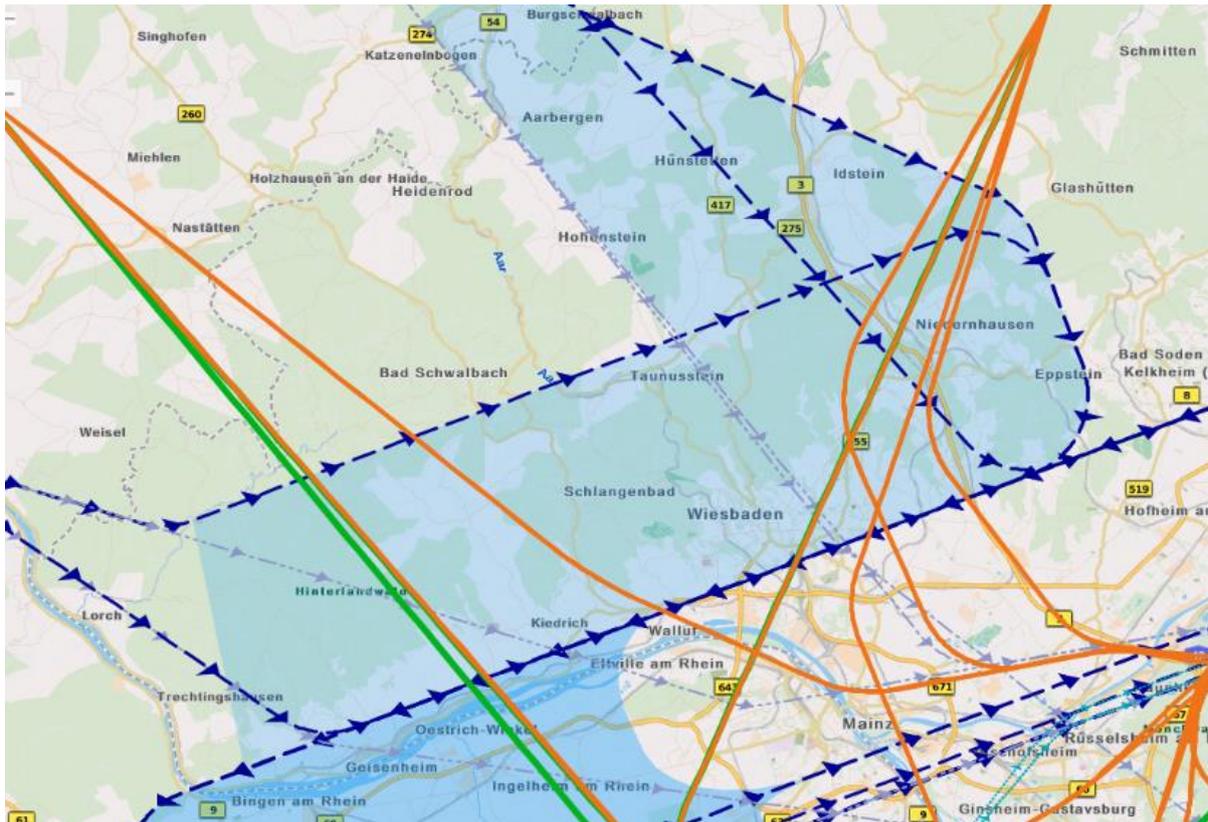


Abbildung 4: Anflugrouten (blau) und Abflugrouten (orange / grün) des Flughafens Frankfurt a.M. (Fraport / FRA Map V2.0)

3.1.8.6 Bedeutende Brücken- und Tunnelbauwerke

- Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1.000 m Länge 2 Stk.

Beide Tunnelanlagen gehören zur ICE-Schnellfahrstrecke und befinden sich in Idstein (2.069 m) und Niedernhausen (2.765 m). Darüber hinaus gibt es zwei weitere Tunnelanlagen <1.000 m (Kreuzungsbauwerke) der ICE-Strecke in Wörsdorf (525 m) und im Bereich Naurod/Niedernhausen (552 m) auf der Kreisgrenze zur Landeshauptstadt Wiesbaden.

Neben diversen kleineren Brücken sind die drei Brücken der Theiſtalbrücke bei Niedernhausen besonders hervorzuheben. Die sogenannte Theiſtalbrücke besteht aus drei einzelnen Brückenbauwerken, zwei Autobahnbrücken der BAB 3 (erbaut 1937-1939 und 1974-1976) sowie die Eisenbahnbrücke der o.g. ICE-Strecke (erbaut 1998-2000). Die drei Brücken überspannen das Theiſtal mit einer maximalen Höhe von ca. 50 m auf einer Gesamtlänge von ca. 500 m.

3.1.8.7 Gewässer

Die Gewässer werden gemäß § 24 Hessisches Wassergesetz (HWG) nach ihrer Bedeutung eingeteilt. Im Rheingau-Taunus-Kreis fließen folgende Gewässer:

Gewässer erster Ordnung:

- Bundeswasserstraße Rhein

Gewässer zweiter Ordnung:

- Aar
- Emsbach
- Wisper
- Wörsbach

3.1.8.8 Energieversorgung

Die Energieversorgung mit Strom und Gas im Landkreis erfolgt durch folgende Unternehmen (Netzbetreiber):

- Syna GmbH
- Mainova AG
- Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH

3.1.8.9 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser liegt teilweise in der Verantwortung der Gemeinden, bei Eigenbetrieben, Stadtwerken oder auch Zweckverbänden. Die Versorgung erfolgt für das Gemeindegebiet oder auch in Verbindung mit Wasserverbänden in großen Versorgungsregionen.

Die Abwasserentsorgung / -klärung ist ebenfalls über Zweckverbände und Eigenbetriebe geregelt.

Für die Müllentsorgung ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW) des Rheingau-Taunus-Kreises für den Untertaunus und der Abfallverband Rheingau für den Rheingau verantwortlich.

3.2 Statistik/ Einsatzstatistik

Die nachstehenden Statistiken geben einen Einblick in die Bereiche Einsätze, vorbeugende Gefahrenabwehr, Ausbildung und Übungen im Rheingau-Taunus-Kreis.

3.2.1 Einsätze

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Summe der Brand- und Hilfeleistungseinsätze und der Fehllarme im Rheingau-Taunus-Kreis der Jahre 2018-2023.

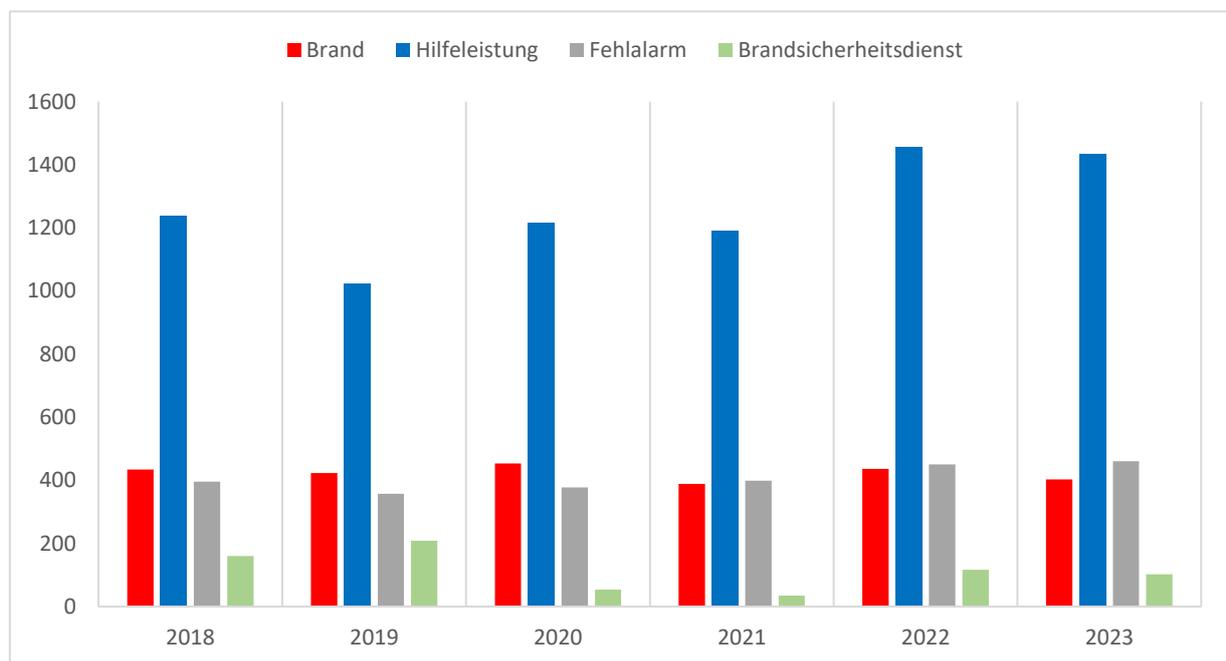


Abbildung 5: Jahresstatistik Einsätze

3.2.1.1 Katastrophenschutz Einsätze (KatS-Fall)

Katastrophenschutz Einsätze gab es im Betrachtungszeitraum der letzten fünf Jahre im Rheingau-Taunus-Kreis keine.

Im Rahmen der allgemeinen Hilfe waren die Katastrophenschutz Einheiten des Rheingau-Taunus-Kreises in den letzten Jahren allerdings wiederholt unterstützend im Einsatz. Insbesondere sind dabei die folgenden Amtshilfe-Einsätze hervorzuheben:

- Aufbau und Betrieb von Flüchtlingsunterkünften seit der Flüchtlingskrise 2015
- Einrichtung, Organisation und Betrieb des Katastrophenschutzlagers
- Auslieferung von medizinischem Material an Pflegeeinrichtungen im RTK während der Corona Pandemie

- Aufbau und Betrieb des Impfzentrums im Rheingau-Taunus-Kreis während der Covid-19-Pandemie
- Unterstützung des Gesundheitsamtes bei der Kontaktnachverfolgung während der COVID-19-Pandemie

Auch zukünftig ist hier mit einer Zunahme an Einsätzen für die Einheiten des Katastrophenschutzes zu rechnen. Alleine innerhalb der vergangenen 12 Monate waren Hessische Katastrophenschutzeinheiten an drei (internationalen) Einsätzen beteiligt.

3.2.2 Vorbeugende Gefahrenabwehr

3.2.2.1 Brandschutztechnische Stellungnahmen, Mitwirkung und Beratung

Aufgabe des Vorbeugenden Brandschutzes ist die Abgabe von Stellungnahmen, das Mitwirken und Beraten aus brandschutztechnischer Sicht im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach Bau-, Bundesimmissionsschutz-, Strahlenschutz-, Arbeitsschutz-, und Gewerbebereich.

In den letzten Jahren gestaltete sich die Mitarbeit des Vorbeugenden Brandschutzes in Genehmigungsverfahren in Zahlen wie folgt:

Tabelle 3: Mitarbeit VB im Genehmigungsverfahren

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Brandschutztechnische Stellungnahmen, Bauaufsicht	133	153	166	159	192
Brandschutztechnische Stellungnahmen in anderen Verfahren	76	71	51	61	56
Ortsbesichtigungen, Besprechungen, Beratungen	205	216	210	212	208
Bauabnahmen	9	10	5	9	10
Sonstige	123	131	113	133	120

3.2.2.2 Gefahrenverhütungsschauen

Zum Zwecke der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder anderen Gefahr bringenden Ereignissen findet in der Regel all fünf Jahre eine Gefahrenverhütungsschau statt.

Eine Gefahrenverhütungsschau ist die Überprüfung von baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Art, Nutzung, Lage oder Zustandes im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürliche Lebensgrundlage, Sachwerte und wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.

Tabelle 4: Übersicht GVS

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Gefahrenverhütungsschauptpflichtige Objekte	1.596	1.758	1.843	1.829	1.845
Durchgeführte Gefahrenverhütungsschauen	106	69	61	65	62
Nachschauen	8	0	0	0	0
Erfüllungsquote in Prozent	33	20	17	18	17

3.2.2.3 Brandschutzerziehung und –aufklärung

Mit der Novellierung des HBKG im Dezember 2008 wurde die Aufgabe der Brandschutzerziehung und –aufklärung (BeBa) in den Kindergärten, Schulen und der Bevölkerung den Feuerwehren gesetzlich übertragen. Ende 2022 wurde die BeBa außerdem als besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schulen im Hessischen Schulgesetz verankert und die Relevanz der Thematik damit durch den Gesetzgeber nochmals deutlich herausgestellt. Die BeBa ist ein wichtiger Baustein zur aktiven Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung. Zuständig für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen sind zunächst die Gemeinden und Städte. Für die Koordination, sowie im Rahmen der Schulträgerschaft für Maßnahmen in Schulen, sind die Landkreise verantwortlich.

In allen Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises werden Maßnahmen im Bereich der BeBa durchgeführt. Die Durchführung und Ausgestaltung unterscheidet sich aber in Teilen stark voneinander.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat im Jahr 2022 eine Stelle für die Koordination geschaffen und besetzt. Neben regelmäßigen Netzwerktreffen mit den Ansprechpartnern der Gemeinde und

Städte wurde im Rahmen der Koordination seitdem auch ein Grundlehrgang „Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung“ für den Landkreis etabliert. Im Rahmen einer Landesbeschaffung übergab das Hessische Innenministerium jedem Landkreis einen Gerätewagen Brandschutzerziehung. Der Gerätewagen Brandschutzerziehung des Rheingau-Taunus-Kreises ist derzeit in Bad Schwalbach-Hettenhain stationiert und steht allen Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises zur freien Verfügung. Die Terminvergabe sowie die Fahrzeugeinweisungen werden zentral durch den Landkreis koordiniert und durchgeführt.

3.2.3 Ausbildung

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 HBKG Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis zu planen und durchzuführen.

Auf Kreisebene finden Lehrgänge für die Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis statt, deren Durchführung die Hessische Landesfeuerweherschule (HLFS) den Landkreisen übertragen hat.

Neben der Durchführung dieser Ausbildungen führt der Rheingau-Taunus-Kreis weitere Aus- und Fortbildungen durch. Im Jahr 2022 wurden erstmals Aus- und Fortbildungen für Bootsführer, sowie der Lehrgang „Absturzsicherung“ durchgeführt. Außerdem gab es im Jahr 2021 ein Angebot für eine Fortbildung „Großtierrettung“.

Weitere themenspezifische Fortbildungen sollen auch in Zukunft durch den Rheingau-Taunus-Kreis durchgeführt werden, um allen Kommunen einen gleichen Aus- und Fortbildungsstand zu ermöglichen.

Das Ziel, den Feuerwehrangehörigen eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu bieten, wird durch die Bereitstellung von jeweils an den neuesten Wissens- und Vorschriftenstand angepassten Lehrunterlagen, der Zurverfügungstellung von geeigneten Räumlichkeiten und der den neuesten Erkenntnissen der Wissensvermittlung entsprechenden Lehrausstattung sichergestellt.

Die Aus- und Fortbildung wird durch das Personal des Fachdienstes Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst organisiert und zusammen mit hierfür ausgebildeten ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Kreisausbildern), teilweise mit Unterstützung ausgewählter Fachdozenten, durchgeführt.

Folgende Lehrgänge und Seminare sollen im Jahr 2024 auf Kreisebene durchgeführt werden:

Tabelle 5: Übersicht Kreislehrgänge

Bezeichnung	Anzahl	Standort
Ausbildung in Erster Hilfe (16 Std.)	9	Bad Schwalbach
Truppmann Ausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)	3	Taunusstein-Hahn
	1	Rüdesheim am Rhein
Lehrgang „Maschinenisten“	2	Idstein
	1	Eltville am Rhein
Lehrgang „Sprechfunker“	6	Eltville am Rhein
Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“	3	Idstein
Lehrgang „Truppführer“	1	Taunusstein-Hahn
	1	Eltville am Rhein
Grundausbildung für den Umgang mit der Motorkettensäge	2	Idstein
	2	Eltville am Rhein
Lehrgang Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall -	2	Rüdesheim am Rhein
	1	Bad Schwalbach
Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung bei Bahnunfällen Stufe I	1	Eltville am Rhein
Seminar Bahnerdungsberechtigung	1	Eltville am Rhein
Lehrgang „Absturzsicherung“	2	Idstein/Niedernhausen
Seminar Führungsnachwuchskompetenz	1	wechselnde Standorte
Seminar Persönlichkeit und Führungsverhalten	2	wechselnde Standorte
Seminar Vegetationsbrandbekämpfung Modul 1 Grundlagen	2	Waldems
Grundlagenlehrgang „Brandschutzerziehung und –aufklärung“	1	Hohenstein
Lehrgang „Wertungsrichter auf Kreis- /Stadtebene“	1	Bad Schwalbach
Verlängerung Jugendleiterkarte (mind. 8 Std.)	1	online
Workshop „Öffentlichkeitsarbeit“	1	Bad Schwalbach
Schulung „Pressearbeit für Feuerwehren in der Praxis“	2	Walluf
Langzeitatemschutz (ICE-Tunnel) Aus- und Fortbildung	3	Idstein

Tabelle 6: Übersicht Teilnahme an Kreislehrgängen

Anzahl der Teilnehmer/-innen	2019	2020	2021	2022	2023
Ausbildung in Erster Hilfe (inkl. selbstorganisierte Lehrgänge von FF)	134	52	71	91	134
Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)	110	77	136	111	127
Lehrgang „Sprechfunker“	96	26	71	93	103
Lehrgang „Maschinisten“	67	16	18	65	62
Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“	77	26	42	85	93
Lehrgang „Truppführer“	60	0	76	58	57
Grundausbildung für den Umgang mit der Motorkettensäge	60	49	25	43	75
Seminar Motorkettensäge	7	0	0	0	0
Seminar Absturzsicherung (ab 2022 Lehrgang)	0	0	24	32	28
Lehrgang Technische Hilfeleistung-Verkehrsunfall	48	20	20	42	47
Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung bei Bahnunfällen Stufe I	23	17	23	22	18
Seminar Bahnerdungsberechtigung	0	0	0	0	20
Seminar Führungsnachwuchskompetenz	12	0	0	0	0
Seminar Persönlichkeit und Führungsverhalten	7	16	0	13	14
Seminar Vegetationsbrandbekämpfung Modul 1 Grundlagen	0	0	0	0	59
Verlängerung Jugendleiterkarte (mind. 8 Stunden)	0	0	0	59	0
Wertungsrichterlehrgang	0	0	0	0	19

Workshop „Öffentlichkeitsarbeit“	0	0	0	31	35
Schulung „Pressearbeit für Führungskräfte“	0	0	0	0	27
Praxistraining „Pressearbeit für Feuerwehren in der Praxis“	0	0	0	0	22
Grundlagenlehrgang „Brandschutzerziehung und –Aufklärung“	0	0	0	0	15
Langzeitatenschutz Lehrgang (ICE-Tunnel)	66	0	10	9	0

3.2.4 Einsatzpläne

Der Landkreis ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 HBKG für die überörtliche Einsatzplanung zuständig.

Aufgrund des immer wachsenden Bedarfs ist 2022 die Einrichtung eines Sachgebietes „Einsatz und Organisation“ mit einem Sachgebietsleiter und einem Sachbearbeiter beschlossen und 2024 vollständig besetzt worden.

Das Sachgebiet verwaltet unter anderem Alarm- und Einsatzpläne, die auf Kreisebene vorgehalten werden müssen. Die wesentlichen Alarm- und Einsatzpläne sind:

ICE-Einsatzkonzept (Für ICE-Schnellfahrstrecke)

Die zweigleisige, 180 Kilometer lange und 14 Meter breite Trasse der ICE-Schnellfahrstrecke von Frankfurt nach Köln führt in den Bereichen Niedernhausen, Idstein und Hünstetten mit knapp 14 Kilometern durch den Rheingau-Taunus-Kreis. Die Züge können abhängig der Wagenanzahl bis über 900 Personen befördern und erreichen in diesen Bereichen Maximalgeschwindigkeiten von 300 km/h. In dem Streckenabschnitt des Rheingau-Taunus-Kreises befinden sich drei Tunnel- und zwei Brückenbauwerke.

Rhein-Alarmplan (Für Gefahren auf großen Flüssen)

Der Rhein ist eine der verkehrsreichsten Wasserstraßen der Welt. Er birgt viele verschiedene Gefahren, die es zu berücksichtigen gilt. Die südwestliche Grenze des Rheingau-Taunus-Kreises wird durch den Rhein gebildet und grenzt damit an 6 von 17 Kommunen im Kreis direkt an. Die länderübergreifende Zusammenarbeit setzt eine starke Absprache und gute Kommunikation zwischen allen Beteiligten voraus.

Einsatzkonzept Vegetationsbrandbekämpfung (Kurz vor Veröffentlichung)

Aufgrund der steigenden Vegetationsbrand-Einsatzzahlen in den letzten Jahren, hat der Rheingau-Taunus-Kreis damit begonnen, einen gemeinsamen Einsatzplan zu entwerfen, um damit die Kommunen überregional bestmöglich unterstützen zu können. Ein erstes Ergebnis aus dem Konzept ist der Abrollbehälter-Vegetationsbrand, welcher spezielle Ausrüstung für die Vegetationsbrandbekämpfung vorhält.

Einsatzkonzept CBRN (derzeit in Arbeit)

Bedingt durch die Bundesautobahn 3, den Schienenverkehr und der Bundeswasserstraße Rhein befindet sich eine erhebliche Menge an Gefahrgut auf dem Transportweg durch den Rheingau-Taunus-Kreis. Ebenso besteht in den vorhandenen Industriebetrieben die Möglichkeit eines Gefahrstoffaustrittes. Diese Gefahren müssen ebenso in der Gefahrenabwehr betrachtet werden. Um hierauf schnell und effektiv reagieren zu können, erarbeitet der Rheingau-Taunus-Kreis derzeit einen Einsatzplan für den Gefahrenbereich CBRN (chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear)

Einsatzkonzept Stromausfall (derzeit in Arbeit)

Durch einen langanhaltenden, großflächigen Stromausfall entstehen mehrere Probleme und Gefahren, wie Einschränkungen in der Kommunikation, in der Gesundheitsversorgung, in der Mobilität und vielen mehr. Um hier effektiv auf die Ereignisse reagieren zu können, entwirft der Rheingau-Taunus-Kreis derzeit ein umfassendes Einsatzkonzept.

Weitere Einsatzkonzepte befinden sich in der Planung.

3.2.5 Übungen

Regelmäßige Übungen dienen der Verbesserung des Ausbildungsstandes und sind aufgrund der fortschreitenden Technik, zunehmender Aufgaben und Gefahren ein wichtiger Bestandteil, um das Zusammenwirken der Einheiten und Abläufe zu vertiefen bzw. zu verbessern.

Soll:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 HBKG i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 5 HBKG, § 32 HBKG und § 36 Abs. 3 HBKG sind durch den Landkreis gemeinsame Übungen und Katastrophenschutzübungen zu planen sowie durchzuführen. Um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden und eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten, sollten durch den Rheingau-Taunus-Kreis mindestens 2-3 Übungen jährlich geplant und durchgeführt werden.

Ist:

In den letzten zehn Jahren wurden zwei Übungen durch den Rheingau-Taunus-Kreis geplant und durchgeführt.

2017: Katastrophenschutzübung Kloster Eberbach

2019: ICE-Übung Tunnel Niedernhausen

Es wurde im Jahr 2022 ein Sachgebiet „Einsatz und Organisation“ im Fachdienst Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst eingerichtet, um zukünftig Übungen zentral planen und organisieren zu können.

Für Q4 Jahr 2024 ist eine Katastrophenschutzübung (Betreuungsplätze Landkreis) in Vorbereitung

Bedarf:

Schaffung von drei Positionen für Kreisbrandmeister (Ehrenbeamte), die sich im Schwerpunkt der Thematik Einsatz und Übung (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung) widmen.

3.3 Städte und Gemeinden

3.3.1 Bedarfs- und Entwicklungspläne

Tabelle 7: Aktualität der Kommunalen BEP's

Kommune	Beschlussfassung vom
Aarbergen	30.06.2022
Bad Schwalbach	21.08.2017
Eltville am Rhein	09.02.2015
Geisenheim	29.09.2016
Heidenrod	17.07.2015
Hohenstein	01.02.2018
Hünstetten	28.09.2017
Idstein	06.02.2014
Kiedrich	17.06.2020
Lorch	25.03.2015
Niedernhausen	28.09.2016
Oestrich-Winkel	18.09.2014
Rüdesheim am Rhein	30.08.2018
Schlangenbad	04.02.2015
Taunusstein	19.09.2018
Waldems	27.08.2012*
Walluf	11.05.2009*

* liegt zur Stellungnahme vor

Gemäß § 2 Abs. 1 FwOV sind die Bedarfs- und Entwicklungspläne der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben.

3.3.2 Personelle Entwicklung

3.3.2.1 Einsatzabteilungen

Die Gesamtzahl der Einsatzkräfte ist in den letzten Jahren bis auf kleinere Schwankungen konstant geblieben. Am 31.12.2023 gab es im Rheingau-Taunus-Kreis 105 Einsatzabteilungen mit 2.907 Mitgliedern.

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen sind freiwillig und ehrenamtlich tätig. In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Der Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Auf Antrag kann die Feuerwehrdienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verlängert werden.

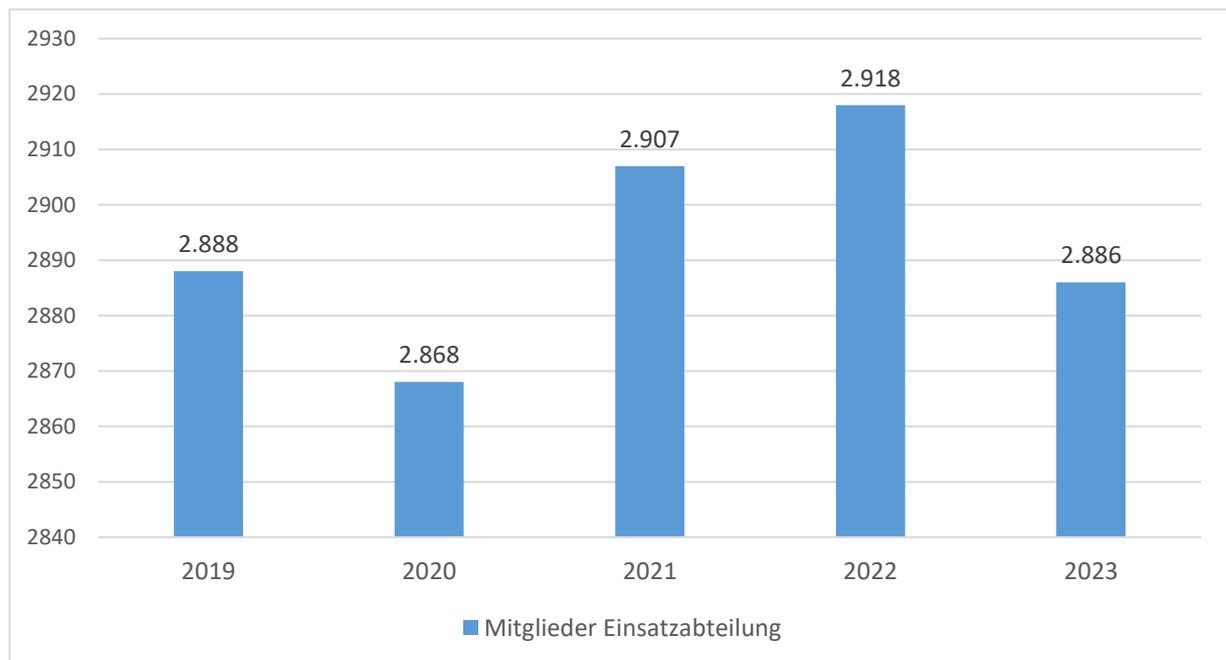


Abbildung 6: Personelle Entwicklung der Einsatzabteilungen im Rheingau-Taunus-Kreis

3.3.2.2 Jugendfeuerwehren

Am 31.12.2023 gab es im Rheingau-Taunus-Kreis 90 Jugendfeuerwehren mit 1.045 Mitgliedern. Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. In den Jugendfeuerwehren findet eine feuerwehrtechnische und allgemeine Jugendarbeit statt. Die Jugendfeuerwehr bietet ein breites Freizeitangebot für Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr.

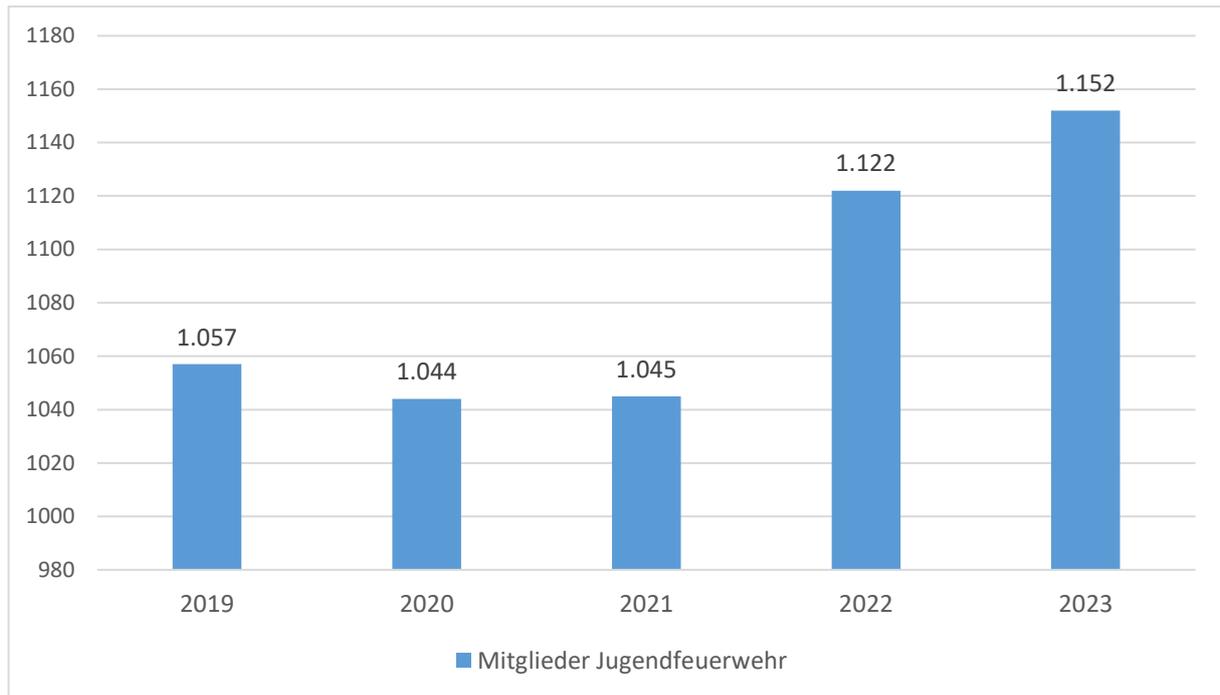


Abbildung 7: Personelle Entwicklung der Jugendfeuerwehren im Rheingau-Taunus-Kreis

3.3.2.3 Kindergruppen

Zur Nachwuchsgewinnung können Kindergruppen gebildet werden. Den Kindergruppen gehören Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren an. Im Rheingau-Taunus-Kreis gab es am 31.12.2023 58 Kindergruppen mit 566 Mitgliedern.

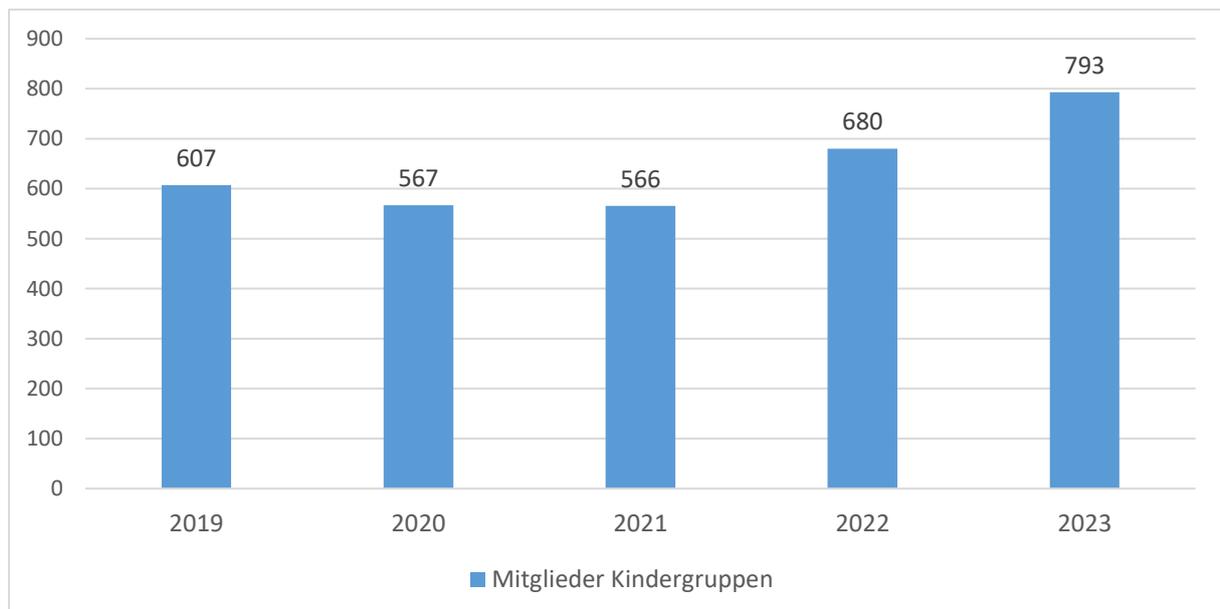


Abbildung 8: Personelle Entwicklung der Kinderfeuerwehr Gruppen im Rheingau-Taunus-Kreis

3.3.3 Feuerwehrfahrzeuge

Tabelle 8: Anzahl Feuerwehrfahrzeug nach Fahrzeugart

Fahrzeugart	Gesamtanzahl RTK
Einsatzleit- und Mannschaftstransportfahrzeuge	110
Tanklösch- und Sonderlöschfahrzeuge	18
Hubrettungsfahrzeuge	10
Löschgruppen- und Tragkraftspritzenfahrzeuge	134
Rüst- und Gerätewagen	39
Wechseladerfahrzeuge	6
Abrollbehälter	8
Kleinboote	10
Sonstige Fahrzeuge	13

3.4 Besondere Einsatzmittel

Der Rheingau-Taunus-Kreis unterhält für die speziellen Gegebenheiten folgende besondere Einsatzmittel:

Langzeit-Atemschutzteam

Das Langzeit-Atemschutzteam (A-Team) für den Bereich ICE-Tunnelrettung wird von den Gemeinden Idstein und Niedernhausen zusätzlich unterhalten, um bei Bränden in den Tunnelbauwerken der ICE-Schnellfahrstrecke arbeiten zu können. Die Besonderheit hierbei ist, dass die Atemschutzträger ein Atemschutzgerät bis zu 4h tragen können müssen.

Radlader & Teleskoplader

Für besondere Arbeiten wie z.B. das Entladen eines verunfallten LKW's, das Auseinanderziehen von Strohballenbränden und für den Hochwasserschutz (Sandsacktransport) hält der Rheingau-Taunus-Kreis einen Radlader und einen Teleskoplader vor (siehe Abschnitt 4.10.10).

Abrollbehälter-Vegetationsbrand

Der Abrollbehälter-Vegetationsbrand stellt spezielle Ausrüstung zur Vegetationsbrandbekämpfung für bis zu 3 Löschzüge bereit. Ebenso ist ein 6x6 UTV (Utility All-Terrain-Vehicle) zum Materialtransport und zur Rettung von Personen in schwer zugänglichem Gelände verladen (siehe Abschnitt 4.10.23).

Zusatzbeladung Ausrüstungssatz „Wasserversorgung“

Der GW-L2 (geländegängig) in Aarbergen ist mit einem Ausrüstungssatz „Wasserversorgung“ vom Rheingau-Taunus-Kreis ausgestattet. Damit ist der GW-L2 in der Lage, bei Bedarf die Aufgaben eines SW 2000 zu übernehmen (Abschnitt siehe 4.10.6).

Einsatzleitwagen Rettungsdienst

Der Einsatzleitwagen Rettungsdienst dient der Einsatzleitung Rettungsdienst als Führungs- und Kommunikationsmittel. Er soll im Einsatz die Arbeit der zentralen Leitstelle entlasten und die Organisation der rettungsdienstlichen Einheiten verbessern (siehe Abschnitt 5.1.10.4).

3.5 Werkfeuerwehren (anerkannt bzw. angeordnet)

Im Rheingau-Taunus-Kreis gibt es aktuell keine Werkfeuerwehren.

4 Überörtlicher Brandschutz/ überörtliche Allgemein Hilfe des Landkreises

4.1 Ermittlung des Gefährdungspotentials/ besondere Risiken

4.1.1 Gefährdungsstufen nach FwOV der einzelnen Kommunen entsprechend der kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommunen ordnet, auf Grundlage der Feuerwehrorganisationsverordnung, bestimmten Gefahrenarten eine Risikokategorie zu. Hierbei richtet sich die Einordnung in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern erfolgt auf Grundlage der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotentials. Die umfassende Ermittlung des Gefährdungspotentials ist zwingende Voraussetzung für die Erstellung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen, um darauf basierend eine Bewertung vornehmen zu können.

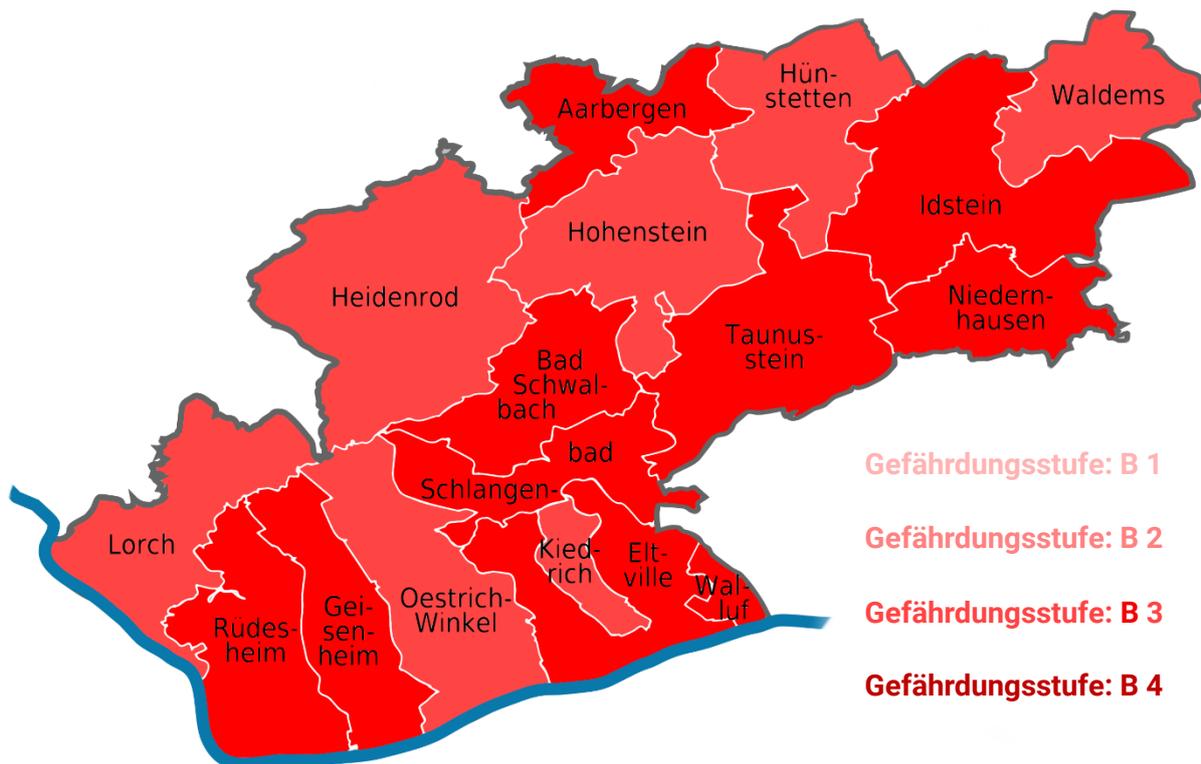


Abbildung 9: Darstellung der Kommunen nach höchster Gefährdungsstufe "B" (Bildquelle: Wikipedia)

Die Kartenansicht stellt jeweils die höchstermittelte Gefährdungsstufe der Kommune dar. Innerhalb der Kommune kann die Ermittlung der Gefährdungsstufen in Abhängigkeit der Ausrückebereiche niedriger sein.

Auf Grundlage des HBKG §23 weist das Regierungspräsidium Darmstadt entsprechenden Feuerwehren bestimmte Einsatzabschnitte auf Verkehrswegen zu. Dementsprechend sind die betroffenen Kommunen verpflichtet die Ausstattung mindestens den Anforderungen nach der FwOV der Gefährdungsstufe B4, Ausrüstungsstufe I zu genügen.

Die Bedarfs- und Entwicklungspläne der Kommunen Oestrich-Winkel und Lorch entsprechen einem Stand vor Inkrafttreten der FwOV vom 07. Dezember 2021. Entsprechend der aktuellen FwOV und den durch das Regierungspräsidium Darmstadt zugewiesenen Einsatzbereichen auf Verkehrswegen sind beide Kommunen zukünftig in die Gefährdungsstufe B 4 einzugliedern.



Abbildung 10: Darstellung der Kommunen nach höchster Gefährdungsstufe "TH" (Bildquelle: Wikipedia)

Die Kartenansicht stellt jeweils die höchstermittelte Gefährdungsstufe der Kommune dar. Innerhalb der Kommune kann die Ermittlung der Gefährdungsstufen in Abhängigkeit der Ausrückebereiche niedriger sein.

Auf Grundlage des HBKG §23 weist das Regierungspräsidium Darmstadt entsprechenden Feuerwehren bestimmte Einsatzabschnitte auf Verkehrswegen zu. Dementsprechend sind die betroffenen Kommunen verpflichtet die Ausstattung mindestens den Anforderungen nach der FwOV der Gefährdungsstufe TH4, Ausrüstungsstufe I zu genügen.

Die Bedarfs- und Entwicklungspläne der Kommunen Oestrich-Winkel und Lorch entsprechen einem Stand vor Inkrafttreten der FwOV vom 07. Dezember 2021. Entsprechend der aktuellen FwOV und den durch das Regierungspräsidium Darmstadt zugewiesenen Einsatzbereichen auf Verkehrswegen sind beide Kommunen zukünftig in die Gefährdungsstufe TH 4 einzugliedern.

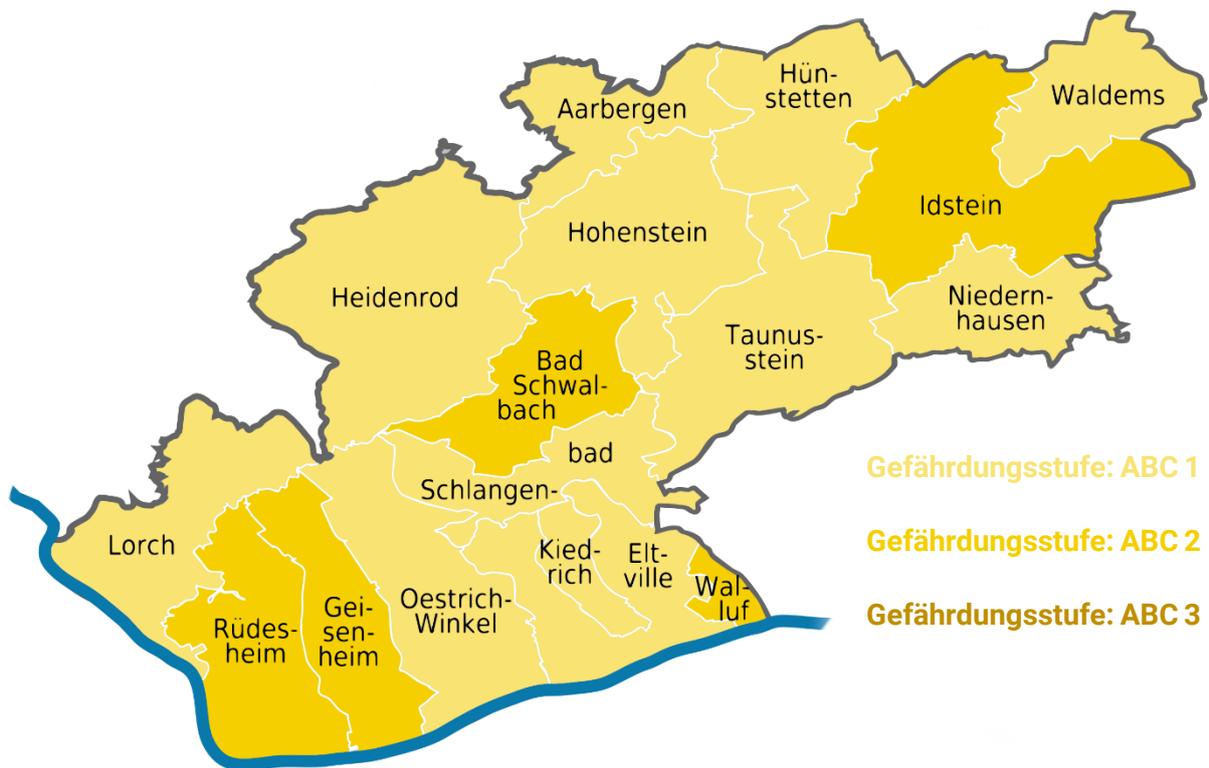


Abbildung 11: Darstellung der Kommunen nach höchster Gefährdungsstufe "ABC" (Bildquelle: Wikipedia)

Die Kartenansicht stellt jeweils die höchstermittelte Gefährdungsstufe der Kommune dar. Innerhalb der Kommune kann die Ermittlung der Gefährdungsstufen in Abhängigkeit der Ausrückebereiche niedriger sein.

Im überwiegenden Kreisgebiet ist mit einem Umgang von Gefahrstoffen nicht zu rechnen. Dementsprechend ist der Großteil der Kommunen in die Gefährdungsstufe ABC 1 eingruppiert. Ausnahmen stellen die Städte Bad Schwalbach, Idstein, Geisenheim und Rüdesheim, deren Eingruppierung in die Gefährdungsstufe ABC 2 fällt.

Mit der Umsetzung des CBRN-Konzeptes stehen den kommunalen Feuerwehren des Rheingau-Taunus-Kreises drei schlagkräftige CBRN-Einheiten (siehe 4.10.7.2) zur Verfügung. Eine Anschaffung des geforderten Gerätesatzes Gefahrgut nach DIN 14800 für die Kommunen in der Gefährdungsstufe ABC 2 ist somit nicht erforderlich.

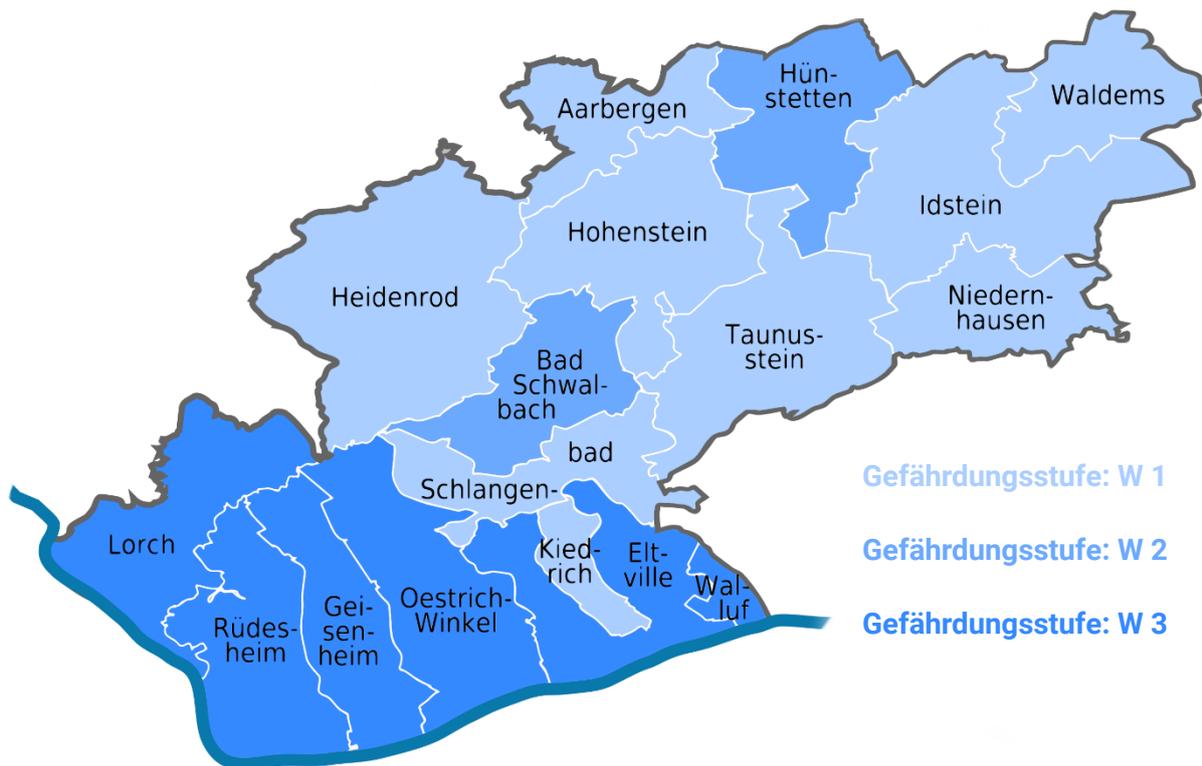


Abbildung 12: Darstellung der Kommunen nach höchster Gefährdungsstufe "W" (Bildquelle: Wikipedia)

Die Kartenansicht stellt jeweils die höchstermittelte Gefährdungsstufe der Kommune dar. Innerhalb der Kommune kann die Ermittlung der Gefährdungsstufen in Abhängigkeit der Ausrückebereiche niedriger sein.

In den Kommunen im Untertaunus sind überwiegend keine nennenswerten Gewässer oder kleinere Bäche vorhanden. Die Stadt Bad Schwalbach sowie der Ortsteil Beuerbach der Gemeinde Hünstetten verfügen jeweils über einen größeren Weiher und wurden entsprechend der FwVO in die Gefährdungsstufe W 2 eingruppiert.

Die am Rhein gelegenen Kommunen sind entsprechend der FwVO in die Gefährdungsstufe W3 eingruppiert.

4.1.2 Objekte besonderer Art und Nutzung nach GVSV im Landkreis

Im Rheingau-Taunus-Kreis existierten zum Stand 31.12.2023 insgesamt 1.845 Objekte besonderer Art und Nutzung, die der Gefahrenverhütungsschau unterliegen. Dies sind z.B. Gebäude, Betriebe, und Einrichtungen, bei denen ein besonderes Risiko für die im Objekt betroffenen Menschen vorhanden ist, eine große Zahl an Personen betroffen ist oder bei denen durch ihre besondere Nutzung ein erhöhtes Risiko besteht.

Tabelle 9: Objekte besonderer Art und Nutzung

Ziffer	Art der Objekte	Objekte insg.
A. Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung		
1.	Gebäude von mehr als 22 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung	10
2.	Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel und eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz	1
3.	Gebäude mit mehr als 1 600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude	168
4.	Verkaufsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831) Anhang 23 - § 1 der Hessischen Richtlinien über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2 000 m ² Grundfläche haben	10
5.	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3 000 m ² Grundfläche	16
6.a)	Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 - § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben	237
6.b)	Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 - § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen	10
7.a)	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind.	21
7.b)	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind	0
7.c)	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind	75
8.	Krankenhäuser	59
9.	sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen	43

Ziffer	Art der Objekte	Objekte insg.
A. Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung		
10.a)	Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	119
10.b)	Tageseinrichtungen für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt sind	18
11.a)	Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m ² Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m ² Grundfläche	102
11.b)	Beherbergungsbetriebe nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 22 - § 1 der Hessischen Beherbergungsstätten-Richtlinie - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätzen)	113
11.c)	Spielhallen mit mehr als 150 m ² Grundfläche	10
12.	Schulen nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 25 – Nr. 1 der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	157
13.	Garagen nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 der Garagenverordnung vom 17. November 2014 (GVBl. S. 286),	36
14.	Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen	2
15.	Zelt-, Camping- und Wochenendplätze	4
16.	Freizeit- und Vergnügungsparks	1
17.	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m	2
18.	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzende Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie	
a)	Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, mit Ausnahme von Tankstellen	17
b)	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxische Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien	15
c)	Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 m ² Nutzfläche	85
d)	Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach den §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 1976 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch	3

Ziffer	Art der Objekte	Objekte insg.
A. Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung		
	Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), unterliegen und der Gefahrengruppe IIA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind,	
e)	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem § 7 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)	1
f)	Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)	0
g)	Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1 000 m Länge	2
h)	Unterirdische Verkehrsanlagen	0
i)	Bauliche Anlagen der Landwirtschaft mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude	37
j)	Abfallverbrennungsanlagen nach § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	0
B. Objekte, die unter A. nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.		471
	Gesamt	1.845

4.1.3 Gefahren aufgrund von Naturereignissen (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)

Alle aktuellen Prognosen über Katastrophen durch Naturereignisse („Naturkatastrophen“) verweisen auf ein weltweit kontinuierlich wachsendes Schadenpotenzial, z. B. durch Orkane, Tornados, Hochwasser, Erdbeben und langfristige Klimaveränderungen aufgrund zivilisatorischer Einflüsse. Es wird eine zunehmende Wechselwirkung zwischen natürlichen und durch menschliches Einwirken entstehende Ursachen festgestellt. Auch kleinere Naturkatastrophen können in einem Gebiet mit hoher Zivilisationsdichte zu einer erhöhten Gefahr werden (Störung der Einrichtungen zur Ver- oder Entsorgung oder der Verkehrsinfrastruktur).

Dennoch kann für den Rheingau-Taunus-Kreis, wie für Hessen und ganz Deutschland, im weltweiten Vergleich die Gefahr von großflächigen und langanhaltenden Naturkatastrophen eher als niedrig eingestuft werden.

In den folgenden Einzel-Beschreibungen werden nur die für den Rheingau-Taunus-Kreis augenscheinlich relevanten Gefahren aufgenommen. Im Vergleich zur Hessischen Gefährdungsanalyse sind daher einige Punkte nicht aufgeführt.

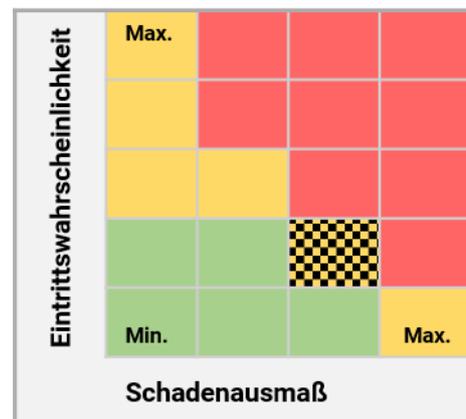
4.1.3.1 Extremwetterlagen

Viele Katastrophen haben weltweit als Ursache extreme Wetterlagen, z.B. Orkane, Tornados, Hitze, langjährige Trockenheit, starken Dauer-Regen oder -Schneefall. Aufgrund der geographischen Lage Hessens (Kontinentale Mittellage) sind solche extremen Wetterlagen großflächig und langanhaltend nicht zu erwarten.

4.1.3.2 Sturm/Orkan/Tornado

Für die Bewertungen von Stürmen und Orkanen werden im Folgenden die Einteilungen nach „Beaufort“ verwendet. Auf die Windstärkestufen 0 - 7 wird dabei verzichtet, da bis zu dieser Windstärke keine nennenswerten Schäden zu erwarten sind.

- **Windstärke 8:**
(stürmischer Wind, bricht Zweige von Bäumen, erschwert erheblich das Gehen im Freien; 62 - 74 km/h, 17,2 - 20,7 m/s)
In Hessen: Etwa an 16 Tagen im Jahr.
- **Windstärke 9:**
(Sturm, kleinere Schäden an Häusern, Dachziegel werden abgeworfen; 75 - 88 km/h, 20,8 - 24,4 m/s)
In Hessen: Etwa an vier Tagen im Jahr.
- **Windstärke 10:**
(Schwerer Sturm, entwurzelt Bäume, bedeutende Schäden an Häusern; 89 – 102 km/h, 24,5 - 28,4 m/s)
In Hessen: An weniger als einem Tag im Jahr.
- **Windstärke 11:**



(Orkanartiger Sturm, verbreitete Sturmschäden; 103 - 117 km/h, 28,5 - 32,6 m/s)

In Hessen: Etwa alle drei bis vier Jahre einmal.

- **Windstärke 12:**

(Verwüstende Wirkung, mehr als 118 km/h, mehr als 32,7 m/s)

In Hessen: Etwa alle 15 Jahre einmal.

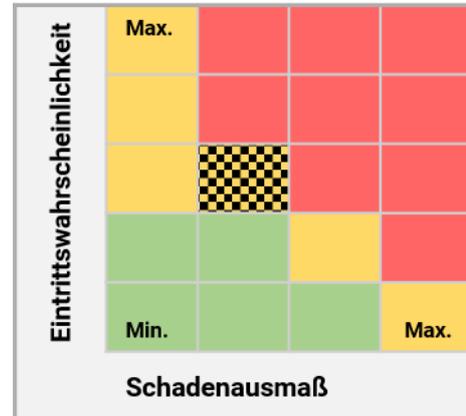
- **Tornados (Wirbelstürme):**

Im gesamten Bundesgebiet bis zu siebenmal pro Jahr, allerdings nur mit geringer Intensität von 200 - 300 m Breite und einer Schneise von max. drei bis vier Kilometern. Im Kernbereich richten sie massive Zerstörungen an. Sie treten nur im Sommer in Verbindung mit extrem starken Gewittern auf.

In der Risikomatrix wurde ein orkanartiger Sturm (Windstärke 11) betrachtet. Die folgenschwersten Orkane, welche auch Auswirkungen auf Südhessen hatten, waren Wiebke (1990), Lothar (1999), Kyrill (2007), Friederike (2018) und Sabine (2020).

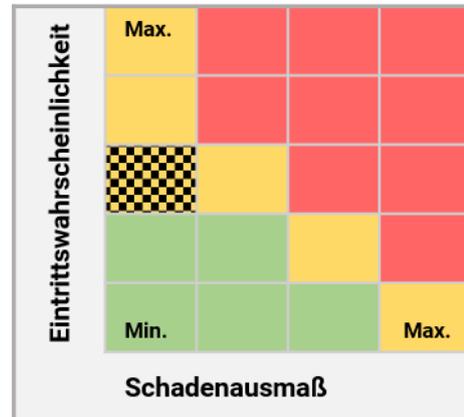
4.1.3.3 Stark- oder Dauer-Regen, Hagel, Eisregen, Stark- oder Dauer-Schneefall

Über diese Wettererscheinungen wird keine spezielle Statistik geführt. Sie treten aber relativ selten und meist regional begrenzt auf. Solche Wetterlagen führten bisher in Einzelfällen und räumlich eingegrenzten Bereichen zu Großschadenlagen bzw. Katastrophen, die den Einsatz von KatS-Kräften, vorwiegend der örtlichen Feuerwehren, der Wasserrettung und des Technischen Hilfswerkes, erforderlich machten. Von einer besonders großen Gefährdung für Hessen braucht man jedoch nicht auszugehen.



4.1.3.4 Gewitter, Blitzschlag

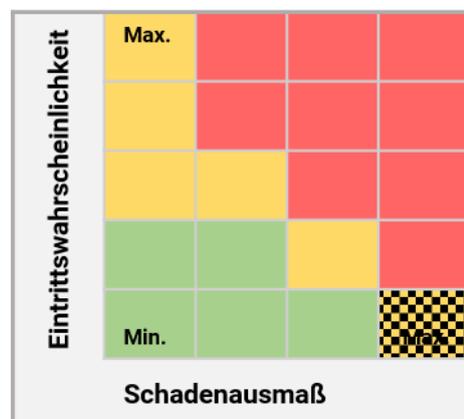
Gewitter mit Blitzeinschlägen sind überall und jederzeit, vor allem im Sommer, zu erwarten. Aussagefähige Statistiken führt der Deutsche Wetterdienst zurzeit nicht. In Verbindung mit wolkenbruchartigen Regenfällen richten Gewitter - meist örtlich kleinräumig begrenzt - zum Teil recht massive Schäden an (Überschwemmung von Straßen, Kellern, Erdrutschen). Blitzeinschläge sind die Ursache für Brände, meist jedoch in einzelnstehenden (landwirtschaftlichen) Gehöften, so



dass der Schadenumfang begrenzt bleibt. In Einzelfällen führen Blitzeinschläge zu - meist nur kurzzeitigen und kleinräumigen - Stromausfällen mit geringer Auswirkung. Als besondere Gefahr unter Katastrophengesichtspunkten scheiden diese Wetterlagen aus.

4.1.3.5 Hitze- und Dürreperioden mit Missernten und/oder Trinkwassermangel

Bedingt durch das erwähnte kontinentale Klima sind auch diese extremen Wetterlagen und deren Folgen für Hessen sehr selten bzw. ohne gravierende Auswirkungen. Letztmals führte 1975 eine lang anhaltende Hitze- und Trockenperiode zu einem „Futtermittel Notstand“, der den Einsatz von Futtermittel-Transporten durch die Bundeswehr erforderlich machte. Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung haben lange regenlose

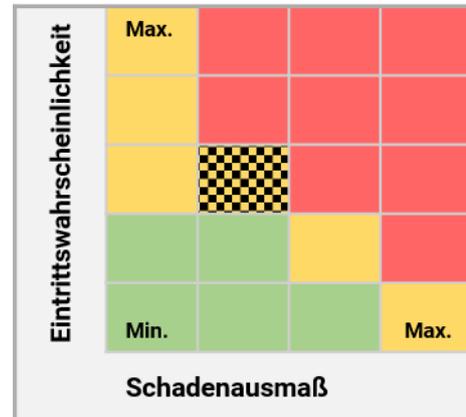


Perioden nur für einzelne kleinere Orte, die nicht über ein Verbundnetz an großflächig vernetzte Wassergewinnungsanlagen angeschlossen sind. In solchen Fällen ist es in trockenen Sommern vereinzelt notwendig, Gemeinden extern mit Trinkwasser zu versorgen. Diese Erfordernisse sind jedoch bekannt und die Verfahren eingespielt. Katastrophenlagen aus derartigen Ursachen sind nicht zu erwarten. Die Bewertung bezieht sich auf die Folgen eines Trinkwassermangels im Rahmen einer Hitze- und Dürreperiode.

4.1.3.6 SMOG

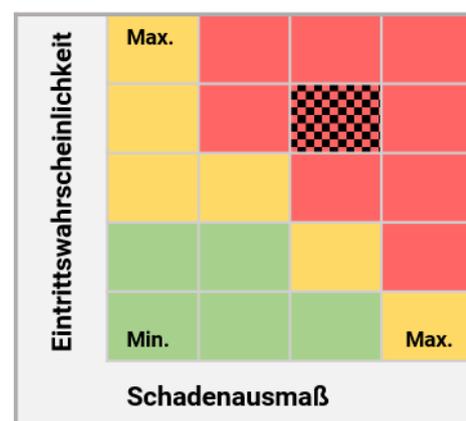
SMOG (Kurzwort aus dem englischen Smoke - Rauch - und Fog - Nebel -) ist nur möglich bei sog. Inversionswetterlagen, d.h., wenn kein Luftaustausch der Luft am Boden mit den oberen Luftschichten mehr stattfindet und sich Rauch und Nebel am Boden stauen und/oder (im Sommer) sich die Schadstoffe aus Industrie und Verkehr (Stickoxide, Schwefeldioxid) unter Sonneneinstrahlung fotochemisch zu neuen gefährlichen Schadstoffen umwandeln. Diese

Wettersituation - bekannt durch erhöhte Ozonwerte - verursacht erhebliche gesundheitliche Auswirkungen (Bronchitis, Allergien, Herz-Kreislauf-Probleme), die einen verstärkten Einsatz des Rettungsdienstes sowie der Sanitätseinheiten und der Krankenhäuser erforderlich machen, abgesehen von eventuellen Verkehrsbeschränkungen und Beschränkungen für Betriebe nach den entsprechenden SMOG-Verordnungen. Eine Statistik über Häufigkeit und Intensität der SMOG-verursachenden Inversionswetterlagen gibt es nicht. In den letzten Jahren waren im Hochsommer aber stets mehrfach tageweise solche Wetterlagen zu verzeichnen, vor allem im „Ballungsraum Rhein-Main“. Zu erheblichen Gesundheitsproblemen bei einer größeren Anzahl Menschen kam es jedoch bisher noch nicht.



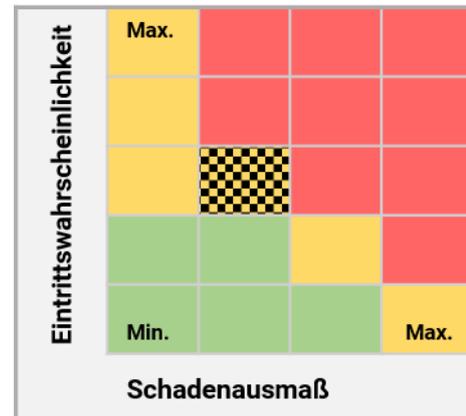
4.1.3.7 Waldbrand, Heidebrand, Moorbrand

Eine größere Waldbrandsituation im Rheingau-Taunus-Kreis ist hinsichtlich der knapp über 50% Waldfläche und ländlichen Struktur nicht auszuschließen. Durch die vergleichsweise dichte Bebauung und dem damit einhergehenden engmaschigen Netz der Feuerwehren, konnten bisher alle Waldbrände weitgehend auf kleinere Flächen begrenzt werden.



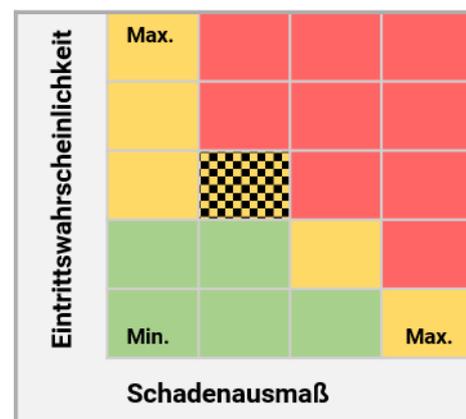
4.1.3.8 Hochwasser durch starke örtliche Regenfälle

Überall in Hessen sind unvorhersehbare Hochwasserlagen nach plötzlichen starken Regenfällen („Wolkenbrüche bei Gewitter“) möglich. Diese sind meist zwar zeitlich und örtlich sehr begrenzt, erfordern aber den massiven Kräfte-Einsatz von Feuerwehr, Wasserrettung, THW und manchmal Bundeswehr. Direkte Gefahren für Menschenleben sind selten. Zur Feststellung des Katastrophenfalles führen solche Hochwassersituationen selten, da die Hauptgefahren (voll Wasser gelaufene Keller, leichte bis mittlere Gebäudeschäden, Unterspülungen, stark verschlammte Straßen) durch die KatS-Kräfte, Bedienstete der Kommunen und Personal von Firmen relativ schnell beseitigt werden.



4.1.3.9 Hochwasser an Flüssen

In den letzten Jahrzehnten ist die Hochwassergefahr am Rhein durch die zunehmende Versiegelung des Bodens stetig angewachsen. Hochwasser entsteht dadurch wesentlich schneller als früher, steigt höher und hält länger an. Da diese Hochwasserlagen - verursacht durch Schneeschmelze und Dauerregen - aber entgegen dem Hochwasser nach Wolkenbrüchen langsamer ansteigen und durch ausgefeilte Hochwasser-Melde-Ordnungen gewöhnlich eine rechtzeitige Vorwarnung der bedrohten Bevölkerung und der Kommunen möglich ist, sind Gefahren für Menschen und Tiere selten.



Die Überschwemmungsbereiche - je nach Wasserstandhöhe - sind bekannt. Verfahren zum Absichern bedrohter Gebiete (von Sandsackbarrieren bis zu unterschiedlichen Verfahren mobiler Hochwasserschutz-Anlagen) sind für Hochwasser üblicher Höhe vorhanden, der Einbau eingeübt. Die Feuerwehren und die Wasserrettung sind ausstattungs- und ausbildungsmäßig auf derartige Einsätze eingestellt, so dass bisher nur in wenigen Fällen größere Sachschäden zu verzeichnen waren. Evakuierungen von Menschen und Tieren sind eher selten und dann nur in geringer Anzahl erforderlich und rechtzeitig planbar.

4.1.4 Gefahren aufgrund von Technologie-Unfällen

Die meisten technologischen Unfälle sind auf menschliche Fehlhandlungen zurückzuführen, wie zum Beispiel durch mangelhafte Beachtung von Sicherheits-Techniken und -Regeln, falsche Bedienung oder Brandstiftungen. Trotzdem wird für diese Art von Unfällen dieser Oberbegriff verwendet, da diese Gefahren ohne technologische Einrichtungen nicht entstehen würden.

4.1.4.1 Großbrände

Als Großbrände werden Brände angesehen, bei denen es sich um eine reine Brandbekämpfung ohne besondere sonstige Gefahren, wie z.B. durch Gefahrstoffe handelt. Großbrände können jederzeit und überall dort auftreten, wo eine dichte Bebauung und/oder entsprechende Gebäude mit Inventar eine schnelle, großflächige Brandausbreitung ermöglichen. Bei Beachtung der Vorschriften für den vorbeugenden Brandschutz bleibt das Schadensausmaß reiner

Eintrittswahrscheinlichkeit	Max.			
		X		
	Min.			Max.
		Schadensausmaß		

Großbrände, auch in Ballungsgebieten oder Hochhäusern, in der Regel begrenzt. Im Rheingau-Taunus-Kreis kommt es regelmäßig zu Großbränden, dessen Einsätze teilweise mehrere Stunden bis zu Tage anhalten. Durch die gute überörtliche Zusammenarbeit konnten die betroffenen Bereiche begrenzt und die Brände schnell unter Kontrolle gebracht werden.

4.1.4.2 Explosionen/Zerknalle

Explosionen und Zerknalle gehören zu den Schadensarten, die zumeist ohne Vorwarnung innerhalb von Sekunden durch die Druckwelle und herumfliegende Gegenstände mit hoher kinetischer Energie verheerende Schäden anrichten und viele Menschen und Tiere verletzen oder töten. Neben den sofort sichtbaren mechanischen Schäden können freigesetzte Schadstoffe oder Großbrände die Hilfsmaßnahmen erschweren oder zunächst sogar unmöglich machen.

Eintrittswahrscheinlichkeit	Max.			
		X		
	Min.			Max.
		Schadensausmaß		

Explosionen sind grundsätzlich überall dort möglich, wo:

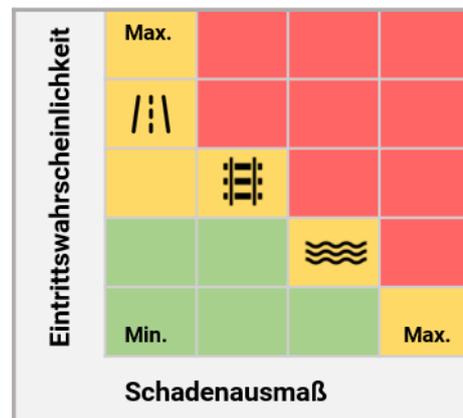
- explosionsfähige Stoffe vorhanden sind (Herstellung, Lagerung, Transport),
- Stoffe sich unter Wärmeeinwirkung oder aus anderen Ursachen chemisch umsetzen und explosionsfähige Gemische bilden, z. B. auch im Kanalnetz,
- in allen mit Gas versorgten Gebäuden oder in Gasnetzen/Flüssiggaslagern.

Zerknalle sind bei allen Druckbehältern möglich, deren Inhalt sich bei plötzlichem Freiwerden sofort entspannt und sein Volumen vergrößert. Druckbehälter gibt es in vielen Betrieben in sehr unterschiedlicher Art.

4.1.4.3 Gefahrstoff-Freisetzen bei Transportunfällen (Straße/Schiene/Wasser)

In großen Mengen werden Stoffe, von denen bei Freisetzung infolge eines Unfalles Gefahren ausgehen („Gefahrstoffe“), auf den Verkehrswegen Straße, Schiene und Wasser befördert, in kleinen Mengen auch in der Luft.

Durch umfangreiche gesetzliche Vorschriften für Verpackungen, Transportmengen, Konstruktion und Ausstattung der Fahrzeuge/Waggons/Schiffe, Qualifikation der „Gefahrgutfahrer“, Transportgenehmigungen, gegebenenfalls Begleitschutz und Überwachung dieser Vorschriften sollen Gefährdungen durch Unfälle minimiert werden. Durch ein einfaches Kennzeichnungssystem über die Hauptgefahren eines Stoffes sollen die Einsatzkräfte auch ohne Einblick in die Begleitpapiere in die Lage versetzt werden, möglichst aus einer sicheren Entfernung Informationen über den Stoff zu erhalten, um Abwehrmaßnahmen planen und durchführen zu können.



Eintrittswahrscheinlichkeit	Max.	Red	Red	Red
	⚠	Red	Red	Red
	☱	Yellow	Red	Red
	☹	Green	Yellow	Red
	Min.	Green	Green	Max.
		Schadenausmaß		

Die Schadenbilder bei Unfällen mit Freisetzung von Gefahrstoffen sind äußerst unterschiedlich. Sie reichen von einer reinen Umweltgefährdung ohne Gefahr für Menschen bis zu höchster Explosionsgefahr (Flüssiggas/Sprengstoff), Verätzung der Atemwege oder radioaktiver Kontamination bzw. mehrere derartiger Gefahren für Menschen, Tiere und Umwelt.

Im Rhein-Main-Gebiet ist durch die chemische Industrie eine erhöhte Anzahl von Gefahrgut-Transporten auf Straße, Schienen- und Wasserwegen zu verzeichnen. Die Nord-Süd-

Autobahnen und Bahnlinien sowie große Mengen durchlaufender Transporte auf den Bundeswasserstraßen Rhein und Main verursachen ein erhöhtes Transport-Aufkommen.

Erfreulicherweise sind Unfälle mit Freisetzung von Gefahrstoffen bisher selten oder auf ein kleines Ausmaß beschränkt, welches meist durch Fachkräfte der Feuerwehr (Gefahrgut-Einheiten) abgedeckt werden kann.

Ausschließen lässt sich eine Großschadenlage durch Freisetzung von Gefahrstoffen in Verbindung mit Explosionen oder Kontamination von Menschen und Umwelt nicht. Das Schadensausmaß ist abhängig von vielen Faktoren wie zum Beispiel dem Unfallort, den Transportmengen, der Art des Gefahrstoffes und der Windrichtung. Für Schiffstransporte besteht hierbei zwar wegen der Mengen die höchste, aber wegen der hohen Sicherheit (z. B. durch Doppelkammer-Systeme im Schiffsbau) auch die geringste Gefahr. Bei Straßentransporten ist das Schadensausmaß zwar kleiner als bei Bahntransporten, aber die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls ist höher.

Durch den Rheingau-Taunus-Kreis werden über die BAB 3, den Rhein und die Bahnstrecke im Rheintal viele Gefahrgüter transportiert. Die Unterschiede bei der Risikobewertung sind auf die transportierten Mengen (Schadensausmaß) und die Sicherheitsbestimmungen/ Anzahl der Transporte (Wahrscheinlichkeit) zurückzuführen.

4.1.4.4 Biologische Stoffe

Von den zahlreichen biologischen Anlagen wie Krankenhauslabore, allgemeine medizinische Labore, Labore in Schulen, Hochschulen und Betrieben oder auch den „Bio-Stufen“ in den Kläranlagen können in der Regel keine Gesundheitsgefahren in einer Größenordnung ausgehen, die einen größeren Personenkreis oder eine größere Geländefläche betreffen und einen Katastropheneinsatz verursachen. Auswirkungen von Unfällen in derartigen Anlagen können gewöhnlich durch Fachkräfte der Betreiber, ggf. mit Unterstützung von Feuerwehr (Vollschutzkleidung) und Rettungsdienst im Rahmen der normalen Gefahrenabwehr beseitigt werden. Nach dem Gentechnikgesetz werden gentechnische Anlagen je nach Art der in ihnen vorgesehenen Arbeiten in eine von vier Sicherheitsstufen eingeteilt.

Eintrittswahrscheinlichkeit	Max.			
	[Checkered]			
	Min.			Max.
	Schadensausmaß			

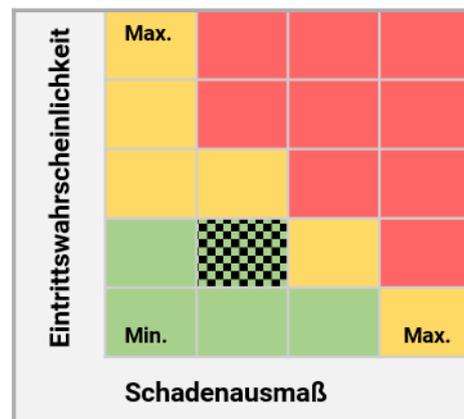
Dies bedeutet, dass bei den Arbeiten in der Anlage nach dem Stand der Wissenschaft („nach menschlichem Ermessen“) folgende Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt eintreten können:

- In **Sicherheitsstufe 1**: keine Risiken
- In **Sicherheitsstufe 2**: geringe Risiken (d.h. höchstens Risiken für die Beschäftigten, aber keine Risiken für Außenstehende und die Umwelt)
- In **Sicherheitsstufe 3**: mäßige Risiken (d.h. erhöhte Ansteckungsgefahren, z.B. HIV, keine Gefahren für die Umwelt)
- In **Sicherheitsstufe 4**: hohe Risiken.

Im Rheingau-Taunus-Kreis befinden sich Anlagen der Sicherheitsstufen 1 und 2. Die meisten biologischen Anlagen befinden sich in Krankenhäusern, Arztpraxen und Schulen, von denen kaum Gefahren ausgehen.

4.1.4.5 Radioaktive Stoffe

Nach § 3 der Strahlenschutzverordnung sind in Hessen derzeit 794 Betreibern insgesamt 1.328 Einzel-Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen erteilt. Im Kreisgebiet des Rheingau-Taunus-Kreises sind derzeit Umgangsgenehmigungen für genehmigungspflichtige Anlagen nach Strahlenschutzverordnung erteilt worden.



Radioaktive Stoffe (zu etwa 90 % medizinische Produkte mit geringer Aktivität pro Verpackungseinheit und kurzlebigen Nukliden) werden in großer Menge (bundesweit etwa 800.000 Versandstücke pro Jahr) zumeist im Straßentransport befördert. Für solche Transporte gibt es umfangreiche, strenge internationale und nationale Sicherheitsvorschriften über:

- Verpackung (z. T. sind Spezial-Verpackungen für radioaktive Stoffe vorgeschrieben, dazu zählt auch der „CASTOR“-Behälter),
- Maximale Dosisleistungswerte an der Außenseite der Verpackung,
- Transportmengen je Ladung,
- Transportgenehmigungen.

Die mechanische und strahlenschutzmäßige Sicherheit (durch Beschränkungen auf kleine Mengen je Verpackungseinheit) ist sehr groß.

4.1.4.6 Störungen und Schäden in Einrichtungen der Versorgung / KRITIS

Der störungsfreie Betrieb der Versorgungseinrichtungen für Wasser und Energie ist notwendige Voraussetzung für jede hoch entwickelte Zivilisation. Unfälle/Störungen in diesen Netzen und Anlagen können sich kaskadenförmig auf alle Lebensbereiche und Produktionsabläufe auswirken und zu einer hohen Gefährdung, auch für Menschenleben, führen und zwar durch

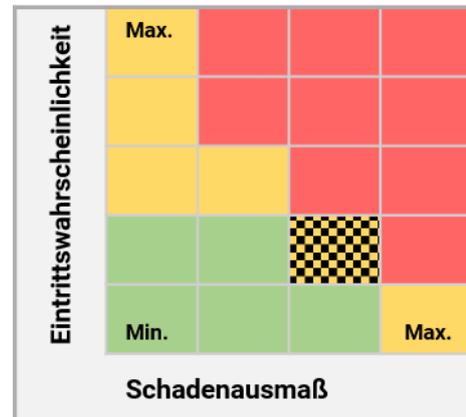
- direkte Auswirkungen eines Unfalls, z. B. einer Gasexplosion oder eines Mineralölaustrittes bei Leitungsbrüchen, eventuell mit Großbränden,
- Sekundärfolgen, z. B. langfristigen Stromausfall mit weitreichenden Folgen für Gewerbe, Industrie und Privatwohnungen mit Ausfall der Heizungen, Kochmöglichkeiten oder medizinischer Geräte.

Gesetzliche und technische Vorschriften und laufende Kontrollen der Netze und Anlagen gewährleisten eine hohe Betriebssicherheit, so dass ohne extreme äußere Einflüsse (z. B. Blitzeinschläge in eine Umspannstation oder Beschädigung von Gas-/Mineralölleitungen durch Bauarbeiten oder Erdsenkungen) keine größeren Schäden an diesen Einrichtungen zu erwarten sind. Kleinere, kurzzeitige Störungen und Unfälle können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Unter extrem ungünstigen Verhältnissen, z. B. dem gleichzeitigen längeren Ausfall mehrerer großer Umspannwerke oder mehrerer Leitungen des Fernwasser- oder Ferngas-Systems sind massive technische Störungen zu erwarten. Dabei sind aber Gefahren für Menschenleben weitgehend auszuschließen, weil lebenswichtige Einrichtungen wie Krankenhäuser grundsätzlich für einen vorübergehenden Notbetrieb ausgestattet sind. Da Störungen durch die Versorgungsunternehmen mit eigenen Kräften und Vertragsfirmen aus dem ganzen Bundesgebiet behoben werden können, ist ein Einsatz von KatS-Kräften bei derartigen Schäden nur erforderlich, wenn durch die Folgen (z. B. eine Gasexplosion) Menschen oder Sachwerte betroffen sind.

4.1.4.7 Trinkwasser

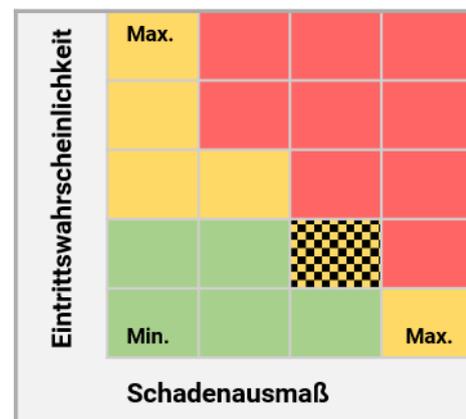
Die Versorgung mit Trinkwasser obliegt nach dem Hessischen Wassergesetz den Gemeinden, die diese Aufgabe aber auch auf Verbände und Unternehmen übertragen können. Soweit innerhalb der Gemeinden kein ausreichendes Wasserdargebot vorhanden ist, können die örtlichen Vorkommen aus anderen Gewinnungsquellen ergänzt werden. Die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser hat Vorrang vor jeder anderen Nutzung des Grundwassers. Wie bereits in

unter dem Punkt Hitze- und Dürre-Perioden/Trinkwassermangel kurz erwähnt, besteht dank eines auf Hessen bezogenen ausreichenden Gesamt-Wasserdargebotes mit großen Verbundnetzen keine Gefahr durch akuten Trinkwassermangel, allenfalls in einigen Orten ohne Anschluss an ein Verbundnetz.



4.1.4.8 Gasversorgung

Durch Lecks/Rohrbrüche können in Einzelfällen Brände und Explosionen verursacht werden (bei Flüssiggas auch beim Straßen-/Bahn- und Schiffs-Transport), die zu einem Großschadenereignis oder im Extremfall zu einer Katastrophe mit massiven Zerstörungen sowie vielen Verletzten und Toten führen können. Trotz dieser Aussage kann der Betrieb von Gasversorgungsanlagen allgemein als sicher bezeichnet werden.



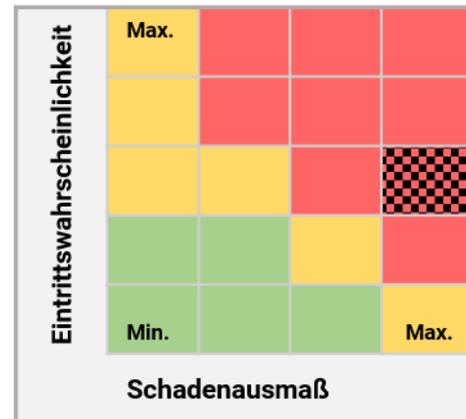
Die kontinuierliche Versorgung und Pufferung erfolgt durch großdimensionierte Ferngas Hochdruckleitungen (bis zu 900 mm Durchmesser, Betriebsdruck bis 100 bar) und Fernleitungen von Ort zu Ort (bis 200 mm, Druck bis zu 16 bar). Die Ortsnetze werden mit einem Druck unter 1 bar betrieben. Die Rohrleitungen werden durch Messgeräte in den Übergabe- und Druckminderer-Stationen kontinuierlich überwacht und Lecks durch ungewöhnlichen Druckabfall schnell festgestellt. Die Fern- und Orts-Hochdruckleitungen werden in nicht bebaubaren Trassen mit unterschiedlichen Breiten grundsätzlich im Erdreich verlegt und in der Regel alle zwei Monate vom Hubschrauber aus auf Lecks überprüft. Eine Explosionsgefahr durch Freiwerden von Erdgas ist im Freien sehr unwahrscheinlich, da Erdgas leichter als Luft ist,

durch Vermischung mit Luft schnell verdünnt wird und nur für kurze Zeit an der Austrittsstelle ein zündfähiges Gemisch entstehen kann. Verpuffungen oder Brände sind dagegen eher denkbar, aber örtlich auf die Austrittsstelle beschränkt.

Der Betrieb der Hochdruckleitungen und der Gasleitungen im Freien kann als sehr sicher bezeichnet werden. Lecks können durch die Odorierung des Erdgases (Geruch nach Knoblauch/faulen Eiern) von jedermann bemerkt werden. Gasgeruch wird in der Regel schnell gemeldet.

4.1.4.9 Elektrizität

Die Elektrizitätsversorgung ist für das tägliche Leben in Haushalt und Gewerbe/Produktion die wichtigste Energiequelle. Jede Unterbrechung der Stromversorgung kann weitreichende Folgen für alle Lebensbereiche haben. Aus diesem Grund sind die Stromversorgungsunternehmen durch ein europaweites Verbundsystem zusammengeschlossen, um auch bei Ausfall von Kraftwerken oder Fernleitungen eine unterbrechungsfreie Stromversorgung sicherzustellen.

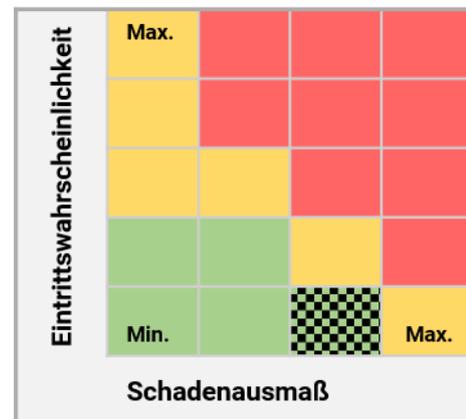


Dies führt dazu, dass trotz einzelner Schäden, z. B. Leitungsrisse durch umgestürzte Bäume, Kurzschlüsse durch Blitzeinschlag, Brände in Umspannwerken oder Arbeiten an den technischen Anlagen im Bundesgebiet durchschnittlich pro Stromkunde im Jahr nur für 15 Minuten (von 525.600 Jahres-Minuten) der Strom ausfällt. Die Versorgungsunternehmen halten für außergewöhnliche Notfälle und Störungen leistungsfähige Stromerzeuger, mobile Schaltanlagen und Kabelvorräte bereit und unterstützen sich bundesweit. Aufgrund der technischen Ausstattung und notwendiger Spezialkenntnisse für Reparaturen ist eine Unterstützung durch Dritte im Schadenfall weder nötig noch möglich. Alle Anlagen und Einrichtungen, für die jede Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung eine Gefährdung, eventuell sogar für Menschenleben bedeuten würde (z.B. Krankenhäuser mit medizinischen Geräten, technische Betriebsabläufe, EDV Systeme), haben in der Regel Vorsorge durch Batterie-Pufferung oder Notstromversorgung getroffen. Dennoch wird jeder längere Stromausfall sich enorm störend/gefährdend auf viele Bereiche auswirken. Ein Einsatz aller bei den KatS-Organisationen und Netzbetreiber vorhandenen Stromerzeuger und gegebenenfalls Verpflegung/Unterbringung und Betreuung von Personen wäre vermutlich notwendig. Insgesamt ist aber ein größerer Einsatz von KatS-Kräften wegen Störungen in der Stromversorgung als unwahrscheinlich anzusehen.

4.1.4.10 Solar induzierter geomagnetischer Sturm

Die Gefährdungen durch solar induzierte geomagnetische Stürme sind vielfältig und können erhebliche Auswirkungen auf technologische Systeme sowie die Infrastruktur der Gesellschaft haben. Zu den Hauptgefährdungen gehören:

- Störungen von Stromnetzen: Starke geomagnetische Stürme können Induktionseffekte in Stromnetzen verursachen, was zu erhöhten Strömen und Spannungen führt. Dies kann Transformatoren beschädigen und zu großflächigen Stromausfällen führen.
- Satellitennavigation und Kommunikation: Die geladenen Teilchen des geomagnetischen Sturms können die Ionosphäre beeinflussen, was zu Schwierigkeiten bei der Kommunikation und der Navigation von Satelliten führen kann. Dies betrifft nicht nur den Luft- und Raumfahrtsektor, sondern auch das tägliche Leben, da viele Technologien auf satellitengestützten Diensten basieren.
- Pipelines und Erdölindustrie: Die geomagnetischen Stürme können auch Auswirkungen auf Pipelines und die Erdölindustrie haben. Dies betrifft vor allem Regionen, in denen die Magnetosphäre stärker beeinflusst wird.
- Gesundheitliche Auswirkungen: Obwohl der direkte Einfluss auf die menschliche Gesundheit begrenzt ist, könnten Langstreckenflüge bei geomagnetischen Stürmen aufgrund der erhöhten kosmischen Strahlung potenzielle Gesundheitsrisiken für die Besatzung darstellen.



Um diesen Gefährdungen zu begegnen, ist eine fortlaufende Überwachung der Sonnenaktivität sowie verbesserte Vorhersagemodelle entscheidend.

Die Wahrscheinlichkeit eines solar induzierten geomagnetischen Sturms im Rheingau-Taunus-Kreis oder an einem anderen Ort auf der Erde hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter die Aktivität der Sonne und die geografische Lage. Solare Aktivität unterliegt einem etwa 11-jährigen Zyklus, bekannt als der Sonnenfleckenzyklus.

Während der Phase des maximalen Sonnenfleckenzyklus sind die Chancen für geomagnetische Stürme höher. Diese Stürme können jedoch auch während anderer Phasen

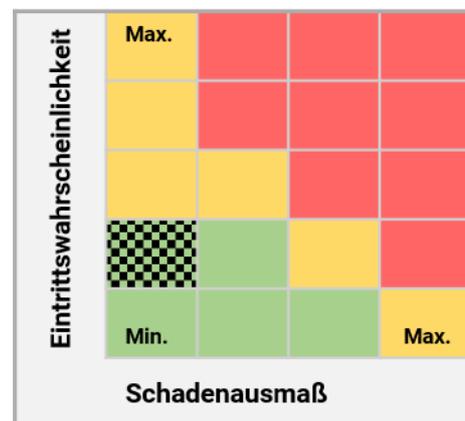
auftreten, wenn die Sonne unerwartet aktiv wird, insbesondere während sogenannter solarer Ausbrüche wie koronale Massenauswürfe (CMEs).

Der Rheingau-Taunus-Kreis liegt geografisch gesehen in mittleren Breitengraden, was bedeutet, dass es weniger anfällig für extreme geomagnetische Stürme ist im Vergleich zu Regionen in höheren Breitengraden, wie beispielsweise Polarregionen. Dennoch können selbst moderate geomagnetische Stürme Auswirkungen auf technologische Systeme haben.

4.1.4.11 Störungen und Schäden in Einrichtungen der Entsorgung

Die umweltverträgliche, gefahrlose laufende Entsorgung aller Siedlungs- und Industrieabfälle ist eine wichtige Aufgabe für jede Gesellschaft.

Diese Materie ist in Deutschland durch zahlreiche gesetzliche Regelungen, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dahingehend geregelt, dass die jeweils technisch mögliche sicherste und umweltschonendste Entsorgung, Aufbereitung oder Wiederverwertung von Abfällen jeglicher Art gefordert wird. Hierdurch entstehen immer mehr und technisch zum Teil sehr kompliziert aufgebaute Entsorgungsanlagen.



Gefahren können aus dem Betrieb derartiger Anlagen durch Brände, Explosionen sowie Undichtigkeiten von Leitungen jederzeit entstehen. Diese bergen aber – außer bei Sondermüll-Sammelstellen oder Verbrennungsanlagen - in der Regel keine andersartigen Gefahren als übliche Großbrände oder Explosionen.

Durch Störungen/Unterbrechungen im Kanalnetz oder der Müllabfuhr können, insbesondere in Großstädten, verbunden mit zu Tage tretenden Fäkalien oder (bei großer Hitze) tagelang nicht abtransportiertem Müll gesundheitliche Gefahren auftreten.

4.1.4.12 Straße

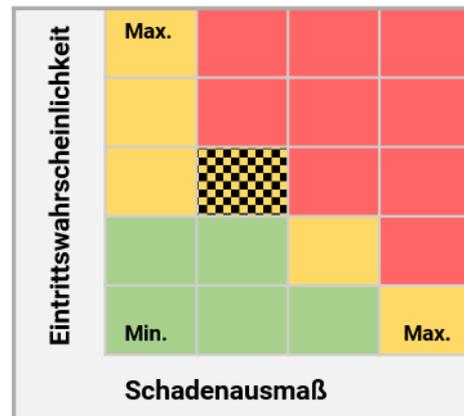
Die meisten Unfälle im Verkehrsbereich sind räumlich und zeitlich stark verteilt, außer bei den vergleichsweise seltenen Massenkarambolagen. Wie kaum in einem anderen Bereich liegt die Hauptursache von Unfällen in menschlichen Fehlern.

Störungen in den Verkehrsnetzen aufgrund von Unfällen sind für die Betroffenen stets ärgerlich, Zeit raubend, manchmal teuer und volkswirtschaftlich ein unnötiger

Kostenfaktor. Verkehrsstaus auf Straßen führen häufig auch zu Sekundär- (Auffahr-) Unfällen, so dass auch aus Sicht der Gefahrenabwehr und der Polizei eine möglichst schnelle Beseitigung der Gefahr durch eine Unfallstelle angestrebt wird.

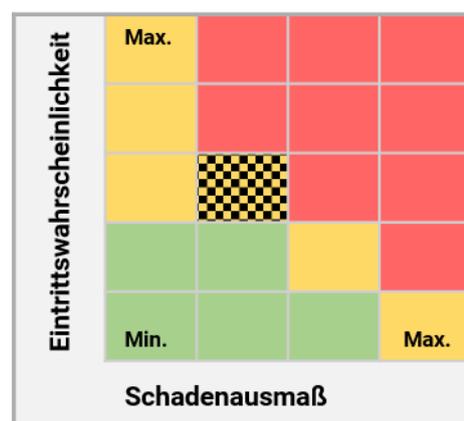
In Einzelfällen (lange Sperrung der Straße) sind auch Sanitäts- und Betreuungskräfte zur Versorgung der im Stau Wartenden mit warmen oder kalten Getränken und Wolldecken notwendig. Bei längeren Sperrungen wird teilweise auch eine weitere Betreuung erforderlich.

Verkehrsunfälle mit vielen Verletzten (z.B. Massenkarambolage, Busunfall) betreffen die Gefahrenabwehr auch überörtlich, da zur Bewältigung einer solchen Lage MANV-Einheiten (vgl. Massenansturm von Verletzten) und Spezialgerät benötigt werden.



4.1.4.13 Schiene

Trotz der – im Gegensatz zum Straßenverkehr – geringen Unfallzahlen bildet der Verkehrsweg Schiene durch die immer höheren Geschwindigkeiten und Transportmengen, auch von Gefahrstoffen, eine jederzeit mögliche Ursache für Großschadenslagen oder Katastrophen (insbesondere bei Freisetzung großer Mengen von Gefahrstoffen oder bei vielen Verletzten Personen). Bei schweren Unfällen mit vielen Verletzten ist ein schneller Einsatz von Feuerwehren, Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungskräften sowie dem THW erforderlich.



Für die bahninternen Notfallmaßnahmen hat die Deutsche Bahn in Notfallplänen vorgesorgt, z.B. auch durch den Einsatz von „Notfallmanagern“, die jederzeit erreichbar sind und im Regelfall in höchstens 30 Minuten jede Unfallstelle erreichen sollen.

Problematisch und einsatzmäßig besonders schwierig sind Einsätze, insbesondere bei der Menschenrettung, in langen Tunnelabschnitten. Hier müssen jeweils örtliche Vorkehrungen für Anfahrwege, Ausstattung, Ausbildung und Alarmierung spezieller Kräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) getroffen werden.

4.1.4.14 Wasser

Die Tendenz der Schiffstransporte auf dem Rhein mit größeren Fahrgastschiffen, Güterverkehr und Gefahrgut-Transport ist steigend. Dadurch steigen auch die Unfallzahlen. Von den jährlich rund 100 Unfällen auf Rhein und Main sind rund 30% Unfälle mit Gefahrgutschiffen.

Bei diesen Unfällen, insbesondere mit Gefahrstoffen, handelt es sich zumeist um kleinere Ereignisse (z.B.

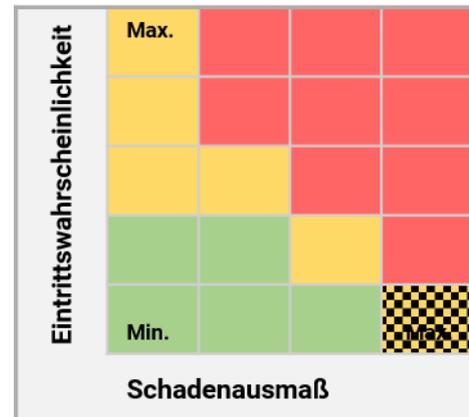
Bodenberührung, Festfahren oder Abriss eines Schlauches beim Be- und Entladen), die in Einzelfällen jedoch auch zu einem größeren Schadenumfang führen können.

Großunfälle – wie im Hafen Duisburg oder Mannheim mit der Explosion eines Tankschiffes oder der Brand eines Kabinenschiffs – sind jederzeit möglich. Ein größeres Schiffsunglück mit Freisetzung von Gefahrstoffen oder Explosionen ist nicht auszuschließen. Unter ungünstigen Verhältnissen (Unfallstelle in der Nähe von Bebauung oder von Menschenansammlungen) kann eine Großschadenlage oder Katastrophe entstehen.

Eintrittswahrscheinlichkeit	Max.			
			X	
	Min.			Max.
	Schadenausmaß			

4.1.4.15 Luft

Aufgrund der Bundesstatistik ist eine Gefährdung durch Luftfahrzeuge im Prinzip als sehr gering anzusehen. Dieser Einschätzung steht aber die Tatsache entgegen, dass jederzeit und überall die Möglichkeit des Absturzes auch eines Großflugzeuges besteht. Solche Unfälle ereignen sich meistens im Zusammenhang mit Start- und Landevorgängen. Aus diesem Grund sind die An- und Abflugrouten grundsätzlich besonders gefährdet. Die Start- und Landeanflüge am Flughafen Frankfurt am Main finden, wie bereits erwähnt, zu großen Teilen auch über dem Rhein-gau-Taunus-Kreis statt.

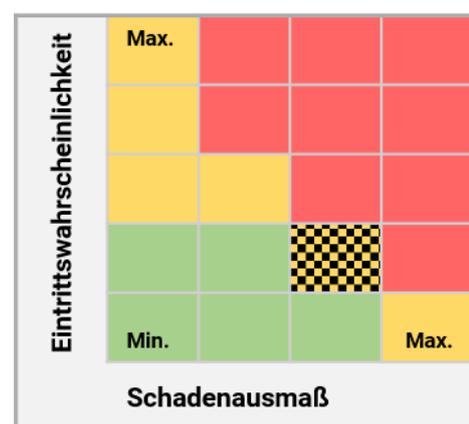


Der Absturz eines Großflugzeuges kurz nach dem Start auf ein dicht bebautes Wohngebiet oder auf Industrieanlagen würde ohne eine Möglichkeit zur Vorwarnung innerhalb weniger Sekunden eine Schadenlage hervorrufen, die nur mit Bildern aus Kriegsgebieten vergleichbar wäre. Solch ein Fall würde die Gefahrenabwehrkräfte einer größeren Region erfordern. Dabei ist neben der Brandbekämpfung auch die Rettung Verschütteter und die Versorgung zahlreicher Schwerverletzter zu erwarten.

4.1.4.16 Störungen/Ausfall der Kommunikationsnetze

Gut ausgebaute, betriebssichere Kommunikationsnetze sind eine wichtige Grundlage jeder modernen Zivilisation.

Von diesen Einrichtungen hängen auch zahlreiche Sicherheitsfunktionen ab, z.B. Notrufe, Alarmanlagen, Brandmeldeanlagen, Fernüberwachung und Steuerung technischer Anlagen, Warnmeldungen für die Bevölkerung.



Durch Störungen oder längere Ausfälle dieser Netze sind zwar keine direkten Schäden für Menschen zu erwarten, sie können sich aber sehr störend und Gefahr bringend auswirken, wenn z. B. keine Notrufe mehr abgesetzt werden können, Arbeitsabläufe in Gewerbe oder

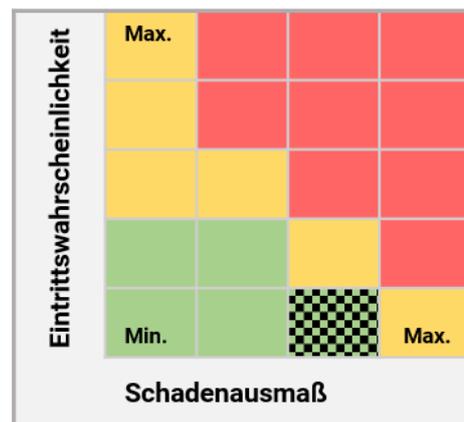
Industrie nicht mehr steuerbar sind oder Warnmeldungen für die Bevölkerung nicht mehr über Rundfunk und Fernsehen erfolgen können.

Im Allgemeinen sind alle Betreiber von Kommunikationseinrichtungen bestrebt, diese störungsfrei zu betreiben oder Störungen umgehend zu beheben, so dass längere flächendeckende Ausfälle bisher weder in ganz Hessen noch im Rheingau-Taunus-Kreis vorgekommen sind.

Als direkte Ursache für Großschadenlagen oder Katastrophen sind Störungen oder Ausfälle dieser Einrichtungen nicht anzusehen, wohl aber als schwere Beeinträchtigung im Zusammenhang mit anderen Schadenereignissen.

4.1.4.17 Absturz kosmischer Flugkörper

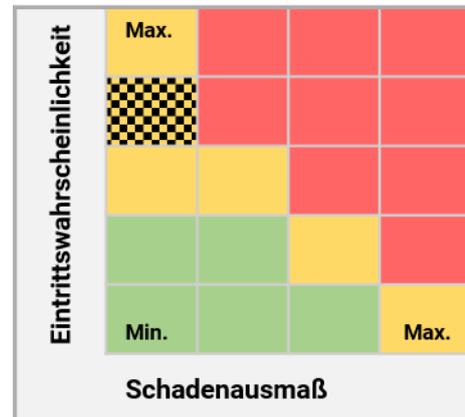
Zurzeit befinden sich etwa 10.000 Objekte (Satelliten, Raketenteile) in einer Größe von 10 bis 20 cm bis zur Größe eines Autos in der Erdumlaufbahn, daneben unzählige kleinere Teile. 600 - 700 Satelliten werden operativ genutzt (z.B. für Kommunikation, zur Wetterbeobachtung oder für militärische Zwecke). Täglich dringen kleinere Teile dieser kosmischen Flugkörper in die Erdatmosphäre ein und verglühen. Durchschnittlich einmal pro Woche bewegt sich ein größeres Teil in Richtung Erde. Dieses verglüht in den meisten Fällen. In Einzelfällen stürzen Teile aber auch auf die Erde. So besteht grundsätzlich eine Gefahr durch abstürzende Teile. Die Schäden werden jedoch stets örtlich begrenzt sein und nur besondere Gefahren hervorrufen, wenn sie auf besaute Flächen (Wohngebäude, Industrieobjekte) aufschlagen. Katastrophenlagen sind durch solche Abstürze kaum denkbar, aber auch nicht auszuschließen, wenn ein Teil z. B. auf eine Chemie-Anlage stürzt und Gefahrstoffe freigesetzt werden.



4.1.4.18 Gefährdung durch Kampfmittel

Kampfmittel sind Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, bei denen nicht ausgeschlossen ist, dass sie Explosivstoffe enthalten oder aus solchen bestehen und/oder Kampfstoffe, Nebelstoffe, Brandstoffe und Reizstoffe enthalten.

Bei diesen Kampfmitteln handelt es sich zumeist um „Blindgänger“, d.h. Bomben, deren Zündsystem beim Aufschlag auf dem Boden versagt oder infolge nicht ausreichender Entsicherung nicht angesprochen hat oder die beim Sprengen der Munitionszünder herausgeschleudert wurden und nicht oder nur zum Teil detonierten. Durch eine gute Sensibilisierung der Ordnungsbehörden, der Baubehörden und der Polizei wurden bisher allerdings ernsthafte Schäden durch Kampfmittel vermieden. Die mit der Entschärfung von Bomben, insbesondere solchen mit größerem Sprengstoffinhalt, verbundenen Räumungsaktionen betroffener Wohngebiete, eventuell mit Altenheimen und Krankenhäusern, kann den Einsatz von Einheiten der Bereiche Sanitätswesens und Betreuung erfordern.

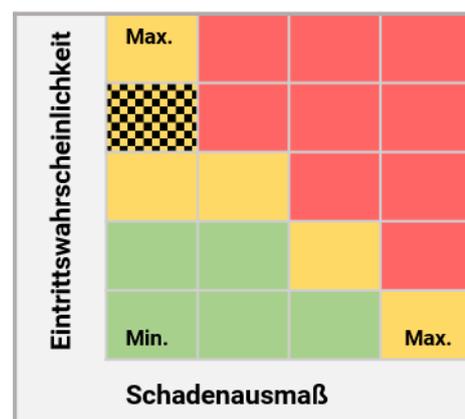


4.1.5 Gefahren aufgrund von menschlichen Fehlhandlungen

Die meisten Schadensfälle sind auf menschliches Einwirken zurückzuführen, meist aus Fahrlässigkeit oder mangelhafter Beherrschung der Technik. Häufig sind es auch vorsätzliche Taten, gegen die man sich nur begrenzt schützen kann. Die dadurch zu erwartenden Gefahren sind schwer bis gar nicht einschätzbar, somit können Schadensszenarien schlecht im Vorfeld geplant werden.

4.1.5.1 Terrorismus/Attentate

Terrorismus ist die, überwiegend politisch motivierte, Anwendung oder Androhung von Gewalt mit der Absicht, durch Taten eine Atmosphäre von Furcht und Beunruhigung zu schaffen, die andere zwingen sollen, Handlungen zu begehen, die sie unter anderen Umständen nicht ausführen würden oder beabsichtigte Handlungen zu unterlassen. Terroristische Aktionen richten sich meist gegen Regierungen, können aber auch



Firmen, Verbände oder Einzelpersonen zum Ziel haben und sich auch in Einzelattentaten äußern.

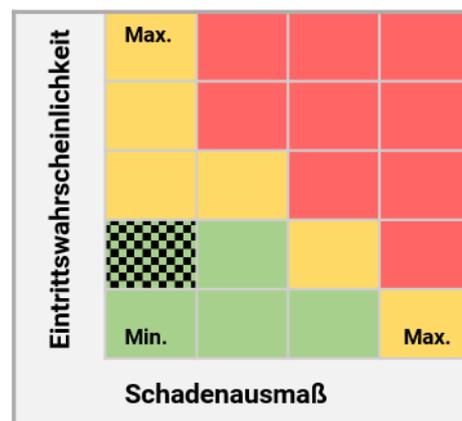
Grundsätzlich können terroristische Aktionen und Attentate zu Großschadenlagen oder Katastrophen führen, je nach Objekt, Art und Umfang solcher Anschläge: Bombenanschlag, Giftgas-Anschläge, Sprengung großer Gebäude mit vielen Toten, Zerstörung von Pipelines mit enormen Umweltschäden.

In Einzelfällen kann eine allgemeine Vorwarnung zwar möglich sein, konkrete Aktionen können aber in der Regel nicht verhindert werden. Gegen internationale Handlungen von ideologisch oder stark religiös geprägten Einzelpersonen oder Gruppierungen, auch mit Einsatz von chemischen und biologischen Kampfstoffen oder Krankheitserregern, ist eine Vorhersage und Vorsorge praktisch nicht möglich.

Nach Auffassung von Experten scheint die Gefahr, dass Terroristen auch nukleare Waffen einsetzen, gering zu sein, da man es als schwierig ansieht, dass dieser Personenkreis in den Besitz nuklearer Waffen kommt oder von bestimmten Staaten damit ausgestattet wird. Völlig auszuschließen ist diese Möglichkeit aber auch nicht.

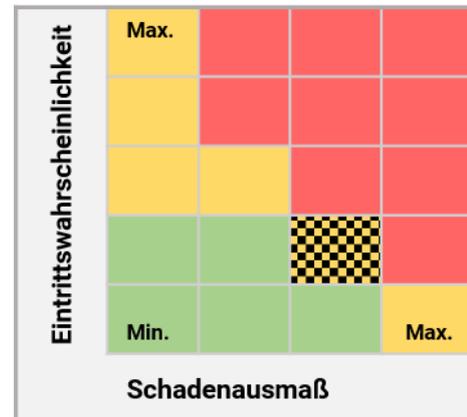
4.1.5.2 Sabotage an technischen Einrichtungen

Sabotageakte kommen gelegentlich vor, meist in Form von Brandstiftung oder Manipulation an Computern oder sonstigen technischen Einrichtungen. Die Schadenbilder sind in der Regel aber nicht anders als bei sonstigen betriebsbedingten extremen Störungen, so dass die Ursache (Sabotage) für das Ausmaß nicht relevant ist. Bei Sabotageakten in Störfallbetrieben müssen alle betrieblich möglichen Schäden ohnedies in einer eigenen Risikoanalyse berücksichtigt werden. Bei technischen Großanlagen, von denen bei Betriebsstörungen größere Gefahren ausgehen können, ist es in der Regel einer Einzelperson kaum möglich, allein und unbewacht extreme Sabotageakte durchzuführen. Sabotageakte bilden deshalb keine besonders zu berücksichtigende Ursache für Großschadenslagen.



4.1.5.3 Vergiftungen (z.B. Trinkwasser, Medikamente)

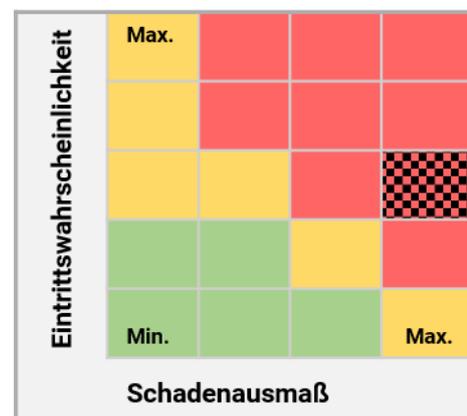
Vergiftungen im privaten Bereich (als Suizid oder Mordanschlag) oder zur Erpressung von Firmen (meist Androhung der Vergiftung von Lebensmitteln) kommen relativ häufig vor und gehören mit ihren Auswirkungen fast zum täglichen Leben. Vergiftungen, die Gefahren für die Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen oder Tieren bedeuten (Vergiftung des Trinkwassers, von Medikamenten, Lebensmittelvergiftungen) sind aber sehr selten. Sie können durch mangelnde Hygiene, aus kriminellen Handlungen oder durch Bedienungsfehler technischer Einrichtungen entstehen und weitreichende Folgen haben, die neben Erkrankungen auch zu Todesfällen führen.



Durch eine gute technische Überwachung der entsprechenden Anlagen und sofortige Maßnahmen der Gesundheitsverwaltung, der Polizei sowie der betroffenen Betriebe und Lebensmittelhandelsketten konnten bisher größere Auswirkungen vermieden werden. Eine absolute Sicherheit, Vergiftungen zu verhindern, gibt es aber nicht. Bei entsprechender krimineller Energie und Fachkenntnissen ist es möglich, Giftstoffe in alle Lebensmittel, einschließlich Trinkwasser einzubringen. Mit solchen Gefährdungen muss gerechnet werden. Die Gesundheitsverwaltung, Rettungsdienste, Krankenhäuser und gegebenenfalls die Hilfsorganisationen für Sanitätswesen und Betreuung können bei derartigen Vergiftungen ähnlich wie bei Epidemien stark gefordert werden.

4.1.5.4 Krieg (Verteidigungs-, Spannungs- und Bündnisfall)

Die Friedensordnung in Europa hat sich durch den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine grundlegend verändert. Dies kann zukünftig auch direkte Auswirkungen auf die Strukturen des Bevölkerungsschutzes in Deutschland haben. Im Falle einer weiteren Eskalation des Konfliktes ist im Rahmen der zivilen und militärischen Unterstützung alliierter, ausländischer Streitkräfte (Host Nation Support) mit weitreichenden Unterstützungsleistungen zu rechnen.



Zudem steigt auch global die Anzahl instabiler Regionen, verbunden mit einer zunehmenden Gefahr, militärische Mittel bis hin zu Atombomben einzusetzen.

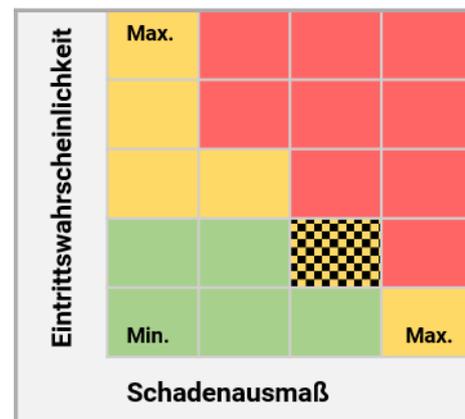
Die Entwicklung weltweiter Krisen, ihr Verlauf und ihre Auswirkungen auch auf Europa, lassen sich weder exakt voraussagen noch hinsichtlich Art, Umfang und Folgen langfristig beurteilen.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass man einen Krieg mit direkter oder indirekter Auswirkung auf Deutschland, immer noch als Gefahr ansehen muss. Die wachsende Verwundbarkeit der modernen Infrastruktur und die Ressourcenabhängigkeit moderner Gesellschaften bieten vielfältige Angriffspunkte. Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme, Konfliktführung mit terroristischen Mitteln und Angriffe im Cyberraum können zu einer direkten Bedrohung Deutschlands und seiner Verbündeten werden. Insgesamt ist zu erwarten, dass die Wechselwirkungen von innerer und äußerer Sicherheit weiter zunehmen.

4.1.5.5 Seuchen (Epidemien)

In Hessen besteht eine latente Gefahr durch das Auftreten von Epidemien verschiedener Art, bedingt durch den starken freien Reiseverkehr in und aus der ganzen Welt, insbesondere über den Flughafen Frankfurt am Main als internationales Drehkreuz.

Die Gesundheitsämter haben für solche Ereignisse Pandemiepläne zu erstellen und Impfstationen zu planen. Die Kliniken müssen ebenfalls für diese Ereignisse im Rahmen der Krankenhaus-Einsatzplanung Vorkehrungen treffen.

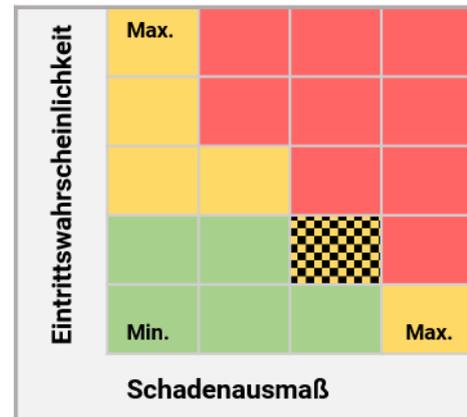


Die Erfahrungen der COVID-19-Pandemie der letzten Jahre haben gezeigt, dass die zuständigen Behörden falls nötig in Amtshilfe auch auf Einsatzkräfte der Bereiche Sanitätswesen und Betreuung sowie auf spezielle Schutzausstattung (Infektionsschutzanzüge) zurückgreifen können.

4.1.5.6 Tierseuchen (Epizootien)

Das Einschleusen von Tierseuchen durch Importe, geschmuggelte Tiere oder durch den Transitverkehr (z.B. weggeworfene Lebensmittel auf Rastplätzen) wird von den Veterinären immer als Risiko erwartet.

Sollte es zu Tierseuchen kommen (z.B. Afrikanische Schweinepest, H5N1-Vogelgrippe, Maul- und Klauenseuche), werden durch das Tierseuchenkrisenmanagement und den



entsprechenden Alarmplänen umfangreiche Maßnahmen erforderlich, bei denen ggf. auch die Unterstützung durch Einsatzkräfte der Feuerwehren in Amtshilfe notwendig wird, z.B. für Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (Dekontaminations-Schleusen für Fahrzeuge).

4.1.6 Sonstiges Gefährdungspotential bzw. besondere Risiken

Weitere besondere Gefährdungen sind im Rheingau-Taunus-Kreis sind derzeit nicht bekannt.

4.1.7 Zusammenfassung der Risikobewertung

Tabelle 10: Zusammenfassung der Risikobewertung

Risiko	Eintritts- wahrscheinlichkeit	Schadenausmaß
Waldbrand, Heidebrand, Moorbrand	hoch (4/5)	schwerwiegend (3/4)
Großbrände	hoch (4/5)	erheblich (2/4)
Versorgungseinrichtungen KRITIS: Elektrizität	mittel (3/5)	katastrophal (4/4)
Krieg (Verteidigungsfall)	mittel (3/5)	katastrophal (4/4)
Gefahrstoff-Freisetzung bei Transportunfällen (Straße)	hoch (4/5)	gering (1/4)
Gefährdung durch Kampfmittel	hoch (4/5)	gering (1/4)
Terrorismus/Attentate	hoch (4/5)	gering (1/4)
Stark- & Dauer-Regen / Hagel / Eisregen / Stark- & Dauerschneefall	mittel (3/5)	erheblich (2/4)

Risiko	Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadensausmaß
SMOG	mittel (3/5)	erheblich (2/4)
Gefahrstoff-Freisetzungen bei Transportunfällen (Schiene)	mittel (3/5)	erheblich (2/4)
Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen (Straße)	mittel (3/5)	erheblich (2/4)
Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen (Schiene)	mittel (3/5)	erheblich (2/4)
Hochwasser durch starke örtliche Regenfälle	mittel (3/5)	erheblich (2/4)
Gewitter / Blitzschlag	mittel (3/5)	gering (1/4)
Hochwasser an Flüssen	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Sturm / Orkan / Tornado	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Seuchen (Epidemien)	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Tierseuchen (Epizootien)	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Gefahrstoff-Freisetzungen bei Transportunfällen (Wasser)	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Versorgungseinrichtungen KRITIS: Trinkwasser	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Versorgungseinrichtungen KRITIS: Gas	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen (Wasser)	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Störungen/Ausfall der Kommunikationsnetze	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Vergiftungen (z.B. Trinkwasser, Medikamente)	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Massenanfall von Verletzten	gering (2/5)	schwerwiegend (3/4)
Hitze- und Dürreperioden mit Missernten und/oder Trinkwassermangel	sehr gering (1/5)	katastrophal (4/4)
Meteoriteneinschläge	sehr gering (1/5)	katastrophal (4/4)
Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen (Luft)	sehr gering (1/5)	katastrophal (4/4)
Gefahrstoff-Freisetzungen - Radioaktive Stoffe	gering (2/5)	erheblich (2/4)

Risiko	Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadensausmaß
Auswirkungen von anderen Landkreisen und deren Gefahrenpotenzial	gering (2/5)	erheblich (2/4)
Explosionen/Zerknalle	gering (2/5)	erheblich (2/4)
Gefahrstoff-Freisetzen - Biologische Stoffe	gering (2/5)	gering (1/4)
Störungen und Schäden in Einrichtungen der Entsorgung	gering (2/5)	gering (1/4)
Sabotage an technischen Einrichtungen	gering (2/5)	gering (1/4)
Absturz kosmischer Flugkörper	sehr gering (1/5)	schwerwiegend (3/4)
Erdbeben	sehr gering (1/5)	erheblich (2/4)
Solar induzierter geomagnetischer Sturm	sehr gering (1/5)	schwerwiegend (3/4)

Alle aufgeführten Risiken führen zu Vorkehrungen und Ausstattungen im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz. Im Folgenden werden nach der Schutzzielefestlegung die SOLL-Vorkehrungen und die SOLL-Ausstattung aufgelistet und mit den vorhandenen IST-Vorkehrungen und der vorhandenen IST-Ausstattung verglichen. Die sich daraus ergebenden Defizite werden als Bedarf dargestellt.

4.2 Löschwasserversorgung

Die Sicherstellung einer effektiven Löschwasserversorgung ist von entscheidender Bedeutung für den Schutz von Leben und Eigentum in jeder Gemeinde. Die Löschwasserversorgung bildet das Rückgrat der Feuerwehr, indem sie im Ernstfall eine schnelle und effiziente Brandbekämpfung ermöglicht. Sie gewährleistet nicht nur die Verfügbarkeit ausreichender Mengen an Wasser, sondern auch den Druck und die Zuverlässigkeit der Versorgungseinrichtungen. Die Planung und kontinuierliche Optimierung der Löschwasserversorgung sind daher essentielle Elemente im Rahmen des Bedarfs- und Entwicklungsplans, um den Schutz der Bevölkerung sowie deren Hab und Gut zu gewährleisten und somit die allgemeine Sicherheit in der Region zu stärken.

Ziel des Bedarfs- und Entwicklungsplans des Kreises ist es eine Übersicht der Erfüllungsgrade der verschiedenen Städte und Gemeinden aufzuzeigen und ggf. auf ein Defizit hinzuweisen. Der § 3 Abs. 4 HBKG regelt klare Zuständigkeiten und stellt hier die Städte und Gemeinden in

die gesetzliche Pflicht, eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Tabelle 11: Löschwasserversorgung der Kommunen

Kommune	Löschwasserversorgung der Kommunen			
	Ortsteil	Soll	Ist	Kompensation der Feuerwehr zu 100%
Aarbergen	Kettenbach	100%	90%	Wasserentnahme offenes Gewässer, Wasserförderung lange Wegstrecke, außer Betrieb genommene Hochbehälter und Zisternen
	Hausen	100%	90%	
	Rückershausen	100%	90%	
	Michelbach	100%	90%	
	Panrod	100%	90%	
	Daisbach	100%	90%	
Bad Schwalbach	Kernstadt	100%		Rückmeldung steht noch aus.
	Adolfseck	100%		
	Fischbach	100%		
	Heimbach	100%		
	Hettenhain	100%		
	Langenseifen	100%		
	Lindschied	100%		
	Ramschied	100%		
Eltville am Rhein	Kernstadt	100%	95%	Löschfahrzeuge, offenes Gewässer (Rhein) <u>Problembereiche:</u> Einzugsbereich Nikolausstr., Am Mühlbach, Waldgaststätte Rausch
	Erbach	100%	95%	Löschfahrzeuge
	Hattenheim	100%	95%	Löschfahrzeuge
	Martinsthal	100%	70%	Löschfahrzeuge <u>Problembereiche:</u> Einzugsbereich Wiesenstraße, Schiersteiner Str. Bis Kreuzung Hauptstr.

Kommune	Löschwasserversorgung der Kommunen			
	Ortsteil	Soll	Ist	Kompensation der Feuerwehr zu 100%
	Rauenthal	100%	100%	
Geisenheim	Kernstadt	100%	99%	Pendelverkehr TLF Problembereiche: 4 Aussiedlerhöfe/Mühlen
	Marienthal	100%	99%	
	Johannisberg	100%	99%	
	Stephanshausen	100%	99%	
Heidenrod	Algenroth	100%	100%	
	Dickschied	100%	100%	
	Egenroth	100%	100%	
	Geroldstein	100%	<100%	
	Grebenroth	100%	100%	
	Hilgenroth	100%	100%	
	Huppert	100%	100%	
	Kemel	100%	100%	
	Langschied	100%	100%	
	Laufenselden	100%	100%	
	Mappershain	100%	100%	
	Martenroth	100%	100%	
	Nauroth	100%	100%	
	Niedermeilingen	100%	100%	
	Obermeilingen	100%	100%	
	Springen	100%	100%	
	Watzelhain	100%	100%	
Wisper	100%	100%		

Kommune	Löschwasserversorgung der Kommunen			
	Ortsteil	Soll	Ist	Kompensation der Feuerwehr zu 100%
	Zorn	100%	100%	
Hohenstein	Breithardt	100%	99%	Durch wasserführende Fahrzeuge der FF
	Born	100%	99%	
	Burg Hohenstein	100%	99%	
	Hennethal	100%	99%	
	Holzhausen u. Aar	100%	99%	
	Steckenroth	100%	99%	
	Strinz-Margarethä	100%	99%	
Hünstetten	Bechtheim	100%	95%	Hochbehälter und Zisternen sowie wasserführende Fahrzeug der FF. Zusätzlich Fremdwasser Bezug durch Hessen Wasser Einspeisung in Hochbehälter durch Wasserbeschaffungsverband sowie eigene Einspeisung.
	Beuerbach	100%	95%	
	Görsroth	100%	95%	
	Ketterschwalbach	100%	95%	
	Limbach	100%	95%	
	Oberlibbach	100%	95%	
	Strinz-Trinitatis	100%	95%	
	Wallbach	100%	95%	
	Wallrabenstein	100%	95%	
Idstein	Kernstadt	100%	97%	Ggf. TLF Idstein und Heftrich
	Dasbach	100%	97%	TLF Heftrich u. Idstein <u>Problembereiche:</u> innerörtlich < 48 m³/h
	Ehrenbach/ Eschenhahn	100%	97%	TLF Taunusstein-Neuhof u. Idstein <u>Problembereich:</u> Wochenendgebiet Eschenhahn hat keine Löschwasserversorgung
	Heftrich	100%	97%	TLF Heftrich u. Idstein <u>Problembereiche:</u> innerörtlich < 48 m³/h

Kommune	Löschwasserversorgung der Kommunen			
	Ortsteil	Soll	Ist	Kompensation der Feuerwehr zu 100%
	Kröftel	100%	97%	TLF Heftrich u. Idstein <u>Problembereiche:</u> innerörtlich < 48 m³/h
	Lenzhahn	100%	97%	TLF Heftrich u. Idstein <u>Problembereiche:</u> innerörtlich < 48 m³/h
	Nieder-Oberrod	100%	97%	TLF Heftrich u. Idstein <u>Problembereiche:</u> Wohnplatz Gickelsberg, Wohnhaus „Gräfin“, Privathaus „Am Nollen“ haben keine Löschwasserversorgung.
	Nieder-/Oberauroff	100%	97%	TLF Heftrich u. Idstein <u>Problembereiche:</u> innerörtlich < 48 m³/h
	Walsdorf	100%	97%	TLF Heftrich u. Idstein <u>Problembereiche:</u> innerörtlich < 48 m³/h
	Wörsdorf	100%	97%	TLF Heftrich u. Idstein <u>Problembereich:</u> Gewerbepark Henriettental
Kiedrich	Kiedrich	100%	100%	-
Lorch	Kernstadt	100%	95%	<i>Pendelverkehr TLF, lange Wegstrecke,</i> <i>Löschteiche, Zisternen</i> <u>Problembereiche:</u>
	Espenschied	100%	95%	
	Ransel	100%	95%	Pathfester Hof, Esp., Waldfriede, Ra., Wigwam, Woll., Silbergrube, Lorchhausen,
	Wollmerschied	100%	95%	Fa. Schlaat, Campingplatz Lorch, versch. Anwesen im Wispertal entlang L 3033
Niedernhausen	Kernstadt	100%	100%	
	Engenhahn	100%	100%	
	Niederseelbach	100%	100%	
	Oberjosbach	100%	100%	
	Oberseelbach	100%	100%	
	Königshofen	100%	100%	

Kommune	Löschwasserversorgung der Kommunen			
	Ortsteil	Soll	Ist	Kompensation der Feuerwehr zu 100%
Oestrich-Winkel	Winkel	100%		Rückmeldung steht noch aus
	Mittelheim	100%		
	Oestrich	100%		
	Hallgarten	100%		
Rüdesheim am Rhein	Kernstadt, Eibingen	100%	90%	TLF, Zisternen u. Löschteiche
	Assmannshausen	100%	90%	
	Aulhausen	100%	90%	
	Presberg	100%	90%	
Schlangenberg	Kernstadt	100%	100%	
	Bärstadt	100%	100%	
	Hausen v.d.H.	100%	95%	Löschfahrzeuge <u>Problembereiche:</u> Einzugsbereich Amselweg und Am Drieschgarten sind < 48 m³/h
Schlangenberg	Niederglabach	100%	30%	<i>Löschfahrzeuge sowie Bachstauung</i> <u>Problembereiche:</u> Einzugsbereich Seifenstraße, Holzweg, Am Rain, Am Eckenberg, Floriansweg, Ägidiusstraße und Teile der Marktstraße sind < 48 m³/h
	Oberglabach	100%	100%	
	Wambach	100%	95%	<i>Löschfahrzeuge</i> <u>Problembereiche:</u> Bezugsbereich Sperberweg, Am Steinchen, Wambacher Mühle, Ponyhof zur Schanze und Taunus Wunderland < 48m³/h.
	Georgenborn	100%	80%	Löschfahrzeuge <u>Problembereiche:</u> Einzugsbereich Mainstraße, Am Hohen Wald, Dillenberg, Bornwiesweg, Kirchenpfad, Obere Trift, Am Brandweier, Am Köhlerberg und Dreiruthenweg < 48 m³/h

Kommune	Löschwasserversorgung der Kommunen			
	Ortsteil	Soll	Ist	Kompensation der Feuerwehr zu 100%
Tausenstein	Bleidenstadt	100%	95%	Kompensation durch Löschfahrzeuge
	Hahn	100%	95%	
	Hambach/Orlen	100%	95%	
	Neuhof	100%	95%	
	Niederlibbach	100%	95%	
	Seitzenhahn	100%	95%	
	Watzhahn	100%	95%	
	Wehen	100%	95%	
	Wingsbach	100%	95%	
Waldems	Bermbach	100%	100%	
	Esch	100%	100%	
	Niederems	100%	100%	
	Reichenbach	100%	100%	
	Steinfischbach	100%	100%	
	Wüstems	100%	100%	
Walluf	Niederwalluf	100%	95%	Löschfahrzeuge und der Rhein <u>Problembereiche:</u> Rheinstraße, Kirchgasse und Hintergasse <48m³/h
	Oberwalluf	100%	100%	

4.3 Schutzzielefestlegung (FwOV)

Besonders spezialisierte Fahrzeuge werden nicht in jeder Gemeinde, sondern an zentralen Standorten für den gesamten Landkreis vorgehalten. Hierbei wird zwischen dem definierten Mindestbedarf, den jeder Landkreis bereitstellen muss, und dem Bedarf nach örtlicher Risikobewertung unterschieden. Die Ausrüstung für den überörtlichen Brandschutz und die übergeordnete allgemeine Hilfe ist durch den jeweiligen Landkreis bereitzustellen. Die

Einsatzmittel müssen in der Regel innerhalb von 20-30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort zur Verfügung stehen. In Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Lage sind Abweichungen von diesem Richtwert möglich.

4.4 Brandschutz

Der überörtliche Brandschutz greift bei größeren Einsatzlagen, i.d.R. >3 C-Rohre (Großbrände). Beispiele für Einsatzlagen mit großer Ausdehnung sind Tankzugbrände, Brände von Großobjekten, Deponien oder Industriebetrieben sowie landwirtschaftlichen Anwesen oder auch Flur- und Waldbrände. Bei derartigen Einsätzen werden mehrere Löschzüge oder -verbände über einen längeren Zeitraum gebunden. Hieraus ergibt sich ein erhöhter Bedarf an Material und Personal in der Führungsorganisation.

4.5 Technische Hilfe

Begründet durch die angrenzende Wasserstraße Rhein, den Flughafen Frankfurt am Main, die BAB 3 sowie überregionale Schienennetze der DB, muss jederzeit mit Verkehrsunfällen im Landkreis gerechnet werden. Darüber hinaus besteht immer die Gefahr von Unfällen in den diversen Industrieanlagen und Gewerbebetrieben oder wetterbedingten Einsätzen. Im Rahmen der erweiterten technischen Hilfe werden für diese Szenarien spezielle Geräte benötigt sowie ggf. eine Unterstützung der Einsatzleitung zur Koordination von Maßnahmen und Ressourcen.

4.6 Chemische, biologische, radioaktive und nukleare Gefahren

Gefahrguteinsätze decken ein großes Spektrum ab, von der Umweltgefährdung ohne Gefahr für Menschen über die Kontamination von Menschen und Tieren bis hin zur akuten Explosionsgefahr. Zur CBRN- Abwehr (Menschenrettung und Bevölkerungswarnung) sind speziell geschulte und ausgestattete überörtliche Einheiten erforderlich. Im Rheingau-Taunus-Kreis ist durch eine Vielzahl an Logistikfirmen mit Gefahrgutumschlag sowie Transporte über den Rhein, das Schienennetz und die BAB 3, jederzeit mit einem Gefahrstoffaustritt im Rahmen eines Unfalles zu rechnen.

4.7 Wassernotfälle

Insbesondere die Bundeswasserstraße Rhein aber auch diverse Schwimmbäder und sonstige Gewässer im Landkreis führen ganzjährig, speziell im Sommer, zu einer erhöhten Gefährdung. Für diese Fälle bestehen Einsatzpläne, welche die Zusammenarbeit der örtlichen und

überörtlichen Einsatzkräfte mit speziell ausgebildeten und ausgestatteten Einheiten festlegen und koordinieren.

4.8 Massenanfall von Verletzten und Betreuung/ Versorgung von Betroffenen

Auch bei einer Vielzahl an betroffenen Personen muss die individualmedizinische Versorgung kurzfristig sichergestellt werden (Sichtung, Erstversorgung, Transport).

Neben der medizinischen Versorgung von Verletzten ist hierbei insbesondere für die Psycho-Soziale-Notfallversorgung und Seelsorge der Betroffenen zu sorgen.

4.9 Erfordernisse nach § 5 Abs. 3 FwOV

Gemäß § 5 Abs. 3 der FwOV soll die Planung der Landkreise die überörtliche Vorhaltung der Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 3 sowie bestimmter Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 2 für den Brandschutz beinhalten. Im Einzelnen sind hiervon die folgenden Fahrzeuge betroffen:

- **Ausrüstungsstufe 2**
 - Drehleitern/Hubrettungsfahrzeuge,
 - Tanklöschfahrzeuge mit mindestens 4.000 l Löschwasser und
 - Feuerwehrfahrzeuge mit maschineller Zugeinrichtung
- **Ausrüstungsstufe 3**
 - Gerätewagen Atemschutz (GW-A)
 - Schlauchwagen/Gerätewagen mit Zusatzbeladung B-Schlauch
 - Rüstwagen (RW)
 - Hubrettungsfahrzeuge (HRF)
 - Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) mit Strahlenschutz-Sonderausrüstung

4.10 Fahrzeuge und Einheiten

4.10.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF 4000)

Beim Tanklöschfahrzeug TLF 4000 handelt es sich um ein Löschfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder einer Schnellangriffseinrichtung, einem Löschwasserbehälter, mindestens einem Schaummittelbehälter, einem fest montierten Schaum-Wasserwerfer und

einer feuerwehrtechnischen Beladung, dessen Besatzung aus einem Trupp (1/2) besteht. Die Aufgabe des Fahrzeuges ist vorrangig die Bereitstellung einer größeren Löschwassermenge einschließlich dem Nachschub von Löschwasser sowie die Bereitstellung von Sonderlöschmitteln und Armaturen zur Abgabe von Sonderlöschmitteln für den Ersteinsatz.

Gemäß Feuerwehr Organisationsverordnung sind TLF 4000 für die Gefährdungsstufen B3 und B4 in der Ausrüstungsstufe 2 durch den Landkreis vorzuplanen.

Soll:

Über den Landkreis verteilt wurden

21 kommunale Ortsteile der Gefährdungsstufe B3 zugeordnet. (-16% zu BEP 22)

14 kommunale Ortsteile der Gefährdungsstufe B4 zugeordnet. (+24,27% zu BEP 22)

Ist:

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
TLF 20/40	Eltville	Stadt	2008	16 Jahre
TLF 20/45	Idstein	Stadt	2004	20 Jahre
TLF 4000	Rüdesheim	Stadt	2018	6 Jahre

Bedarf:

Eine Unterversorgung ist in den folgenden kommunalen Ortsteilen vorhanden

5 x Gefährdungsstufe B3 (+2 zum BEP 22)

Schlangenbad-Bärstadt | Schlangenbad Georgenborn | Heidenrod-Kemel | Hohenstein-Breithardt | Taunusstein-Seitzenhahn)

4 x Gefährdungsstufe B4 (+2 zum BEP 22)

Aarbergen-Kettenbach | Aarbergen-Michelbach | Bad Schwalbach | Taunusstein-Bleidenstadt

Hieraus ergibt sich der Bedarf für ein weiteres TLF 4000 im Bereich Heidenrod.

Für die Abdeckung der großen Vegetationsflächen ist die alternative Beschaffung eines Waldbrand-TLF zu prüfen (ggf. 2-3 Stück im Zuschussverfahren mit den Kommunen)

Das TLF 4000 in Idstein steht im Planungszeitraum (10 Jahre) zur Ersatzbeschaffung an.

Aufgrund der zum 01.01.2022 geänderten FwOV sind die TLF 4000 zukünftig durch den Landkreis zu beschaffen und zu unterhalten.

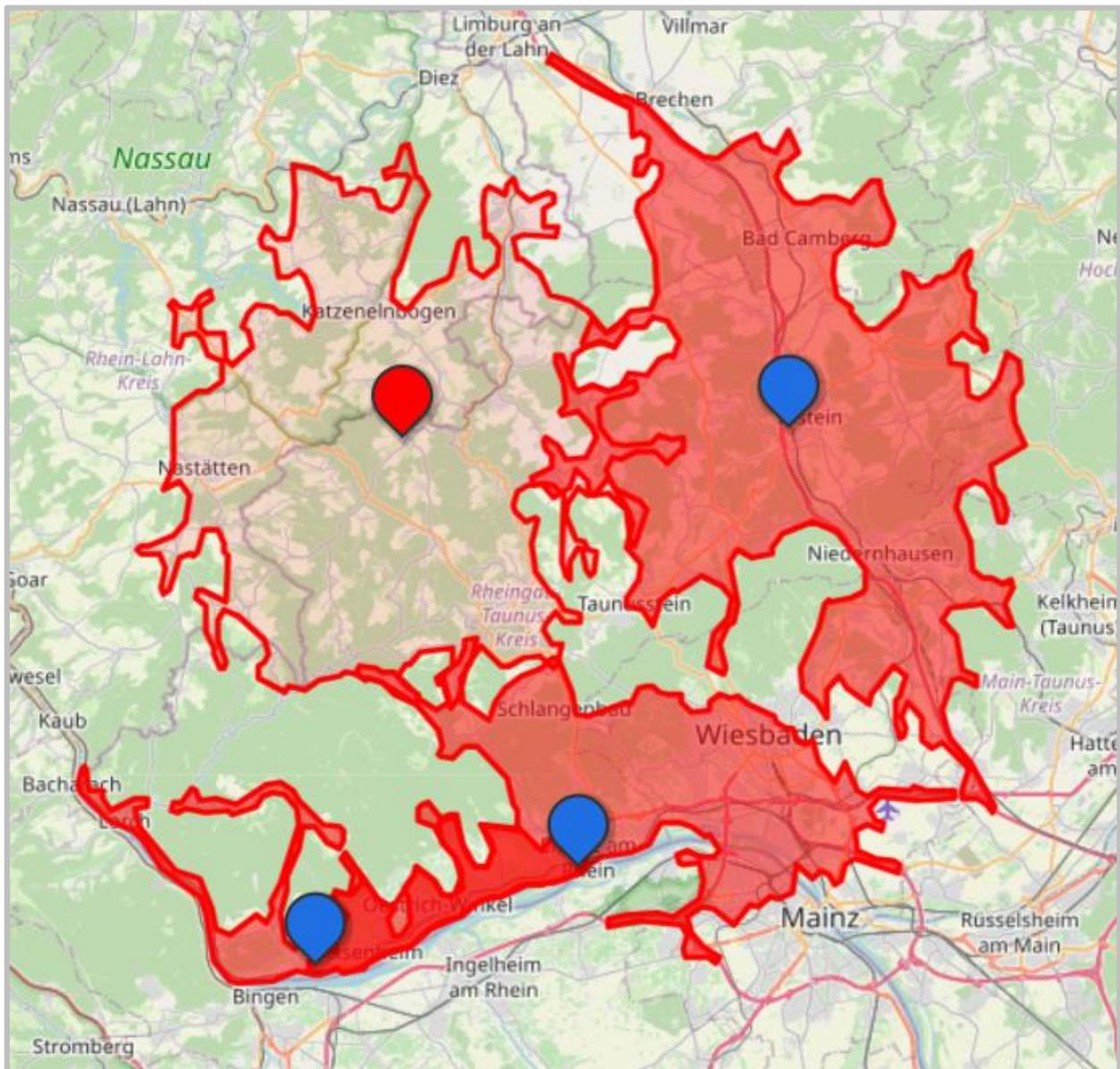


Abbildung 13: TLF 4000 isochronen - IST: TLF 4000 Idstein | Rudesheim | Eltville - SOLL: TLF 4000 Heidenrod

4.10.2 Rüstwagen bzw. Fahrzeuge mit maschinellen Zugeinrichtungen

4.10.2.1 Rüstwagen (RW)

Der Rüstwagen stellt keine selbstständige Einheit dar, sondern wird in der Regel gemeinsam mit mindestens einem wasserführenden Löschfahrzeug eingesetzt. Er dient zum Transport von Geräten für die Durchführung nahezu aller technischen Hilfeleistungen (auch größeren Umfangs). Dabei werden in erster Linie für den Rüstwagen folgende Einsatzbereiche beziehungsweise Aufgaben berücksichtigt:

- LKW-Unfälle
- Rettung aus Höhen und Tiefen
- Versorgung von Stromverbrauchern
- Unfälle auf Baustellen
- Unfälle im Schienenverkehr
- Gebäudeeinstürze
- schwere Betriebsunfälle
- Technische Hilfeleistung bei Großschadensereignissen
- Technische Hilfeleistung bei Brandeinsätzen
- Unterstützung bei Gefahrguteinsätzen

Soll:

Gefährdungsstufe: TH1-4 und W1-3

Ausrüstungsstufe: 3

Ausrückebereiche: gesamter Landkreis

Ist:

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
RW 1	Aarbergen-Hausen/R	Gemeinde	1981	43 Jahre
RW 2	Idstein	Stadt	2010	14 Jahre
RW 2	Taunusstein-Hahn	Stadt	2005	19 Jahre
RW 1	Rüdesheim	Stadt	1995	29 Jahre
RW	Nastätten (Rhein-Lahn-Kreis)			

Bedarf:

Unterversorgung im nordwestlichen Bereich des Landkreises (Lorch und Heidenrod).

Die Unterversorgung kann durch den Rüstwagen des Rhein-Lahn-Kreises (Nastätten) abgedeckt werden.

Der Rüstwagen in Aarbergen-Hausen/Rückershausen wird nicht ersetzt.

Der Rüstwagen in Rüdesheim ist sehr zeitnah zu ersetzen. Im Untertaunus sind drei Einsatzmittel mit Kran-Einrichtungen (Aarbergen, Idstein, Taunusstein) vorhanden. Im Rheingau ist aufgrund der vorhandenen Boote ein örtlicher Bedarf ebenfalls vorhanden. Aus diesem Grund soll geprüft werden, ob der Rüstwagen in Rüdesheim mit einem Kran beschafft wird. Alternativ wird die Möglichkeit eines Abrollbehälters mit Kran geprüft.

Die Rüstwagen in Taunusstein-Hahn steht im Planungszeitraum (10 Jahre) zur Ersatzbeschaffung an.

Aufgrund der zum 01.01.2022 geänderten FwOV sind die RW zukünftig durch den Landkreis zu beschaffen und zu unterhalten.

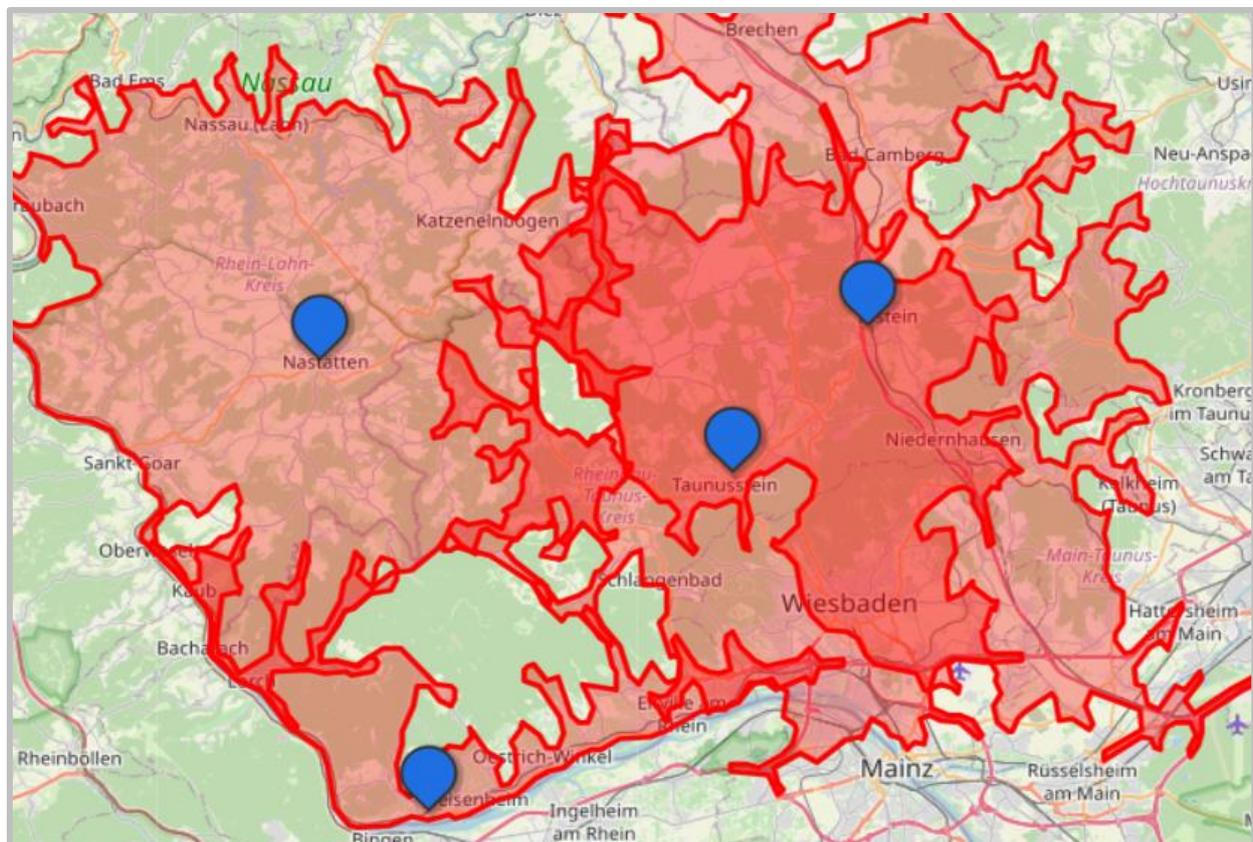


Abbildung 14: RW isochronen - Rüdesheim | Taunusstein | Idstein | Nastätten (RLP)

4.10.2.2 Hilfsleistungslöschgruppenfahrzeug 20 mit maschineller Zugeinrichtung (HLF 20 mit MaZE)

Das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 ist ein Löschfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlösch-Kreiselpumpe, einem Löschwasserbehälter und einer feuerwehrtechnischen Beladung für eine Gruppe, welche zur Brandbekämpfung und zum Fördern von Wasser dient. Es verfügt weiterhin über eine erweiterte Mindestbeladung für die technische Hilfeleistung. Mit seiner Besatzung (Gruppe 1/8) bildet es eine selbstständige taktische Einheit. Die eingebaute maschinelle Zugeinrichtung dient dem Ziehen und/oder Sichern einer Last.

Soll:

Gefährdungsstufe: TH3-4 und W3 Ausrüstungsstufe: 2

Ausrückebereiche: 22 x TH3, 6 x TH4 und 12 x W3

Ist:

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
HLF 20 MaZE	Bad Schwalbach	Stadt	2010	14 Jahre
HLF 20 MaZE	Niedernhausen	Gemeinde	geplant	
HLF 20 MaZE	Eltville	Stadt	2002	22 Jahre
HLF 20 MaZE	Walluf-Niederwalluf	Gemeinde	2016	8 Jahre
HLF 20 MaZE	Rüdesheim	Stadt	im Zulauf	

Bedarf:

Die Beschaffung des HLF 20 mit MaZE für die Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen wurde begonnen.

Das HLF 20 mit MaZE Eltville steht im Planungszeitraum (10 Jahre) zur Ersatzbeschaffung an.

Die Vorhaltung der HLF 20 mit MaZE erfolgen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, bei einer Ersatzbeschaffung kann lediglich die Bezuschussung für die Kosten der MaZE für den überörtlichen Einsatz gewährt werden.

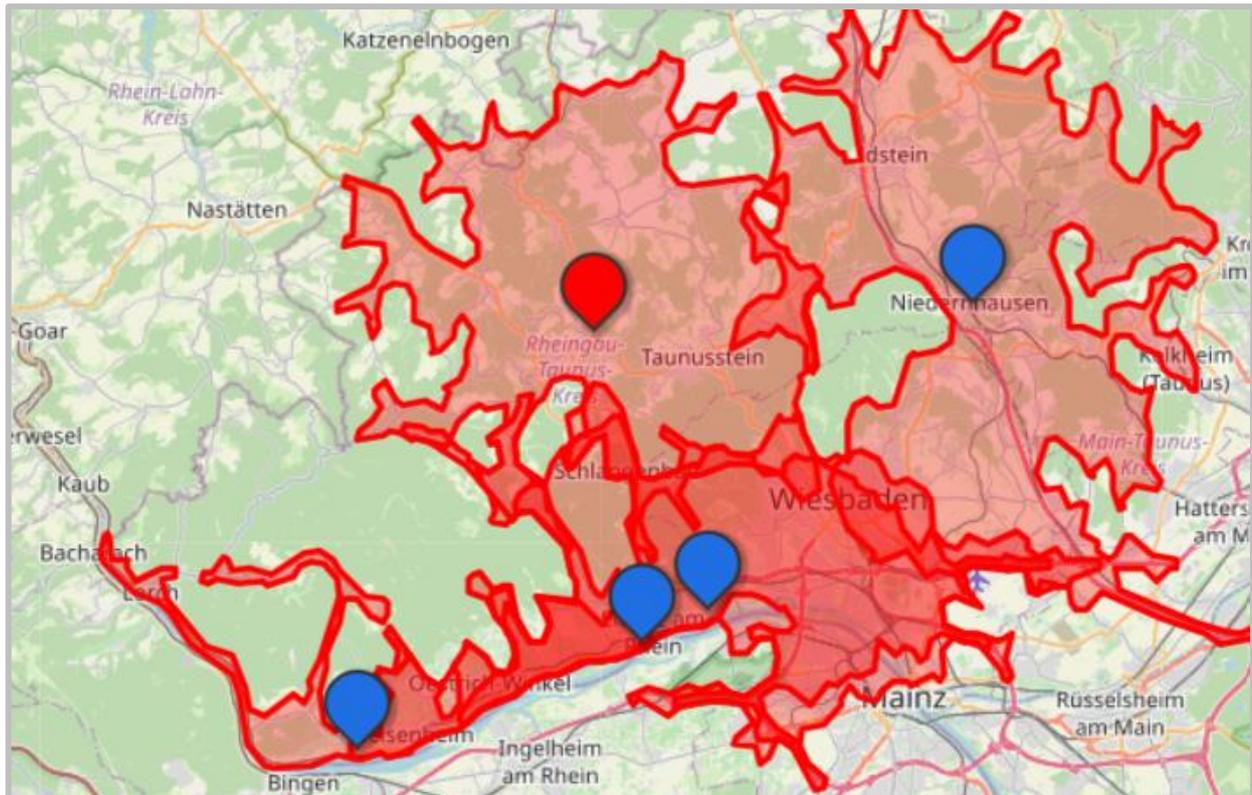


Abbildung 15: HLF20 MaZE isochronen - Bad Schwalbach | Niedernhausen | Eltville | Rüdesheim | Walluf

4.10.2.3 Sonstige Einsatzfahrzeuge mit maschineller Zugeinrichtung (MaZE)

Weitere Fahrzeuge im Rheingau-Taunus-Kreis haben maschinelle Zugeinrichtungen, die ergänzend genutzt werden kann. Folgende Fahrzeuge haben eine maschinelle Zugeinrichtung:

Ist – sonstige Fahrzeuge mit MaZE:

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
WLF	Bad Schwalbach	Kreis	2020	4 Jahre
WLF	Rüdesheim	Kreis	2020	4 Jahre
RW	Idstein	Kommune	2010	14 Jahre
RW	Taunusstein	Kommune	2005	19 Jahre
RW	Rüdesheim	Kommune	1995	29 Jahre
WLF-K	Idstein	Land	2021	3 Jahre

4.10.3 Drehleiter/Hubrettungsfahrzeuge

Die vorrangige Aufgabe für die Drehleiter am Einsatzort ist die Menschenrettung. Drehleitern werden nach ihrer maximalen Rettungshöhe in drei Größen eingeteilt. Sie verfügen über einen Korb, in dem die geretteten Personen sicher nach unten befördert werden. Des Weiteren werden Drehleitern zum Beispiel beim erhöhten Löschangriff von außen, bei der Beleuchtung, der Belüftung und zum Teil zum Heben von Lasten eingesetzt.

Soll:

Gefährdungsstufe: B3/B4 Ausrüstungsstufe: 2, wenn nicht bereits in 1 enthalten

Ausrückebereiche: 25 x B3 und 11 x B4

Ist:

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
DLK 18/12	Aarbergen	Gemeinde	2001	23
DLK 23/12	Bad Schwalbach	Stadt	2024	0
DLK 23/12	Eltville	Stadt	1996	28
DLK 23/12	Geisenheim	Stadt	1989	35
DLK 23/12	Idstein	Stadt	2015	9
DLK 23/12	Lorch	Stadt	2006	18
DLK 23/12	Niedernhausen	Gemeinde	2018	6
DLK 12/9	Oestrich-Winkel	Stadt	2008	16
DLK 23/12	Rüdesheim	Stadt	2000	24
DLK 23/12	Taunusstein	Stadt	2005	19

Bedarf:

Ausgehend von dem jeweiligen Alter der Fahrzeuge ist davon auszugehen, dass die Hubrettungsfahrzeuge in Aarbergen, Eltville, Geisenheim, Lorch, Rüdesheim und Taunusstein im Planungszeitraum (10 Jahre) zur Ersatzbeschaffung anstehen.

Aufgrund der örtlichen Erfordernis werden alle Drehleitern im Landkreis von den jeweiligen Kommunen beschafft und unterhalten.

Für den überörtlichen Einsatz wurden mit den Kommunen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen, um die Anforderungen für die Ausrüstungsstufe 2 zu erfüllen (Übertragung überörtlicher Aufgaben gemäß § 5 FwOV).

Im Einzelnen sind die Drehleitern wie folgt für überörtliche Einsätze vorgesehen:

- DLK Aarbergen: Hünstetten (z.T.), Heidenrod (z.T.), Hohenstein (z.T.)
- DLK Bad Schwalbach: Heidenrod (z.T.), Schlangenbad, Hohenstein (z.T.)
- DLK Eltville: Kiedrich, Walluf
- DLK Idstein: Hünstetten (z.T.), Waldems (z.T.)
- DLK Lorch: Heidenrod (z.T.),
- DLK Rüdesheim: Geisenheim
- DLK Taunusstein: Hohenstein (z.T.)
- DLK Oestrich-Winkel: Rheingau gesamt (aufgrund der Größe, 12/9)
- DLK Bad Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg: Waldems (z.T.)

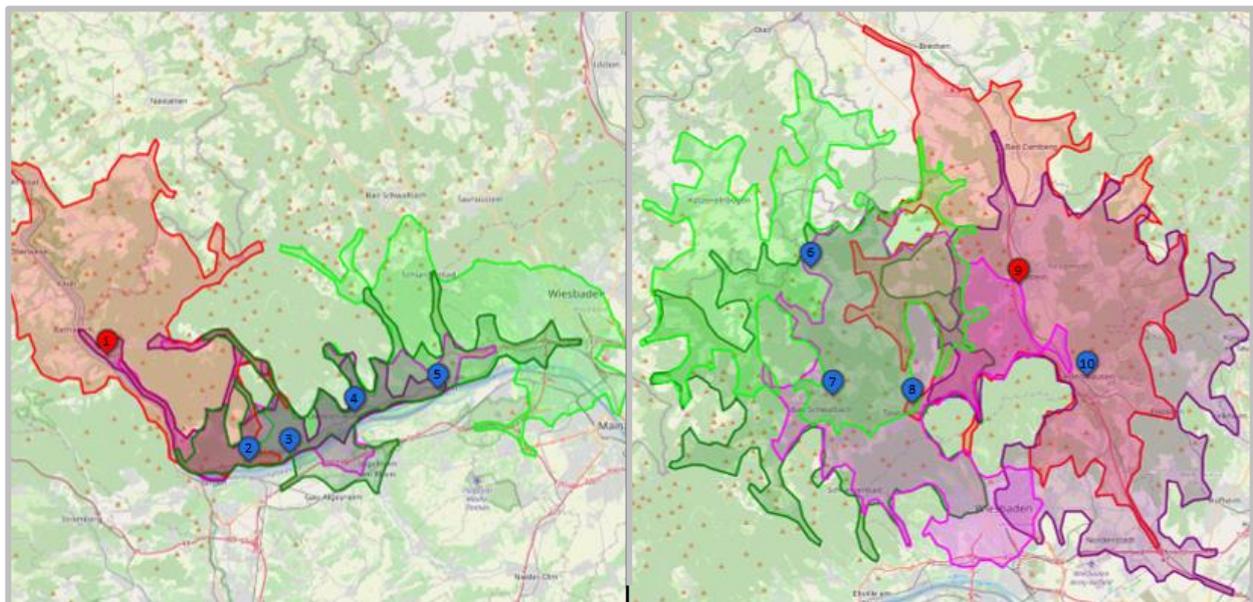


Abbildung 16: DLK isochronen - links: Rheingau | rechts: Untertaunus

4.10.4 Gerätewagen-Atemschutz

Der Gerätewagen-Atemschutz kommt bei großen Einsätzen mit vielen eingesetzten Atemschutzgeräteträgern zum Einsatz. Er ist u.a. mit Atemschutzgeräten, gefüllten Ersatzflaschen und Masken bestückt.

Des Weiteren wurden zur Tunnelrettung der ICE-Strecke Köln-Rhein/Main durch die Deutsche Bahn AG Sonderausstattungsgeräte beschafft.

Im Zuge des Neubaus der ICE-Strecke Köln-Rhein/Main durch die Deutsche Bahn AG wurde für die Beschaffung des Gerätewagen-Nachschub der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen zum Transport der Sonderausstattungsgeräte von der Deutschen Bahn AG ein Zuschuss gewährt.

Soll:

Gefährdungsstufe: B1-4 und ABC1-3 Ausrüstungsstufe: 3
 Ausrückebereiche: gesamter Landkreis

Ist:

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
GW-A	Eltville	Stadt	2009	15 Jahre
GW-L (GW-ICE)	Niedernhausen	Gemeinde	2004	20 Jahre

Bedarf:

Die Vorhaltung eines GW-A ist pro Landkreis ausreichend.

Der Gerätewagen-ICE steht im Planungszeitraum (10 Jahre) zur Ersatzbeschaffung an. Ob eine erneute Bezuschussung zur Beschaffung eines Gerätewagens-ICEs durch die Deutsche Bahn AG erfolgt, muss zur gegebenen Zeit geprüft werden.

Aufgrund der zum 01.01.2022 geänderten FwOV ist der GW-A zukünftig durch den Landkreis zu beschaffen und zu unterhalten.

4.10.5 Höhenrettungsgruppe (HöRG)

Der Rheingau-Taunus-Kreis unterhält seit dem Jahr 2002 eine eigene Spezialeinheit Höhenrettungsgruppe. Die Angehörigen der Höhenrettungsgruppe werden alarmiert, wenn die üblichen Rettungsmittel nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Risiko in den Einsatz gebracht werden können. Mögliche Aufgaben können sein:

- Rettung und Bergung von Menschen, Tieren und Sachwerten aus Höhen und Tiefen
- Sichern von Einsatzkräften und Personen in absturzgefährdeten Bereichen
- technische Hilfeleistungen und Bekämpfung von Bränden in Höhen und Tiefen

Soll:

Gerätewagen-Höhenrettung

Ausrückebereiche: gesamter Landkreis

Ist:

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
GW-HöRG	Idstein-Niederauoff	Landkreis	2013	11 Jahre

Bedarf:

Der Gerätewagen-Höhenrettung steht im Planungszeitraum (10 Jahre) zur Ersatzbeschaffung an. (Nutzungsdauer analog ELW 1, 12 Jahre)

4.10.6 Schlauchwagen / Gerätewagen-Logistik-Wasser

Der Schlauchwagen wird zur Verlegung von langen Schlauchstrecken in Gebieten mit unzureichender Löschwasserversorgung verwendet. Die Besatzung besteht aus einem Trupp (1/2).

Soll:

Gefährdungsstufe: B1-4

Ausrüstungsstufe: 3

Ausrückebereiche: gesamter Landkreis

Ist:

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
SW KatS	Taunusstein-Neuhof	Bund	2016	8 Jahre
SW 2000	Rüdesheim	Stadt	1971	53 Jahre
GW-L m. B-Schlauch	Aarbergen	Gemeinde	2021	3 Jahre
SW	Holzhausen an der Haide (Rhein-Lahn-Kreis)			

Bedarf:

Der SW 2000 der Feuerwehr Rüdesheim ist sehr zeitnah zu ersetzen und wird zukünftig am Standort Geisenheim stationiert.

Aufgrund der zum 01.01.2022 geänderten FwOV ist der SW zukünftig durch den Landkreis zu beschaffen und zu unterhalten.

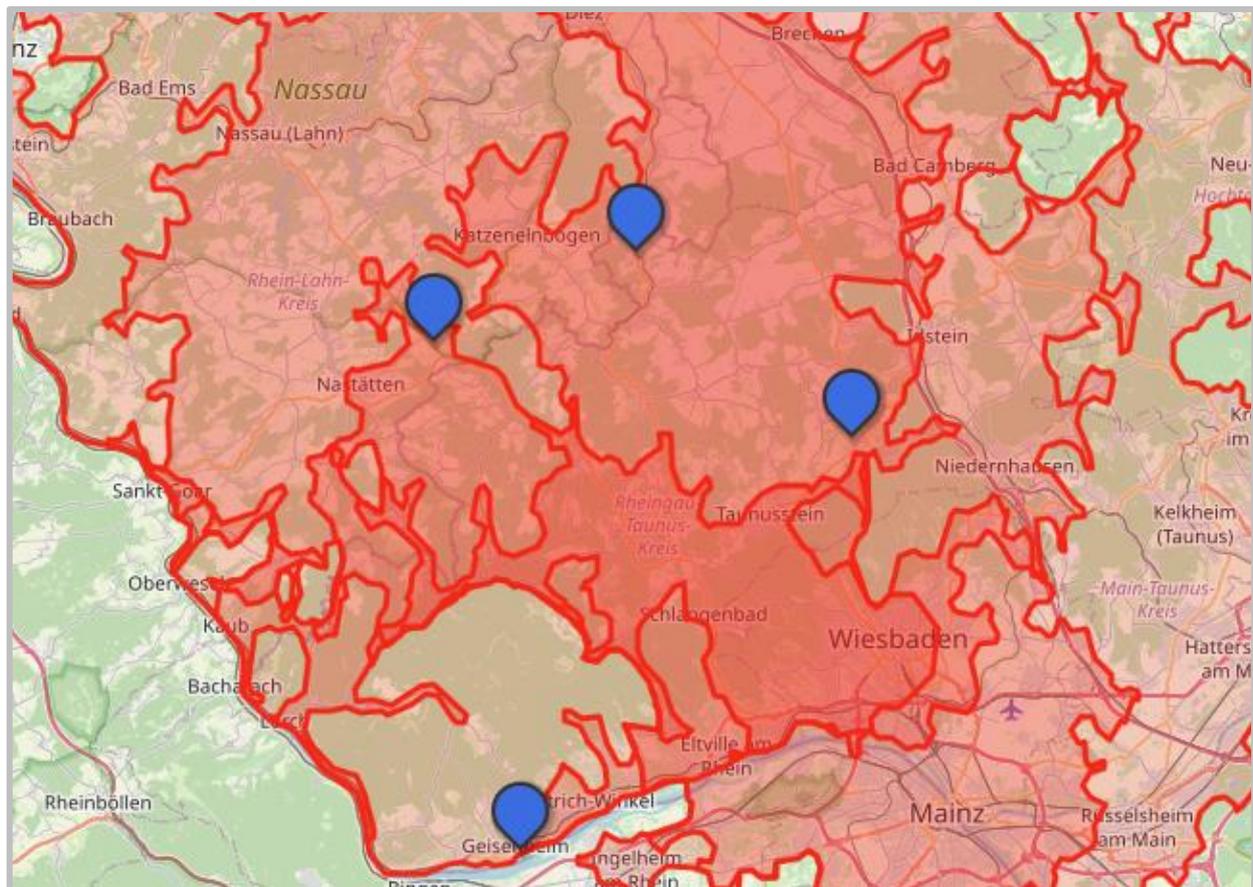


Abbildung 17: SW / GW-L isochronen - Taunusstein | Geisenheim | Aarbergen | Holzhausen a. d. Heide

4.10.7 Gefahrgutausstattung

4.10.7.1 Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) mit Strahlenschutz-Sonderausrüstung

Die Einheiten des kommunalen Katastrophenschutzes ergänzen die vorgeschriebenen Katastrophenschutzeinheiten nach Punkt 6.4. Die Katastrophenschutzkonzepte bzw. die materielle Einsatzvorplanung von Bund und Ländern kann nur bedingt auf die ortsspezifischen Anforderungen der einzelnen Landkreise eingehen. Neben dem vorgeschriebenen Mindestbedarf werden daher im Rahmen des ‚Kommunalen Katastrophenschutzes‘ ergänzende Einsatzmittel und -einheiten in Abhängigkeit der örtlichen Anforderungen und Risiken vorgehalten.

Der Gerätewagen-Gefahrgut GW-G ist ein Feuerwehrfahrzeug mit einer feuerwehrtechnischen Beladung als Sonderausrüstung für übliche CBRN-Lagen, dessen Besatzung aus einem Trupp (1/2) besteht. Der GW-G dient dem Umweltschutz und stellt Geräte bereit, die zum Durchführen von Sofortmaßnahmen bei der Bekämpfung von Unfällen mit gefährlichen Stoffen - einschließlich Mineralöle - erforderlich sind.

Soll:

Gefährdungsstufe: ABC 1-3 Ausrüstungsstufe: 3

Ausrückebereiche: gesamter Landkreis

Ist:

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
GW-G	Bad Schwalbach	Stadt	1994	30 Jahre
GW-G	Eltville	Stadt	1994	30 Jahre
GW-G	Idstein	Stadt	1994	30 Jahre

Bedarf:

Unterversorgung im nordwestlichen Bereich des Landkreises (Lorch).

Die Unterversorgung kann durch einen geplanten GW-G des Rhein-Lahn-Kreises (Miehlen) abgedeckt werden.

Die drei vorhandenen GW-G sind sehr zeitnah zu ersetzen. Der Planungs- und Beschaffungsprozess hat bereits begonnen.

Aufgrund der zum 01.01.2022 geänderten FwOV sind die GW-G zukünftig durch den Landkreis zu beschaffen und zu unterhalten.

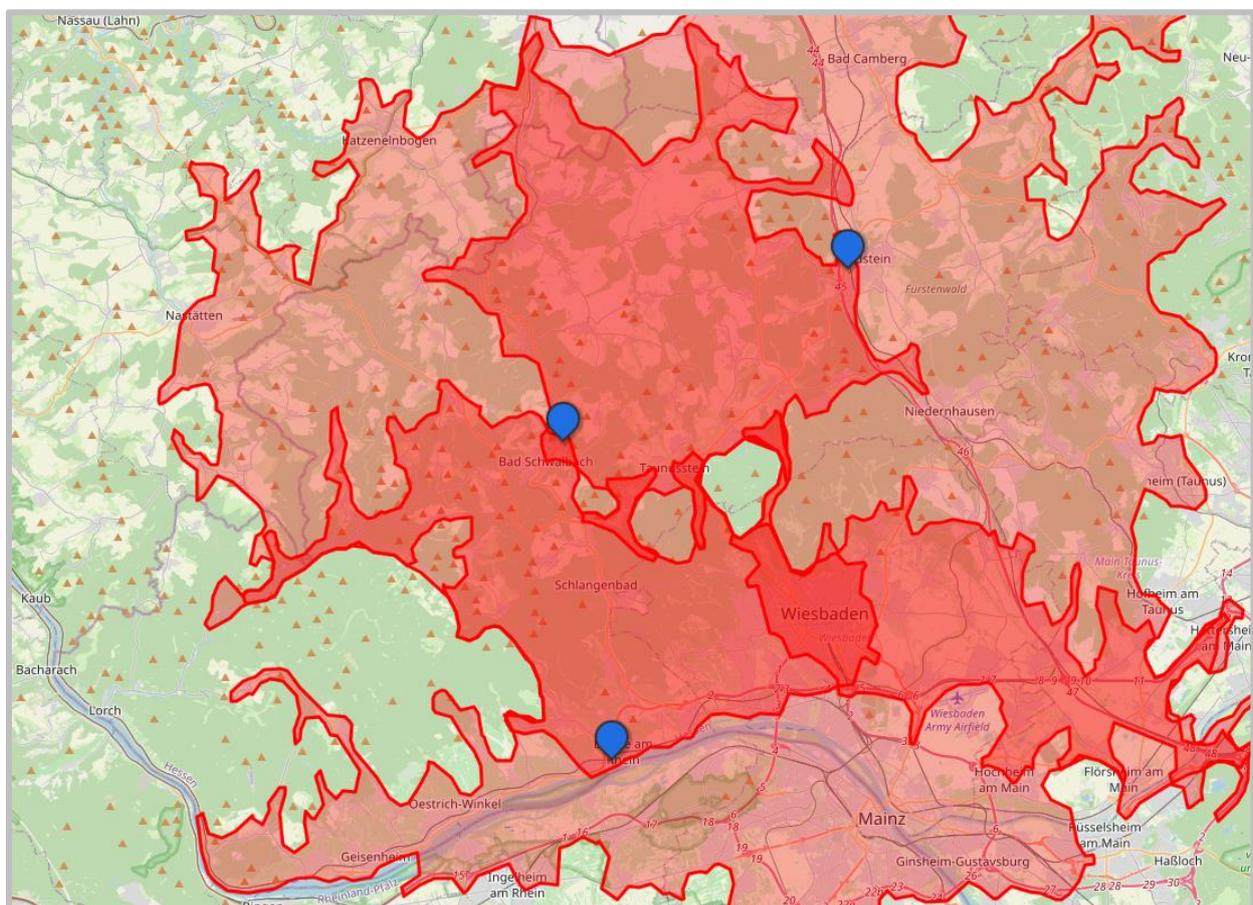


Abbildung 18: GW-G isochronen - Bad Schwalbach | Eltville | Idstein

4.10.7.2 CBRN-Einheiten

Der Sammelbegriff CBRN steht für chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren und hat mittlerweile im internationalen Sprachgebrauch den früheren Begriff ABC ersetzt. Im Gegensatz zur früheren Bezeichnung ABC (vgl. Pkt. 6.4.4 Gefahrstoff ABC) werden die atomaren Gefahren weiter in ‚N‘ (Kernbrennstoffe und die Auswirkung von nuklearen Kettenreaktionen) und ‚R‘ (alle anderen radioaktiven Stoffe) unterteilt.

Soll:

Der Landkreis organisiert und strukturiert für alle Kommunen die CBRN-Gefahrenabwehr. Für CBRN-Einsätze werden u.a. drei CBRN-Einsatzeinheiten vorgehalten. Zusätzlich stellt der Landkreis zur Gefahrenabwehr und Beratung des örtlichen Einsatzleiters einen CBRN-Führungsdienst. Näheres regelt der Alarm- und Einsatzplan CBRN des Rheingau-Taunus-Kreises.

Ist:

Die CBRN-Einheiten stützen sich im Schwerpunkt auf die vorhandene Vorhaltung von Einsatzfahrzeugen aus den Kommunen, des Landes und des Bundes.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat einen Kreisbrandmeister benannt (Ehrenamt).

Bedarf:

Erstellung eines CBRN-Konzeptes für den Rheingau-Taunus-Kreis.

Einrichtung eines CBRN-Führungsdienstes.

Anschaffung eines Einsatzleitwagen 1 für den CBRN-Führungsdienst.

4.10.7.3 Abrollbehälter-Dekontamination Personen und Verletzte (AB-Dekon P/V)

Werden Personen durch oder in Folge eines Schadensereignisses mit gefährlichen Stoffen (CBRN) kontaminiert, so ist eine zeitnahe Dekontamination obligatorisch. Eine gründliche Dekontamination kann durch die örtlichen Einsatzkräfte i.d.R. nicht gewährleistet werden. Um die Kontaminationsverschleppung in Rettungsmittel und Krankenhäuser zu verhindern, muss die Dekontamination von Einsatzkräften und Betroffenen sichergestellt werden. Der

Abrollbehälter transportiert die nötige Ergänzungsausrüstung zum Aufbau und Betrieb einer Anlage zur Dekontamination von Betroffenen und Verletzten.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Dekon P/V vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Dekon P/V.

4.10.8 Mobile Pressestelle

Bei größeren Einsätzen oder Schadenslagen gehört es mittlerweile zum ‚Stand der Technik‘ möglichst zeit- und ereignisnah eine mobile Pressestelle für die einsatzbezogene Pressearbeit einzurichten. Die Besatzung der Pressestelle besteht dabei i.d.R. aus Einsatzkräften aller Hilfsorganisationen, die lageabhängig durch verschiedene Akteure aus Politik, Verwaltung und anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben unterstützt werden. Ziel ist immer eine frühzeitige, transparente und einheitliche Information der Medien.

Soll:

Nach Feuerwehrdienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ stellt der Landkreis ein Sachgebiet S5 „Presse- und Medienarbeit“. Das Sachgebiet benötigt für die lokale Arbeit an Einsatzstellen ein Einsatzfahrzeug.

Ist:

Es ist kein entsprechendes Dienstfahrzeug vorhanden.

Das Sachgebiet S5 besteht aktuell aus zwei Einsatzkräften.

Bedarf:

Beschaffung eines Dienstfahrzeuges (MTW/KdoW) „Mobile Pressestelle“ für das Sachgebiet 5 „Presse- und Medienarbeit“.

Das Sachgebiet ist personell durch ehrenamtliche Einsatzkräfte zu verstärken.

4.10.9 Aufklärungs- und Führungsunterstützungszug

Für den Auftrag der Gefahrenabwehr sind die frühzeitige Erkundung sowie die zeitnahe Beurteilung der Erkundungsergebnisse und die abschließende Entscheidung von zentraler Bedeutung. Die Aufklärungs- und Führungsunterstützung stellt in diesem Zusammenhang die Erfassung und Verteilung aller notwendigen Informationen für die Einsatzleitung sicher und unterstützt bei der Auswertung und Beurteilung der Informationen zur Einsatz- bzw. Schadenslage.

Soll:

Extreme Großschadenslagen haben gezeigt, dass für eine zielgerichtete Schadensabwehr die Einsatzleitung über eigene Einsatzmittel zur Lageerkundung und Führungsunterstützung verfügen muss.

Ist:

Durch den Landkreis wurde ein geländegängiger KdoW mit Allradantrieb und hoher Watfähigkeit beschafft.

Bedarf:

Der Landkreis baut einen Aufklärungs- und Führungsunterstützungszug (Regieeinheit) auf. Die Einheit wird ausfolgenden Komponenten bestehen:

2 Motorrädern (in Beschaffung)

2 MTF mit Führungsausstattung (Allrad)

Geländegängiges Mehrzweckfahrzeug (ATV) schwimmendes Quad 8x8/ 6x6 / 4x4

4.10.10 Logistik-Einheit

Logistik im Sinne der Gefahrenabwehr umfasst die Planung, Steuerung und Durchführung der gesamten Versorgungsstrukturen des jeweiligen Einsatzes (Einsatz- und Hilfsmittel, Verbrauchsmaterial und Verbrauchsgüter sowie Versorgung und Unterbringung). Der hierzu erforderliche Planungsaufwand steigt mit zunehmender Einsatzgröße nahezu exponentiell an. Ein Katastrophenschutzlager wird Teil des geplanten Gefahrenabwehrzentrums. Hier werden ebenfalls Logistik- und Transportfahrzeuge stationiert, be- und entladen. Für diese Zwecke soll ein entsprechendes Arbeitsgerät im Gefahrenabwehrzentrum vorgehalten werden.

Soll:

Der Landkreis hält Kapazitäten zur logistischen Unterstützung von Großschadenslagen und Katastrophen bereit. Ein Be- und Entladen von Logistik- und Transportfahrzeugen am Gefahrenabwehrzentrum und somit auch am Katastrophenschutzlager muss gewährleistet sein.

Ist:

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
Teleskoplader	Rüdesheim	Landkreis	2017	7 Jahre
Radlader	Geisenheim	Landkreis	2010	14 Jahre

Bedarf:

Der Landkreis beschafft ein geländegängiges Logistikfahrzeug (Gerätewagen-Logistik) für Katastropheneinsätze und ein weiteres kleineres Arbeitsgerät für das Gefahrenabwehrzentrum, um Logistik- und Transportfahrzeuge zu be- und entladen.

4.10.11 Großtierrettung

Die technische Großtierrettung gehört zu den wenigen Fachthemen, die für die Feuerwehren in Deutschland nicht klar geregelt sind und wurde daher in den letzten Jahren vergleichsweise wenig beachtet. Bedingt durch die ländlichen Strukturen des Rheingau-Taunus-Kreises ist die Rettung größerer Tiere aus Notlagen allerdings keine Seltenheit. Jeder dieser Einsätze birgt spezielle Herausforderungen und Gefahren, auf welche sich die Einsatzkräfte materiell und durch spezielle Ausbildung vorbereiten.

Soll:

Im Landkreis werden zwei Feuerwehren zur Großtierrettung qualifiziert und ausgestattet.

Ist:

Bisher sind noch keine Einheiten im Rahmen der überörtlichen allgemeinen Hilfe für diese Aufgabe im Landkreis aufgestellt und ausgestattet.

Bedarf:

Es werden zwei Großtierrettungssätze durch den Landkreis beschafft und zwei Feuerwehren für diese Aufgabe qualifiziert und ausgestattet.

4.10.12 Wechselladersystem

Ein Wechselladerfahrzeug kann mit der sog. Wechselladereinrichtung unterschiedliche Abrollbehälter aufsatteln und ist somit lageabhängig vielseitig einsetzbar. Die Umstellung von Selbstfahrern auf Wechsellader-Container für bestimmte Spezialfahrzeuge spart, durch die Einsparung von Fahrgestellen, nachhaltig Kosten ein (Entfall von Steuern, Versicherung, Wartung etc.). Die Trägerfahrzeuge fungieren dabei dem reinen Transport, sodass ein Trägerfahrzeug ohne Probleme mehrere Abrollbehälter in den Einsatz bringen kann.

Soll:

Der Landkreis unterhält Wechselladerfahrzeuge, um die bereitgehaltenen Abrollbehälter für überörtliche Aufgaben in den Einsatz zu bringen.

Ist:

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
WLF	Bad Schwalbach	Landkreis	2020	4 Jahre
WLF	Rüdesheim	Landkreis	2020	4 Jahre

Bedarf:

Kein Bedarf.

4.10.13 Abrollbehälter-Schwere Technische Hilfe (AB-S-TH)

Der AB-S-TH stellt eine Ergänzung zu einem klassischen Rüstwagen dar. Das Einsatzspektrum umfasst im Wesentlichen die erweiterte technische Hilfeleistung bei Unfällen jeglicher Art und ergänzt in diesem Bereich die Einheiten der örtlichen Feuerwehren im gesamten Landkreis. Zur Beladung gehören z.B. Abstütz- und Verbaumaterialien und Gerüstsysteme. Die durch die Landesbeschaffung festgelegten Orte für das WLF-Kran und den GW-L-KatS befinden sich alle Ladekräne im Kreisteil Taunus. Eine sinnvolle Alternative wäre die Beschaffung des AB-S-TH mit integriertem Ladekran. Dieser würde in der Region Rheingau den Hochwasserschutz

erheblich unterstützen und den Einsatz von Booten in Dürreperioden, gerade bei ausgetrockneten Anlegestellen ermöglichen. Es ist daher zu prüfen, ob dieser Abrollbehälter mit Ladekran für den WLF-Standort Rüdesheim beschafft werden kann.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Schwere Technische Hilfe vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen Abrollbehälter Schwere Technische Hilfe

Es ist zu prüfen, ob der Abrollbehälter auch mit Ladekran beschafft werden kann.

4.10.14 Abrollbehälter-Sandsack-Transport

Der Landkreis verfügt über einen landesseitig bereitgestellten Abrollbehälter-Sandsack-Energie zum zentralen Befüllen von Sandsäcken. Der Abrollbehälter-Sandsack-Transport ist speziell für den Transport und die Verteilung der befüllten Sandsäcke konzipiert. Der Abrollbehälter ist unterteilt in Einzelfächer, die das fachweise abkippen von Einzelladungen ermöglichen. Insgesamt können mit dem Abrollbehälter 700-800 Sandsäcke effizient transportiert und bedarfsorientiert dezentralen Einsatzstellen zugeführt werden.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Sandsack-Transport vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Sandsack-Transport.

4.10.15 Abrollbehälter-Werkstatt (AB-Werkstatt)

Der Abrollbehälter-Werkstatt ist mit einer Werkbank sowie mit umfangreichem Material und Werkzeug beladen, um direkt im Schadensgebiet effektiv Hilfe leisten zu können. In längeren oder größeren Einsatzlagen können so einfache Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten durch die Einsatzkräfte an Ort und Stelle effizient erledigt werden.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Werkstatt vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Werkstatt.

4.10.16 Abrollbehälter-Tank 10.000 l (AB-Tank)

Speziell für Einsätze in Gegenden mit eingeschränkter Wasserversorgung, außerhalb geschlossener Ortschaften bzw. in Wald- und Vegetationsgebieten kann mit einem Abrollbehälter-Tank innerhalb kürzester Zeit eine große Menge Wasser an die Einsatzstelle gebracht werden. Ausgestattet mit einer tragbaren Pumpe kann der Abrollbehälter autark eingesetzt werden.

Im Jahr 2022 wurde die Grundsatzentscheidung getroffen, ausschließlich Tankbehälter aus nichtrostendem Material, Edeltahlgüte V4A oder sonstigen für den Trinkwassertransport geeigneten Kunststoff- oder Verbundmaterialien zu beschaffen. Diese Behälter sind im direkten Vergleich zwar teurer, können bei Bedarf aber zum Trinkwassertransport genutzt werden und haben hierdurch einen wesentlich höheren Wert für den Bevölkerungsschutz im Landkreis.

Soll:

Der Landkreis hält drei AB-Tank vor.

Ist:

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
AB-Tank	Bad Schwalbach	Stadt	2016	8 Jahre
AB-Tank	Rüdesheim	Kreis	2023	1 Jahr

Bedarf:

Der Landkreis beschafft zwei weitere AB-Tank. Ersatz des AB-Tank Bad Schwalbach und Neubeschaffung AB-Tank Idstein.

4.10.17 Abrollbehälter-Aufenthalt/Besprechung (AB-Aufenthalt)

Der AB-Aufenthalt dient als allgemeiner Aufenthaltsraum, je nach Bedarf ist er multifunktional einsetzbar für Einsatzkräfte, Betroffene oder die Einsatzleitung. Durch die Ausstattung mit kleiner Küchenzeile und Kommunikationsmaterial ist die Nutzung als Besprechungsraum oder abgesetzte Befehlsstelle der Führungsebene ebenso wie die Nutzung als Ruhe- bzw. Sozialbereich möglich.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Aufenthalt/Besprechung vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Aufenthalt/Besprechung.

4.10.18 Abrollbehälter-Sonderlöschmittel (AB-SoLöMi)

In Abhängigkeit des brennbaren Stoffes sind für einige Brandeinsätze besondere Löschmittel erforderlich. Während die Löschmittel für Standardeinsätze auf den Löschfahrzeugen mitgeführt werden, kann der Löschmittelbedarf für diese Einzelfälle nicht über die Standardbeladung gedeckt werden. Der Abrollbehälter-Sonderlöschmittel gewährleistet den Nachschub der Sonderlöschmittel Pulver, Schaum und CO₂ inkl. des für den Einsatz benötigten Materials.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Sonderlöschmittel vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Sonderlöschmittel.

4.10.19 Der Abrollbehälter-Bahn (AB-Bahn)

Der Abrollbehälter-Bahn deckt die speziellen Anforderungen für Einsätze in Verbindung mit Anlagen und Einrichtungen der Deutschen Bahn AG ab. Insbesondere ist die Ausstattung auf die technische Hilfeleistung im Gleisbereich und den Tunnelanlagen der DB ausgelegt.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Bahnunfall vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Bahnunfall.

4.10.20 Gerätewagen MANV (GW-MANV)

Der GW-MANV wird eingesetzt, wenn mit einer großen Anzahl an Betroffenen zu rechnen ist. Der Gerätewagen kann als materielle Ergänzung zu den, durch das Land Hessen gestellten, Sanitätszügen oder als mobiles Materiallager eingesetzt werden. Das Material und das Fahrzeug dienen als Bindeglied zwischen der Regel-Versorgung und dem Katastrophenschutz-Einheiten.

Der Rheingau-Taunus-Kreis prüft derzeit eine Kooperation mit der Hochschule Fresenius in Idstein. Diese wird vom BBK unterstützt und gefördert und bietet verschiedene medizinisch-taktische Seminare und Studiengänge an, die auf eine Benutzung des GW-MANV zurückgreifen

könnten. Dadurch ist das Verbrauchsmaterial im Umlauf und kann von der Hochschule nach Mindesthaltbarkeitsdatum überprüft werden. Es ist daher zu prüfen ob der GW-MANV an der Hochschule Idstein stationiert werden kann.

Soll:

Der Landkreis hält einen GW-MANV vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen GW-MANV.

4.10.21 Abrollbehälter-Technische Hilfe Verkehrsunfall Ausbildung (AB-TH-VU Ausb)

Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen im Bereich Technische Hilfe Verkehrsunfall werden im Jahresverlauf an verschiedenen Standorten im Landkreis angeboten. Um eine gleichbleibende Ausbildungsqualität und den schonenden Materialtransport sicherzustellen, ist der Abrollbehälter mit den benötigten Aggregaten und Materialien beladen und kann kreisweit variabel eingesetzt werden.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Technische Hilfe Verkehrsunfall Ausbildung vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Technische Hilfe Verkehrsunfall Ausbildung.

4.10.22 Abrollbehälter-Technische Hilfe CBRN Ausbildung (AB-TH-CBRN Ausb)

Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen für die Gefahrguteinheiten werden im Jahresverlauf an verschiedenen Standorten im Landkreis angeboten. Um eine gleichbleibende Ausbildungsqualität und den schonenden Materialtransport sicherzustellen, ist der Abrollbehälter mit der benötigten Ausrüstung sowie einer Übungsanlage zur Simulation von Leckagen und weiteren Szenarien beladen.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Technische Hilfe CBRN Ausbildung vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft einen AB-Technische Hilfe CBRN Ausbildung.

4.10.23 Abrollbehälter-Vegetationsbrand (AB-Veg.B.)

Vegetationsbrände haben in den vergangenen Jahren an Anzahl und Intensität stark zugenommen. Die Brandbekämpfung dieser Einsätze bedarf einer besonderen technischen Ausstattung. Dieses Material wird auf einem AB-Waldbrand bereitgehalten und transportiert.

Soll:

Der Landkreis hält einen AB-Waldbrand vor.

Ist:

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
AB-Veg.B.	Bad Schwalbach-Hettenhain	Kreis	2023	1 Jahr

Bedarf:

Es besteht kein weiterer Bedarf

4.10.24 Ausbildungs-Löschfahrzeug

Im Rahmen der Kreisausbildung ist der Einsatz von Löschfahrzeugen für die praktische Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer obligatorisch. Als Ausbildungslöschfahrzeug kann das Fahrzeug für alle Kreislehrgänge uneingeschränkt eingesetzt werden und steht darüber hinaus als Rückfallebene für überörtliche Einsätze zur Verfügung. Die örtlichen Feuerwehren werden zudem personell und materiell entlastet.

Soll:

Der Landkreis hält zwei Löschfahrzeuge für die Ausbildung vor.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Der Landkreis beschafft zwei gebrauchte Löschfahrzeuge für die Ausbildung.

4.10.25 Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

Die Psychosoziale Notfallversorgung umfasst alle Aktionen und Vorkehrungen, die getroffen werden, um Einsatzkräfte und Betroffene in der psychosozialen Be- und Verarbeitung von Notfällen zu unterstützen. Dazu gehört die Betreuung von Angehörigen, Augenzeuginnen und Augenzeugen, beteiligten Helferinnen und Helfern, sowie den Mitarbeitern von Rettungsorganisationen in und nach einem Krisenfall.

Die PSNV fand in den letzten Jahrzehnten im Bevölkerungsschutz zunehmend Beachtung. Die Einsatznachsorge auf diesem spezialisierten Feld gewinnt mit jedem weiteren schweren Unglücksfall und jeder weiteren Katastrophe an Aufmerksamkeit und Bedeutung.

Das Land Hessen hat die Notwendigkeit erkannt und eine „Landeszentrale Psychosoziale Notfallversorgung“ etabliert. Entsprechende Stellen für diese Landeszentrale befinden sich derzeit in der landesweiten Ausschreibung.

Soll:

Der RTK soll eine PSNV-Fähigkeit vorhalten.

Ist:

Der Notfallseelsorge Rheingau-Taunus e.V. hat seinen Standort in Idstein

22 Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger (Ehrenamtliche Mitglieder, die alle eine spezielle Ausbildung absolviert haben und an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen. Ein Teil des Teams verfügt über eine zusätzliche Ausbildung für die Betreuung von Einsatzkräften.)

Ca. 100 Einsätze pro Jahr. Nachfrage steigend

Bedarf:

Es soll ein KBM PSNV installiert werden, um die Koordination der Aufgabe im Landkreis zu steuern und zu überwachen.

Die PSNV-Fähigkeiten im RTK müssen breiter und umfangreicher aufgebaut werden. Vorhandene PSNV-Kapazitäten im Landkreis sind einzubinden. Durch den Landkreis ist ein PSNV-Konzept zu erstellen.

4.10.26 ELW 1 Gefahrenabwehr

Der Einsatzleitwagen ist ein Führungsmittel zur Führung und Koordination von taktischen Einheiten und ist der Einsatzabschnitts- bzw. der Einsatzleitung direkt unterstellt.

Die kommunalen Feuerwehren und Katastrophenschutzzüge des Landes verfügen jeweils über einen ELW oder ein gleichwertiges Führungsmittel zur Koordination der Führung.

Soll:

Ein ELW 1 wird für Führungs- und Führungsunterstützungsaufgaben in der Gefahrenabwehr vorgehalten.

Ist:

Ein ELW 1 Gefahrenabwehr ist nicht vorhanden

Bedarf:

Es wird ein ELW 1 Gefahrenabwehr benötigt

4.10.27 Betreuungskomponente

Durch die flächenmäßige Ausdehnung des Rheingau-Taunus-Kreises sind überörtliche Betreuungseinsätze mit großem logistischen und personellen Aufwand verbunden. Ergänzend zu den beiden Betreuungszügen im Landkreis unterstützt die Betreuungskomponente bei Aufbau und Betrieb von Betreuungsstellen / Betreuungsplätzen. Die Ausstattung der Betreuungskomponente ist vergleichbar mit einer SEG Betreuung.

Soll:

Zur Unterstützung der vorhandenen Betreuungszüge soll eine SEG Betreuung vorgehalten werden.

Fahrzeuge und materielle Ausstattung richten sich nach dem KatS-Konzept Hessen.

Ist:

Standort: Taunusstein

Ausrückebereiche: unterstützend im gesamten Landkreis

Vorgehalten von: DRK

Fahrzeuge und Material sind nur teilweise vorhanden und stammen aus Beständen des DRK. Sie fungieren nur als Platzhalter, bis der Landkreis diese Ausstattung zur Verfügung stellt.

Bedarf:

Bereitstellung von Fahrzeugen und Material für die SEG durch den Landkreis.

4.10.28 Drohneneinheiten

Drohnen können, beispielsweise beim Erkunden der Lage, wichtige Aufgaben bei Einsätzen übernehmen. Sie können in Bereiche eindringen, die für die Einsatzkräfte nur schwer bzw. gar nicht erreichbar oder zu gefährlich sind. Eine Drohne bietet die Möglichkeit die allgemeine Lage wesentlich besser einschätzen zu können und Gefahren an der Einsatzstelle frühzeitig zu erkennen. Insbesondere bei schwer zugänglichen oder besonders gefährdeten Bereichen ist der Drohneneinsatz eine sinnvolle Ergänzung zu den herkömmlichen Möglichkeiten bei der Erkundung.

Die wesentlichen Aufgaben von Drohnen sind unter anderem:

Gefährdete Menschen auffinden

Personen, die sich an Orten befinden, die von den Einsatzkräften nicht oder nur schlecht einsehbar sind bzw. nur mit entsprechendem Risiko aufgesucht werden können. Dabei stehen eine klassische Sichtkamera und eine Wärmebildkamera zur Verfügung.

Glutnester erkennen

Bei der Brandwache (Kontrolle /Bereitschaft nach dem eigentlichen Einsatz) hilft die Wärmebildkamera Glutnester schnell zu erkennen, die dann gezielt gelöscht werden können. Mit der Wärmebildkamera können zudem auch auf größeren Flächen Inspektionen vorgenommen werden.

Drohneinsatz bei der Brandbekämpfung

Im Rahmen der Lageerkundung, um beispielsweise Brandherde zu finden. Sie verschaffen schnell und unkompliziert ein Lagebild und helfen der Einsatzleitung damit bei der taktischen Planung von Maßnahmen.

Lageerkundung

Gefahren an einer Einsatzstelle können frühzeitig identifiziert werden. Das Risiko durch gefährliche Stoffe, schädliche Materialien oder andere Gefahren kann somit zielgerichtet durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden.

Die Sichtkamera hilft der Einsatzleitung sichere Zugangs- und Rückzugswege zu identifizieren und trägt damit aktiv zur Sicherheit von Einsatzkräften und Beteiligten bei.

Dokumentation und Schulung

Die Analyse der aufgezeichneten Daten kann neben der Einsatzdokumentation auch zur Schulung der Einsatzkräfte im Rahmen der Einsatznachbereitung verwendet werden.

Soll:

Der Landkreis hält drei Drohneneinheiten vor bzw. stellt diese mit den Gemeinden oder den Hilfsorganisationen auf.

Ist:

Der Landkreis unterstützt derzeit die Drohneneinheit in Taunusstein.

Des Weiteren haben folgende Einheiten eine eigene Drohen-Einheit aufgestellt:

- Feuerwehr Lorch-Espenschied
- Feuerwehr Geisenheim-Johannisberg
- DRK Bad Schalbach
- Feuerwehr Niedernhausen-Oberseelbach
- Feuerwehr Waldems-Wüstems

Bedarf:

Der Landkreis stellt zwei weitere Drohneneinheiten auf und stattet diese aus. Alternativ unterstützt er zwei weitere Gemeinden und Hilfsorganisationen bei der Aufstellung und Ausstattung von Drohneneinheiten.

4.10.29 GW-Betreuung

Der Gerätewagen Betreuung dient der schnellen Verpflegung und Betreuung von Hilfsbedürftigen und Einsatzkräften. Mit der Ausstattung kann eine autarke Anlaufstelle für bis zu ca. 100 Personen (unterhalb der Kapazität des Betreuungszuges) eingerichtet werden.

Soll:

Als eigenständige Einheit ist der GW-Betreuung ergänzend zu den bestehenden Betreuungseinheiten vorzuhalten

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Geplante Neubeschaffung: GW-Betreuung

4.10.30 Strömungsretter

In Teilen bildet der Rhein die natürliche Grenze des Rheingau-Taunus-Kreises. Durch das Trockenlegen der Mäander und Ausbauen der Schifffahrtsrinne wurden Strömungen im Rhein zunehmend ein Problem. Besonders im Rheingau aber auch in den Gewässern des Untertaunus bedarf es daher besonders ausgebildeter Einheiten. Für den überörtlichen Einsatz werden daher besonders ausgebildete Rettungsschwimmer, die sogenannten Strömungsretter, vorgehalten.

Soll:

Der Landkreis soll eine Einheit Strömungsretter vorhalten.

Ist:

Die DLRG stellt derzeit 10 ausgebildete Strömungsretter. Ein Einsatzfahrzeug zum Transport von Mannschaft und Material ist nicht vorhanden.

Bedarf:

Geplante Neubeschaffung: MTF Strömungsretter

4.10.31 Gelände-KTW (G-KTW)

Der Rheingau-Taunuskreis ist ein sehr ländlich geprägter Landkreis. Der Anteil von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen liegt bei über 80%. Auch touristisch hat sich die Region entsprechend aufgestellt und wirbt mit einer Vielzahl an Wanderwegen (Wispertrails, Rheinsteig, etc.). Die vorgehaltenen Straßenfahrzeuge des Regelrettungsdienstes können nur eingeschränkt abseits von asphaltierten Straßen zum Einsatz gebracht werden. Ein Gelände-KTW kann durch spezielle Bereifung und Fahrwerk auch in unwegsamem Gelände eingesetzt werden. Insbesondere in Schadensgebieten mit angeschlagener Verkehrsinfrastruktur spielen diese Fahrzeuge ihre Stärken aus. Die Erfahrungen aus den Hochwassereinsätzen 2021 bestätigen den hohen Nutzen und vorhandenen Bedarf dieser Fahrzeuge.

Soll:

Zum Einsatz in eingeschränkt befahrbaren Gebieten soll der Landkreis einen Gelände-KTW vorhalten.

Ist:

Aktuell ist kein Gelände-KTW im Landkreis vorhanden.

Bedarf:

Geplante Neubeschaffung: Gelände-KTW

4.11 Führungsunterstützungssoftware Fireboard

Die Dokumentation während einen Einsatzes ist gesetzlicher Auftrag gem. FwDV 100 Abs. 3.3.5 (Führung und Leitung im Einsatz). Aus diesem Grund und um die Vernetzung und Digitalisierung unter den Feuerwehren im Rheingau-Taunus-Kreis voranzutreiben, hat sich im Jahr 2022 eine Arbeitsgruppe für die Nutzung einer kreisweiten, einheitlichen Führungsunterstützungssoftware des Anbieters „Fireboard“ entschieden.

Das System Fireboard bietet die Möglichkeit der gerichtsfesten Dokumentation, die Strukturierung von Einsätzen, der Kräfte- und Mitteldisposition, die Darstellung einer chronologischen Lageentwicklung, die Verwaltung von Flächenlagen und die Aufnahme von Patienten.

Der Rheingau-Taunus-Kreis unterhält finanziell die Software mit Beschaffungskosten von rund 65.000€ für den Landkreis und den Städten und Gemeinden.

Die einheitliche Führungsunterstützungssoftware Fireboard bietet neben der einheitlichen Ausbildung auch die Möglichkeit des schnelleren Informationsaustausches. Dies wiederum ermöglicht schnelleres Handeln und eine bessere Übersicht bei größeren Einsatzlagen.

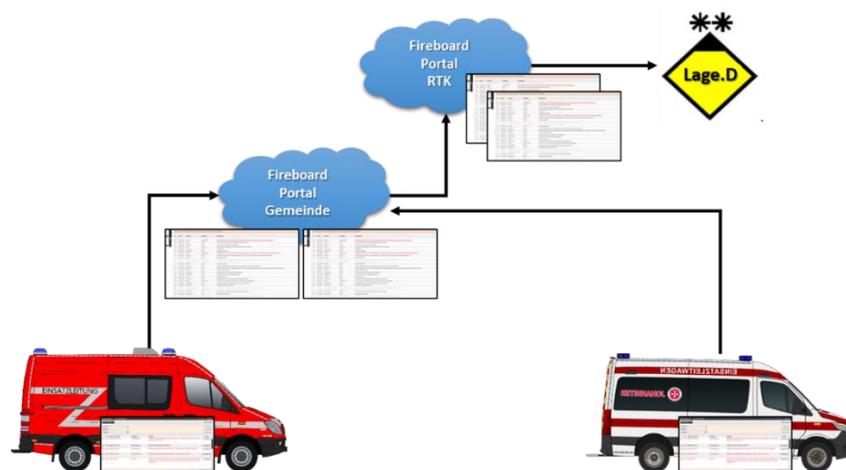


Abbildung 19: Schema Nutzung Fireboard

Erste Erfolge mit der Führungsunterstützung Fireboard:

- G7 Innenminister-Gipfel im Rheingau
- Bombenentschärfungen im Bereich Niederwalddenkmal
- Rhein in Flammen
- Zusammenarbeit mit dem ELW-Rettungsdienst

Derzeit steht den Einsatzkräften im RTK mit Fireboard ca. 4.500 georeferenzierte Objekte, ca. 2.100 Infoeinträge und über 4 GB Informationen zur Verfügung, die zentral verwaltet werden können.

Soll:

Der Landkreis beschafft und unterhält eine einheitliche Führungsunterstützungssoftware und stellt sie den kommunalen Feuerwehren und Hilfsorganisationen zur Verfügung.

Ist:

Der Landkreis, alle 17 kommunalen Feuerwehren, der ELW-Rettungsdienst, sowie die Regieeinheiten des Landkreises wurden mit der Führungsunterstützungssoftware „Fireboard“ ausgestattet.

Bedarf:

Die Hilfsorganisationen und Katastrophenschutzeinheiten sollen eingebunden werden.

4.12 Hygiene

Wie in Punkt 5.1.4.6 bereits erwähnt betreibt der Landkreis keine zentrale Kleiderkammer. Für Beschaffung, Pflege und Instandhaltung der Einsatzkleidung sind die Kommunalen Feuerwehren eigenverantwortlich. Demnach fällt auch der Themenbereich Hygiene an der Einsatzstelle in deren Verantwortung. Alle Kommunen wurden durch den Landkreis darauf aufmerksam gemacht. Fast alle konnten ein Hygienekonzept vorweisen. Des Weiteren hat die Feuerwehr Bad Schalbach einen Abrollbehälter Hygiene beschafft, welcher in besonderen Fällen auch nach Anfrage kreisweit eingesetzt werden kann.

4.13 Maßnahmen

Die erforderlichen Maßnahmen sind den zuvor genannten Einzelpunkten in Form anhand des Bedarfs zu entnehmen

5 Sonstige Aufgaben

5.1 Pflichtaufgaben des Landkreises

5.1.1 Brandschutzdienststelle

Die Brandschutzdienststellen nehmen Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes wahr. So ist die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen den Brandschutzdienststellen gemäß §16 HBKG als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist es Aufgabe der Brandschutzdienststelle zu bewirken, dass die Belange des abwehrenden Brandschutzes in die Bescheide der Baugenehmigungsbehörden von baulichen Anlagen einfließen. Dazu sind Brandschutzdienststellen bei Sonderbauten nach §2 Absatz 9 HBO zu hören.

Im Übrigen kann ihre Anhörung insbesondere geboten sein

- vor Erteilung von Abweichungen von Brandschutzanforderungen
- bei dem Einbau von Anlagen zur Brandfrüherkennung oder Brandbekämpfung (z.B. Brandmeldeanlagen, Steigleitungen, ortsfeste Löschanlagen) oder
- vor Entscheidungen eines Widerspruchs gegen Brandschutzanforderungen.

Hierzu werden von der Brandschutzdienststelle entsprechende brandschutztechnische Stellungnahmen erarbeitet.

Ist in baulichen Anlagen der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen anstatt eines zweiten baulichen Rettungsweges vorgesehen, wird die Brandschutzdienststelle zu den Einsatzmöglichkeiten ebenfalls gehört.

Weiterhin werden von der Brandschutzdienststelle Einsatzunterlagen (z.B. Feuerwehrpläne) geprüft.

Tabelle 12: Personalansatz Brandschutzdienststelle - Vorbeugenden Brandschutz

Aufgabe	Stellen	Bemerkung
Sachgebietsleitung	0,5	einschl. Leitung des eingesetzten Personals, Softwarepflege und allg. Verwaltungsaufgaben
Gefahrenverhütungsschauen	3,5	ca. 1845 begehungspflichtige Objekte

Brandschutztechnische Stellungnahmen und Beratungen	2,0	im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren und der Bauleitplanung sowie zur Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen
Prüfung und Abnahme brandschutztechnischer Einrichtungen	0,5	einschließlich Freigabe von Feuerwehrlaufkarten und von Feuerwehrplänen
Beratungen und Stellungnahmen zur Veranstaltungssicherheit	0,25	

5.1.2 Einsatzleitung / Brandschutzaufsicht

5.1.2.1 Brandschutzaufsicht

Die Aufgabe des Brandschutzaufsichtsdienstes im Rheingau-Taunus-Kreis wird zweistufig wahrgenommen. Jeder Gemeinde ist ein Kreisbrandmeister als Brandschutzaufsichtsdienst zugeordnet. Dieser betreut und berät auch die Gemeinde in Feuerwehrangelegenheiten. Der Kreisbrandinspektor nimmt die Brandschutzaufsicht für den gesamten Landkreis wahr.

5.1.2.2 Kreisbrandinspektor

Die Funktion Kreisbrandinspektor (KBI) wird durch den Fachdienstleiter wahrgenommen. Er verfügt über eine Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst. Er wird vertreten durch den stellvertretenden Kreisbrandinspektor (ehrenamtlich) und den stellvertretenden Fachdienstleiter (hauptamtlich).

Der Führungsdienst Kreisbrandinspektor ist ganzjährig und rund um die Uhr einsatzbereit.

Der Kreisbrandinspektor nimmt die zugewiesenen Aufgaben nach HBKG und für den Landrat die Aufgabe der Brandschutzaufsicht wahr. Er leitet den Führungsstab bei Großschadenslagen.

5.1.2.3 Kreisbrandmeister

Zur Unterstützung des Kreisbrandinspektors sind zurzeit insgesamt zehn Kreisbrandmeister berufen und ehrenamtlich in der Kreisbrandinspektion tätig. Die Organisation gliedert sich nach Fachbereichen in die folgenden Aufgabenbereiche:

- Atemschutz
- Ausbildung
- CBRN
- Digitalfunk und Kommunikation
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Technik
- Technische Einsatzleitung / Stabsdienst

Alle Kreisbrandmeister sind im Rahmen der Brandschutzaufsicht im Landkreis tätig. Sechs Kreisbrandmeister sind als Abnahmeberechtigte im Rahmen der Kreisausbildung tätig. Die Kreiseinheiten A-Team (Langzeitatenschutz-Einheit), ELW 2, HÖRG, IuK-Gruppe und CBRN werden durch je einen Kreisbrandmeister betreut. Für die Zukunft sind drei Kreisbrandmeister für den Bereich Alarm- und Einsatzplanung und Übung geplant.

5.1.2.4 Lagedienst

Zur Koordinierung bei Flächenlagen oder zur rückwertigen Unterstützung bei Großschadenslagen in der Leitstelle ist ein Lagedienst vorgesehen. Die Funktion Lagedienst wird durch den Führungsdienst KBI oder von besonders befähigten Kreisbrandmeistern wahrgenommen.

5.1.2.5 Fachberater

Fachberaterin oder Fachberater ist eine qualifizierte Person, die der technischen Einsatzleitung oder dem Stab beratend zur Seite steht.

Fachberater gibt es für verschiedene Bereiche, z.B.:

- Feuerwehr
- Sanitätsdienst
- PSNV
- THW
- Bundeswehr
- CBRN
- Baukunde
- ...

Aus der Funktion als Fachberaterin oder Fachberater sind keine Führungs- und Einsatzleitbefugnisse abzuleiten. Die Tätigkeit wird i.d.R. ehrenamtlich ausgeübt.

Soll:

Der Landkreis soll eigene Fachberater für spezielle Bereiche (z.B. CBRN) vorhalten.

Ist:

Der Landkreis hat eine Fachberatergruppe CBRN aufgebaut.

Der Landkreis hat einen Fachberater Vegetationsbrandbekämpfung ernannt.

Bedarf:

Derzeit kein weiterer Bedarf

5.1.2.6 Führungsstab

Bei größeren Schadenslagen (unterhalb der Katastrophenschwelle) kann die Gesamteinsatzleitung einen Führungsstab bilden. Dieser bestimmt eine oder mehrere technische Einsatzleitungen. Die Leitung dieses Führungsstabs obliegt der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor. Dem Führungsstab gehören als Fachberaterin oder Fachberater und Führungsgehilfinnen oder Führungsgehilfen weiterhin Führungskräfte der Organisationen und Dienststellen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe mitwirken.

Soll:

Der Landkreis hat einen Führungsstab aufzustellen. Struktur und Umfang sind ähnlich dem Katastrophenschutzstab.

Ist:

Personal, Räume sowie die Organisation eines Führungsstabes sind nur teilweise vorhanden.

Durch den Umbau der zentralen Leitstelle ist ein kleiner Besprechungsraum für einen kleinen Führungsstab realisiert worden. Dieser dient in erster Linie für einen kleinen (Lagedienst)Stab (4-12 Personen) für größere Einsatzlagen.

Bedarf:

Es gibt nur bedingt Räumlichkeiten im Kreishaus für den Betrieb eines Stabs. Weitere Räumlichkeiten können erst mit dem Gefahrenabwehrzentrum realisiert werden.

5.1.3 Zentrale Leitstelle

Der Rheingau-Taunus-Kreis verfügt über eine ständig erreichbare und betriebsbereite Leitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst. Aufgabe der Zentralen Leitstelle ist es, alle Notrufe und Hilfeersuche entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Die Zentrale Leitstelle ist „rund um die Uhr“ mit mind. zwei qualifizierten Mitarbeitern besetzt und bearbeitet pro Jahr ca. 33.000 Rettungsdienst-Einsätze und ca. 2.000 Feuerwehreinsätze. Hierbei werden über 130.000 Anrufe und Notrufe im Jahr entgegengenommen sowie über 20.000 Vermittlungsdienste für dritte Stellen bearbeitet. Zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben werden umfangreiche Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen genutzt.

Soll:

Die personelle Ausstattung einer Leitstelle richtet sich nach dem örtlichen Arbeitsaufkommen (Anzahl der Arbeitsvorgänge). Hier gibt es strenge, gesetzlich vorgegebene Schutzziele.

Für die Ermittlung des Personalbedarfs der Zentralen Leitstelle hat der Kreistag ein Gutachten beauftragt.

Nach diesem Gutachten besteht ein Personalbedarf von 22,2 Vollzeitstellen. Außerdem wurde der rückwertige Führungsbereich betrachtet, dort sind 3,85 Vollzeitstellen erforderlich.

Ist:

Eine aktuelle Auswertung des Arbeitsaufkommens in der Leitstelle hat ergeben, dass das gesetzlich vorgegebene Schutzziel (Notrufannahme: 95% in < 10 Sek.) deutlich nicht erreicht wird. Aktuell verfügt die ZLS über 17 Vollzeitstellen. Für den rückwärtigen Führungsbereich stehen 2 Stellen zur Verfügung.

Bedarf:

Es besteht aktuell ein Mehrbedarf von 5 Vollzeitstellen in der ZLS RTK und 1,85 Vollzeitstellen für den rückwärtigen Führungsbereich.

5.1.3.1 Leitungsdienst

Um kurzfristig auf besondere Einsatzlagen und Großschadenslagen reagieren zu können, unterhält der Rheingau-Taunus-Kreis einen Leitungsdienst für die Zentrale Leitstelle. Dieser wird als Rufbereitschaft ganzjährig vorgehalten und wird aus dem Leitungspersonal aus den Sachgebieten Zentrale Leitstelle und Rettungsdienst gestellt.

5.1.4 Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes

5.1.4.1 Schlauchwerkstätten

Es werden keine Schlauchwerkstätten durch den Landkreis betrieben. Der Landkreis bezuschusst die vorhandenen Schlauchwerkstätten der Feuerwehren.

Soll:

Der Landkreis beteiligt sich an kommunalen Schlauchwerkstätten oder unterhält selbst eine.

Ist:

Der Landkreis beteiligt sich an kommunalen Schlauchwerkstätten.

Bedarf:

Derzeit kein Bedarf.

5.1.4.2 Atemschutzwerkstätten

Die Atemschutzwerkstatt in Eltville am Rhein übernimmt überörtliche Aufgaben aufgrund der Stationierung des dortigen Gerätewagen Atemschutz.

Soll:

Der Landkreis unterstützt die Atemschutzwerkstatt in Eltville am Rhein.

Ist:

Der Landkreis unterstützt die Atemschutzwerkstatt in Eltville am Rhein.

Bedarf:

Derzeit kein Bedarf.

5.1.4.3 Atemschutzübungsstrecken

Eine Atemschutzübungsstrecke muss einmal pro Landkreis vorgehalten werden und wird durch den Landkreis unterhalten und betrieben. Die Atemschutzübungsstrecke ist in der Freiwilligen Feuerwehr in Idstein untergebracht. Die Atemschutzübungsstrecke wurde im Jahr 2000 errichtet und entspricht heute nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Die Errichtung einer neuen Atemschutzübungsstrecke ist im Zuge des Neubaus des Gefahrenabwehrzentrums notwendig.

Soll:

Der Landkreis unterhält eine Atemschutzübungsstrecke.

Ist:

Atemschutzübungsstrecke in der Feuerwehr Idstein. Baujahr 2000.

Bedarf:

Eine neue Atemschutzübungsstrecke soll im Neubau des Gefahrenabwehrzentrums realisiert werden.

5.1.4.4 Pumpenprüfstände

Pumpenprüfstände sind spezielle Prüfaufbauten, die zur Prüfung von Feuerlösch-Kreiselpumpen verwendet werden. Die für die Pumpenprüfung erforderlichen Rahmenbedingungen und Kennwerte können an solchen Prüfständen simuliert, überwacht und dokumentiert werden.

Soll:

Für die Maschinisten-Ausbildung und die Prüfung von Feuerlöschkreiselpumpen mit Normal- und Hochdruck (FPN / FPH) werden Pumpenprüfstände benötigt.

Ist:

Nicht vorhanden.

Bedarf:

Bei Neubau des Gefahrenabwehrzentrums sind Pumpenprüfstände einzuplanen.

5.1.4.5 Zentralwerkstätten

Als zentrale Werkstatt wird die Aufgabe des Servicepoints Digitalfunk durch den Rheingau-Taunus-Kreis wahrgenommen.

Dieser Servicepoint Digitalfunk hat folgende Pflichtaufgaben, die durch das Land Hessen zugeordnet wurden:

- Ansprechpartner für das Land Hessen.
- Ansprechpartner für die nichtpolizeilichen Teilnehmer des Digitalfunks im Rheingau-Taunus-Kreis.
- Verwaltung von 2.133 BSI-Sicherheitskarten für Funkgeräte.
- Verwaltung von 3.538 BSI-Sicherheitskarten für Pager und Sirenensteueranlagen, inklusive der dazugehörigen Rechtevergabe für Alarmgruppen.
- Überwachung und Unterstützung bei den regelmäßig anstehenden Updates der über 5.600 Geräte im Rheingau-Taunus-Kreis.
- Aufarbeitung und Anpassung der Landescodeplugs an die Vorgaben des Rheingau-Taunus-Kreises.
- Verantwortung für die Digitalfunkgeräte der Dienststelle des Landkreises.

Soll:

Der Landkreis hält eine Stelle „Servicepoint Digitalfunk“ vor. Es wird eine Werkstatt für Funkgeräte benötigt.

Ist:

Im Stellenplan für 2024 ist eine Stelle geplant.

Bedarf:

Die Stelle „Servicepoint Digitalfunk“ soll zeitnah besetzt werden. Eine geeignete Werkstatt für Funkgeräte steht derzeit nicht zur Verfügung und soll im Neubau des Gefahrenabwehrzentrums umgesetzt werden.

5.1.4.6 Kleiderkammern und Dienstkleidung

Eine Kleiderkammer dient der zentralen Beschaffung, Vorhaltung und Ausgabe der notwendigen Dienst- und Schutzkleidung.

Soll:

Der Landkreis unterhält eine eigene Kleiderkammer für die bedarfsgerechte Ausstattung seiner ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen des Fachdienstes Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienstes.

Ist:

Im Kellergeschoss unterhalb der Leitstelle konnte eine provisorische Kleiderkammer eingerichtet werden.

Bedarf:

Derzeit kein akuter Handlungsbedarf, langfristig wird der für die Kleiderkammer verfügbare Platz aber nicht ausreichen. Bei Neubau des Gefahrenabwehrzentrums sind entsprechende Räumlichkeiten einzuplanen.

5.1.4.7 Gefahrenabwehrzentrum

Der Kreistag des RTK hat beschlossen, ein zentrales Gefahrenabwehrzentrum (GAZ) im Landkreis zu errichten. Hierzu sollen Bestandsgebäude der ehemaligen Taunuskaserne in Heidenrod-Kemel genutzt werden. Das Gelände befindet sich bereits im Besitz des Rheingau-Taunus-Kreises. Es soll umgehend mit den Planungs- und Sanierungsarbeiten begonnen werden.

Das GAZ soll folgende Einrichtungen beherbergen:

- Zentrale Leitstelle RTK
- Stabs- und Lageräume Katastrophenschutzstab
- Stabs- und Lageräume Verwaltungsstab
- KatS-Lager
- Rettungswache Heidenrod
- Einrichtung für die Kreisausbildung (Atemschutzübungsanlage)

- Räumlichkeiten für die Aus- und Fortbildung des Rettungsdienstes
- Räumlichkeiten für den Fachdienst III.3
- Kleiderkammer für ehren- und hauptamtliches Personal des Fachdienstes III.3

Soll:

Der Landkreis benötigt entsprechende Räumlichkeiten für Zentrale Leitstelle, Stabsräume, Lagerräume, KatS-Lager, der Rettungswache Bad Schwalbach, Atemschutzübungsanlage, Ausbildungs-Lehrsäle welche erst mit dem Neubau des Gefahrenabwehrzentrums ermöglicht werden können.

Ist:

Planungen für die Sanierung der ehemaligen Taunuskaserne in Heidenrod-Kemel haben begonnen.

Bedarf:

Zeitnahe Sanierung der ehemaligen Taunuskaserne in Heidenrod-Kemel und Umnutzung zum Gefahrenabwehrzentrum.

5.1.4.8 Unwetterzentrale

Bei flächendeckenden Unwetterlagen, die einen starken Koordinierungsaufwand von Notrufen in der Zentralen Leitstelle erfordern, sind in allen Städten und Gemeinden Unwetterzentralen einzurichten und nach Alarmierung zu betreiben. Damit wird eine priorisierte Abarbeitung der Einsätze sichergestellt. Die Städte und Gemeinden führen während des Betriebs einer Unwetterzentrale eine abgesetzte Tätigkeit der Zentralen Leitstelle aus.

Der Landkreis unterstützt die Städte und Gemeinden in dem eine einheitliche Führungsunterstützungssoftware (Fireboard) zur Abarbeitung der Einsätze eingeführt wurde.

Soll:

Der Landkreis unterhält die Lizenzen für 17 Unwetterzentralen und bildet die Einsatzkräfte aus.

Ist:

Der Landkreis hat 17 Unwetterzentrale mit Lizenzen ausgestattet. Die Ausbildung ist abgeschlossen.

Bedarf:

Es besteht Bedarf für einen jährlichen Lehrgang in Bezug auf die Führungsunterstützungssoftware Fireboard.

5.1.4.9 Lager/KatS-Lager

Durch den Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst wurde in Oestrich-Winkel ein Lager in den Räumlichkeiten des Malteser Hilfsdienstes angemietet. In dem Lager ist unter anderem Katastrophenschutzausstattung, kreiseigene Ausstattung sowie Material des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes eingelagert.

Die Logistik und Lagerhaltung wird durch den Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz durchgeführt.

Die angemieteten Lagerkapazitäten in Oestrich-Winkel mussten in den vergangenen Jahren regelmäßig aufgestockt werden. Hierzu wurden zusätzliche Flächen angemietet und spezielle Lagerregale beschafft, um die verfügbare Fläche effektiver nutzen zu können.

Soll:

Der Landkreis hält einen KatS-Lager in ausreichender Größe vor.

Ist:

Der Landkreis hat in Oestrich-Winkel Lagerflächen angemietet. Die verfügbaren Lagerflächen sind nicht ausreichend und der Bedarf an Lagerflächen steigt, aufgrund zusätzlicher Verpflichtungen und Zuweisungen durch Land/ Bund, jährlich an.

Bedarf:

Der Landkreis benötigt perspektivisch mehr Lagerflächen als derzeit vorhanden. Bei den Planungen zum Gefahrenabwehrzentrum sind entsprechende Räumlichkeiten zu berücksichtigen.

5.1.5 Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes

5.1.5.1 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Siehe Abschnitt 3.2.4

5.1.5.2 Sonderobjekte (z.B. Krankenhäuser)

Siehe Abschnitt 3.2.4

5.1.5.3 Für besondere Ereignisse (z.B. Hochwasser, Starkniederschläge usw.)

Siehe Abschnitt 3.2.4

5.1.5.4 Katastrophenschutzplan

Der Landkreis hat gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 31 HBKG Katastrophenschutzpläne zu erstellen und fortzuschreiben. Die Katastrophenschutzpläne sollen Angaben über verfügbare Hilfskräfte, deren Alarmierung und Hilfsmittel enthalten. Darüber hinaus werden organisatorische Grundlagen definiert und spezielle Objekte sowie Einsatzmittel zentral erfasst. Aktuell sind diese Pläne nicht vorhanden bzw. unvollständig und in Teilen veraltet.

Um der Aufgabe Katastrophenschutz und Einsatzplanung deutlich mehr Priorität zu verschaffen, wurde der Fachdienst Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Juni 2022 grundlegend umstrukturiert. Der Katastrophenschutzplan wird voraussichtlich innerhalb der nächsten fünf Jahren durch das Sachgebiet Bevölkerungsschutz neu aufgestellt, aktualisiert und erweitert. Das Sachgebiet Einsatzplanung wird die Bearbeitung, insbesondere mit der Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzpläne, unterstützen.

5.1.6 Aus- / Fortbildung /Ausbildungseinrichtungen / Übungsgelände

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 HBKG ist der Landkreis für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zuständig. Die einzelnen Ausbildungen werden größtenteils durch ehrenamtliche Ausbilder, in Räumlichkeiten der örtlichen Feuerwehren durchgeführt. Neben den klassischen Ausbildungssparten ergibt sich aus dem veränderten Anforderungsprofil der Feuerwehren ein Bedarf an spezialisierenden Ausbildungen. Zudem unterliegt auch die Feuerwehr, als Teil bzw. Abbild der Gesamtgesellschaft, einem ständigen Wandel. Um nachhaltig gute Ausbildung sicherzustellen, muss der Landkreis ständig flexibel auf diese Bedarfsentwicklungen reagieren und das Angebot anpassen. Jüngste Beispiele für zusätzliche Ausbildungen sind die Module im Bereich Vegetationsbrandbekämpfung, Brandschutzerziehung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und das Angebot von Vollzeitlehrgängen (Unterrichtzeiten unter der Woche statt an Wochenenden).

Während sich das Angebot im Bereich der Kreisausbildung also notwendiger Weise stetig verändert, wird es zunehmend schwer Personal für diese wichtige Aufgabe zu gewinnen. Um diesem Trend entgegen zu wirken, werden seit dem Jahr 2023 verschiedene Maßnahmen geplant und umgesetzt, um die ehrenamtlichen Kreisausbilder zu entlasten:

Entlastung der Kreisausbilder bei der Organisation von Ausbildung

Die Verwaltungsarbeit (Organisation, Einberufung, Abrechnung, etc.) soll zukünftig komplett durch hauptamtliches Personal erfolgen. Kurzfristig wurden ab 2023 bereits einige Bereiche

durch hauptamtliches Personal übernommen. Da die hiermit verbundene Mehrarbeit in keinem Stellenplan berücksichtigt war und langfristig auch nicht kompensiert werden kann, wurde im Stellenplan 2024 eine Vollzeitstelle „Kreisausbildung“ berücksichtigt.

Unterstützung der Kreisausbildung durch hauptamtliches Personal

Insbesondere die o.g. Vollzeitlehrgänge sollen durch Personal aus dem Hauptamt (Fachdienst Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst) unterstützt werden. In den kommenden Jahren wird ausgewähltes Personal hierzu schrittweise eingearbeitet und für die Kreisausbildung qualifiziert.

Attraktivitätssteigerung durch Anerkennung

Bislang wurden die Ausbilder für die Kreisausbildung von der jeweiligen Feuerwehr entsandt. Zukünftig sollen alle Kreisausbilder offiziell durch den Landkreis bestellt und ausgestattet werden.

Nicht für alle Ausbildungssparten zahlt das Land Aufwandsentschädigungen für Ausbilder bzw. Teilnehmer aus. Als Teil seiner Verpflichtungen im Rahmen einer hochwertigen und nachhaltigen Ausbildung schließt der Landkreis diese Lücke seit 2023 und zahlt die Aufwandsentschädigungen für Teilnehmer und Ausbilder unabhängig der Ausbildungssparte aus.

Teilweise sind für die Durchführung dieser Kreisausbildung besondere Einrichtungen (z.B. Atemschutzübungsanlage, Übungshaus, Planübungsanlage) erforderlich. Der größte Teil dieser Ausbildungseinrichtungen ist im Rheingau-Taunus-Kreis nicht vorhanden oder veraltet.

Für den Bereich der Feuerwehr bedient man sich der Räumlichkeiten in den ehemaligen Feuerwehrstützpunkten, für die Aus- und Fortbildung des Rettungsdienstes werden derzeit Räumlichkeiten des Malteserhilfsdienstes in Oestrich-Winkel angemietet. Im Rahmen der Errichtung des Gefahrenabwehrzentrums ist eine Berücksichtigung dieser notwendigen Anlagen und Räumlichkeiten zu prüfen und vorzusehen.

Damit Ausbildungs- und Übungsdienste unter möglichst realistischen Bedingungen stattfinden können, gibt es im Rheingau-Taunus-Kreis zwei Feuerwehrangehörige, die über die Befähigung zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen verfügen und Inhaber eines Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetz sind. Sie unterstützen den Landkreis und die Kommunen bei Bedarf bei der Durchführung von Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen mit Rauch-, Blitz- und Knalleffekten. Für die Aktualisierung der Befähigungsscheine sorgt der Rheingau-Taunus-Kreis organisatorisch sowie finanziell.

5.1.7 Brandschutzerziehung / Brandschutzaufklärung

Aktuell werden in jeder Kommune Maßnahmen im Bereich der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung (BeBa) durchgeführt. Der Großteil der BeBa entfällt dabei derzeit auf den Bereich der Kindertagesstätten. Der Landkreis nimmt seine koordinierende Aufgabe in Form einer hauptamtlichen Stelle „Koordination BeBa“ wahr.

Durch die Festschreibung der BeBa, als „besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schulen“, im Hessischen Schulgesetz Ende 2022, stellte der Gesetzgeber klar die Relevanz dieses Bereiches heraus. Bis zum heutigen Tag wurde die Erwartungshaltung an die BeBa für diese Altersgruppe allerdings nicht abschließend definiert.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat daher proaktiv die folgenden Ziele für die BeBa festgelegt und versucht diese schrittweise umzusetzen:

1. Festigung der bestehenden Strukturen in der BeBa und nachhaltige Sicherstellung der Maßnahmen inkl. Nachwuchsgewinnung für diesen Bereich.
2. Koordination von Ausbildung und Vernetzung der Kommunen im Landkreis.
3. Kreisweite Implementierung und nachhaltige Sicherstellung der gesetzlichen Forderung nach BeBa in den dritten Klassen.
4. Ausweitung der BeBa auf alle Altersgruppen.
5. Verstärkte Umsetzung von Einzelprojekten, wie z.B. Projektwochen in Schulen oder ähnliches.

Zielsetzung der BeBa ist es, Menschen jeden Alters für Brandgefahren zu sensibilisieren sowie ihnen das richtige Verhalten im Brand- und Notfall beizubringen. Die Themen und die Methodik der Unterweisungen sowie die Wahl der eingesetzten Medien richten sich nach der jeweiligen Altersgruppe.

Die Grenzen zwischen den Zuständigkeiten von Landkreis und Kommunen sind dabei nicht in allen Teilbereichen klar zu setzen. Zudem lassen sich die Öffnungszeiten der Einrichtungen wie Schulen oder Kindertagesstätten in der Regel nicht gut mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit vereinbaren. Im Jahr 2023 wurde aus diesen Gründen mit der Planung für zusätzliche Stellen für den Bereich BeBa begonnen. Die geplanten Stellen sollen zu 50% die Einführung der BeBa in den Schulen begleiten und zu 50% als IKZ-Stelle (Interkommunale Zusammenarbeit) die Gemeinde und Städte in diesem Bereich unterstützen.

5.1.8 Förderung der Kreisfeuerwehrverbände

Im Rheingau-Taunus-Kreis gibt es zwei Kreisfeuerwehrverbände (KFV), den Kreisfeuerwehrverband Untertaunus und den Kreisfeuerwehrverband Rheingau.

Gemäß § 10 Abs. 7 HBKG sollen Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens gefördert und finanziell unterstützt werden.

Der Rheingau-Taunus-Kreis zahlt den beiden Kreisfeuerwehrverbänden jährlich einen Zuschuss aus.

Ziel der Kreisfeuerwehrverbände sollte ein Zusammenschluss der beiden Kreisfeuerwehrverbände sein.

5.1.9 Bekleidung

Orientiert an den jeweiligen Aufgaben werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes bedarfsgerecht mit der jeweils notwendigen Dienst- und Schutzkleidung ausgestattet. Bislang wurden nicht alle Kreiseinheiten und Personengruppen, die für den Rheingau-Taunus-Kreis tätig sind, auch einheitlich durch diesen mit entsprechender Bekleidung ausgestattet. Insbesondere im Bereich der Kreisausbildung tragen die Ausbilder oftmals die Dienst- und Schutzkleidung der Heimatfeuerwehr bzw. entsendenden Organisation.

Im Jahr 2024 wurde vor diesem Hintergrund für alle Personengruppen und Ausbildungssparten der Bedarf an Arbeits- und Schutzbekleidung ermittelt und eine Bekleidungsübersicht erstellt. Bei der Ermittlung des Bedarfs wurden aufgabenspezifische Besonderheiten aber auch die Nutzung bereits vorhandener Ausrüstung der entsendenden Einheit in einem vertretbaren Rahmen berücksichtigt. Für das Haushaltsjahr 2025 wurden auf diese Grundlage ausreichend Haushaltsgelder eingestellt, um alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen des Fachdienstes Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst bedarfsorientiert und kreisweit einheitlich auszustatten.

In Rahmen einer Bekleidungsrichtlinie sollen zukünftig außerdem einheitliche Standards für verschiedene Anlässe, sogenannte Trageforen, definiert werden. Ziel ist ein einheitliches Erscheinungsbild und Auftreten aller für den Landkreis tätigen Personengruppen.

5.1.10 Sonstige (Pflicht-)Aufgaben des Landkreises

5.1.10.1 Rettungsdienst

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung sowie der Berg- und Wasserrettung sind gemäß § 5 HRDG (Hessisches Rettungsdienstgesetz) die Landkreise. Die Aufgabe wird als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen.

Zur Erfüllung der Aufgabe bedient sich der Landkreis derzeit den vier Hilfsorganisationen ASB, DRK, JUH und MHD, die mit der Durchführung beauftragt wurden.

Im Landkreis werden 15 Rettungswachen vorgehalten. Im Regelbetrieb sind 19 MZF (Mehrzweckfahrzeuge, davon 15 MZF im 24h-Betrieb und 4 MZF im Tagbetrieb, 5 KTW (Krankentransportwagen) und 5 NEF (Notarzteinsatzfahrzeuge) eingesetzt. Für den Großschadenfall stehen darüber hinaus 3 Rettungsdienstverstärkungen mit jeweils 2 MZF zur Verfügung. Darüberhinausgehender Bedarf wird in Amtshilfe von den Katastrophenschutzeinheiten abgedeckt.

Im Jahr werden ca. 29.000 Rettungsdiensteinsätze (+11.54% zu BEP 2022), 7.000 Notarzteinsätze (unverändert zu BEP 2022) sowie 2.000 Fahrten mit dem Krankentransportwagen (unverändert zu BEP 2022) durchgeführt.

5.1.10.2 Voraus-Helfer Gruppen

Zur Optimierung der Notfallversorgung stehen mancherorts Einsatzkräfte zur Verfügung, die durch besondere räumliche Nähe zum Einsatzort in der Lage sind, bereits vor Eintreffen des "planmäßigen" Rettungsdienstes (ca. 2 - 5 Min. nach Notrufeingang) Erstmaßnahmen am Notfallpatienten durchzuführen. Diese Einsatzkräfte sind meist ehrenamtliche Mitarbeiter von Hilfsorganisationen und Feuerwehren und leisten diese Erstmaßnahmen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ihrer Organisation.

Durch den Einsatz von Voraus-Helfern besteht die Möglichkeit, das therapiefreie Intervall zu verkürzen. Hiervon profitieren in erster Linie Patienten mit akutem Kreislaufstillstand, bei denen noch keine Reanimationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Soll:

Gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 7 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) sind die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst gehalten, Voraus-Helfer-Systeme zu fördern, zu koordinieren und zu überwachen.

Ist:

<u>Kommune</u>	<u>Ortsteil</u>	<u>Organisation</u>
Aarbergen	Panrod	Freiwillige Feuerwehr
Hünstetten	Bechtheim	Freiwillige Feuerwehr
Hünstetten	Strinz-Trinitatis	Freiwillige Feuerwehr
Hünstetten	Wallbach	Freiwillige Feuerwehr
Lorch	Espenschied	DRK
Lorch	Kern	Freiwillige Feuerwehr
Lorch	Wollmerschied	Freiwillige Feuerwehr
Niedernhausen	Niederseelbach	Freiwillige Feuerwehr
Niedernhausen	Oberjosbach	Freiwillige Feuerwehr
Rüdesheim	Aulhausen	Freiwillige Feuerwehr
Rüdesheim	Pressberg	Freiwillige Feuerwehr
Rüdesheim	Kern	Freiwillige Feuerwehr
Waldems	Reichenbach	Freiwillige Feuerwehr
Walluf	Walluf	Freiwillige Feuerwehr

Bedarf:

Kein Bedarf.

5.1.10.3 Einsatzleitung Rettungsdienst

Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen ist nach § 7 HRDG (Hessisches Rettungsdienstgesetz) eine Einsatzleitung Rettungsdienst

einzurichten. Diese besteht aus einem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OLRD) sowie einem Leitenden Notarzt (LNA). Die Einsatzleitung Rettungsdienst trägt im Einsatzfall die medizinische Gesamtverantwortung. Die Tätigkeit der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und Leitenden Notärzte werden im Ehrenamt für den Landkreis mit einer Aufwandsentschädigung wahrgenommen. Hierfür stehen dem Landkreis 10 LNA (+150% zu BEP 2022) und 13 OLRD (+18% zu BEP 2022) zur Verfügung. Die Kosten für die personelle, technische und sachliche Ausrüstung der Einsatzleitung Rettungsdienst sowie deren Aus- und Fortbildung haben die Landkreise als Träger des Rettungsdienstes zu tragen.

Die Einsatzleitung Rettungsdienst kommt im Jahresschnitt 90-mal zum Einsatz (+50% zu BEP 2022).

5.1.10.4 Führungsmittel ELW Rettungsdienst

Als Führungsmittel steht der Einsatzleitung Rettungsdienst ein ELW-Rettungsdienst zur Verfügung.

Größere Einsatzstellen haben einen erheblichen Koordinierungsbedarf für die medizinischen Hilfeleistungen. Um dem Bedarf gerecht zu werden, ist die Unterstützung des LNA und OLRD durch einen ELW sinnvoll. Hierbei steht der ELW Rettungsdienst der Einsatzleitung Rettungsdienst unabhängig vom ELW der Feuerwehr zur Verfügung. Das Personal kann, neben der Bedienung des ELW, auch als Führungsassistenz der Einsatzleitung Rettungsdienst eingesetzt werden. Durch den ELW Rettungsdienst können unabhängig der aktuellen Feuerwehrlage kritische Patienten einer Versorgungseinrichtung zugeordnet und angemeldet werden, sowie zeitkritisch Rettungsmittel nachgefordert werden. Durch speziell medizinisch geschultes Personal im ELW Rettungsdienst sind separate, detaillierte medizinische Lagedarstellungen möglich. Eine verbesserte Patientendokumentation durch eine frühzeitige durch den ELW Rettungsdienst geführte Transportorganisation gewährleistet gerade in großen Schadenslagen eine bessere Übersicht der transportierten Patienten mit den Transportzielen. Durch den Einsatzleitwagen soll eine Entlastung für den Einsatzleitwagen der Feuerwehr geschaffen werden, der sich somit ganz auf die Gesamtlage insbesondere mit den Schwerpunkten Brandbekämpfung und Hilfeleistung konzentrieren kann. Als zweiter Schwerpunkt ist die Entlastung der Einsatzleitung Rettungsdienst sowie deren Unterstützung zu sehen.

Der Betrieb des ELW wird durch die Johanniter Unfallhilfe e.V. Regionalverband Westhessen im Ehrenamt 24/7 sichergestellt. Eine Unterstützung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten an

Wochentagen tagsüber durch den Rheingau-Taunus-Kreis Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst. Das Fahrzeug wird von der Johanniter Unfallhilfe e.V. Regionalverband Hessen zur Verfügung gestellt. Die Ausstattung wird mit dem Träger Rettungsdienst abgestimmt.

5.1.10.5 Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)

Der Rettungsdienststräger Rheingau-Taunus-Kreis beauftragt unentgeltlich für diese Aufgabe der PSNV (Psychosozialen Notfallversorgung), den Verein „Notfallseelsorge Rheingau-Taunus-Kreis e.V.“. Die Notfallseelsorge Rheingau-Taunus e.V. wird als vorbereitende Maßnahme im Bereichsplan des Rettungsdienststräger Rheingau-Taunus-Kreis mit aufgenommen und so fest in die Strukturen sowie in die AAO (Alarm- und Ausrückeordnung) integriert. Somit ist gewährleistet, im Bedarfsfall jederzeit auf Kräfte der PSNV Zugriff zu haben und damit die psychosoziale Unterstützung für Betroffene sicher stellen zu können. Zukünftig soll diese Organisation durch einen KBM PSNV koordiniert, geführt und vertreten werden.

5.1.10.6 Kreisverbindungskommando der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat bundesweit ein Netzwerk verlässlicher Ansprechstellen für die Beratung und Anforderung von Leistungen der Bundeswehr im Katastrophenfall aufgebaut. Zu diesem territorialen Netzwerk gehören die 16 Landeskommandos am Sitz der jeweiligen Landesregierung, 31 Bezirksverbindungskommandos (BVK) in allen Regierungsbezirken und 403 Kreisverbindungskommandos (KVK) in allen Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Kreisverbindungskommandos sind temporäre Kriseneinrichtungen der Bundeswehr und bestehen ausschließlich aus Reservisten. Sie werden bei Hilfeersuchen der Kreisverwaltungen aktiviert. Dann gehören sie als Berater meist als erste zu den regionalen Krisenstäben. Jedes Kreisverbindungskommando umfasst 12 Dienstposten.

Ein Kreisverbindungskommando besteht aus einem Leiter, einem Stellvertreter sowie zwei weiteren Staboffizieren, die drei Lageoffiziere und drei Lagefeldwebel zur Unterstützung an ihrer Seite haben.

Die Kreisverbindungskommando-Teams sind Ansprechpartner auf der kommunalen Ebene für alle Fragen, die sich um die Unterstützungsmöglichkeiten der Bundeswehr drehen.

Das Kreisverbindungskommando nutzt für ihre Aufgabe die Räumlichkeiten des Fachdienstes Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst in der Kreisverwaltung.

Personelle Zusammensetzung KVK Rheingau-Taunus

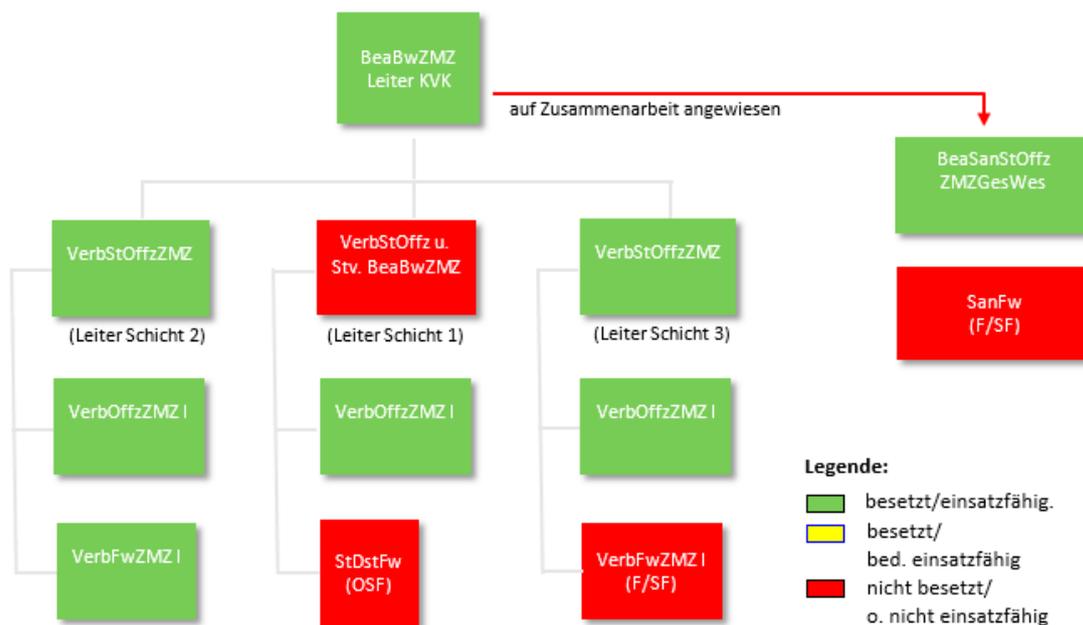


Abbildung 20: Personelle Zusammensetzung KVK

5.1.10.7 Zivilschutz / Zivile Verteidigung

Die Entwicklungen der letzten Monate im Osten unseres Kontinents, die Bedrohung durch Russland, auch gegen die Bundesrepublik Deutschland sowie die bereits stattgefundenen Cyberangriffe gegen deutsche staatliche Stellen und kritische Infrastrukturen machen deutlich, dass der Zivilschutz nicht länger vernachlässigt werden kann. Die Aufgaben der Zivilen Verteidigung und Notfallvorsorge müssen künftig mit höchster Priorität wahrgenommen werden. Die „Konzeption Zivile Verteidigung“ (KZV) sowie der „Operationsplan Deutschland“ (OPLAN DEU) bilden hierzu die konzeptionellen Basisdokumente.

Zur systematischen und einheitlichen Bearbeitung wurde darüber hinaus der „Zivile Alarmplan“ (ZAP) eingeführt. Dieser Plan wurde bis in die 1990er Jahre in allen Kreisverwaltungen und Landesbehörden gepflegt und muss aufgrund der neuen Konzeption und der Zivilen-Alarmplan-Richtlinie (ZAPRL) wieder in den Fokus der Krisenbewältigung gestellt werden. Enthalten sind definierte Alarmmaßnahmen, die bspw. im Spannungs- oder Verteidigungsfall zur Anwendung kommen. Die Alarmierungswege, Vordrucke und Alarmmaßnahmen sind in allen ZAP gleich, jedoch fällt die Erledigung von konkreten Maßnahmen aufgrund organisatorischer Besonderheiten von Behörde zu Behörde unterschiedlich aus. Die Planungsziele konzentrieren sich auf den Schutz und die Versorgung der Bevölkerung, die

Unterstützung der Streitkräfte und die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion. Aufgrund der o.g. Ereignisse bedarf es aktuell einer zügigen Umsetzung der KZV und damit verbundenen Erstellung eines ZAP.

Für den Rheingau-Taunus-Kreis ist derzeit formal eine halbe Stelle mit der Erstellung und Pflege des Alarmkalenders für die Kreisverwaltung beauftragt. Der Alarmkalender beinhaltet Maßnahmen für die zivile Verteidigung und ist bundesweit einheitlich. Sie wird bei der fachlichen Ausarbeitung durch Personal aus den jeweils beteiligten Fachdiensten unterstützt.

Um diese wichtige Aufgabe auch zukünftig nachhaltig sicherstellen zu können, rechnet der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst derzeit mit dem Bedarf von mindestens einer zusätzlichen Vollzeitstelle.

5.2 Zusammenarbeit mit der Hochschule Fresenius

In den vergangenen Jahren hat sich eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Rheingau-Taunus-Kreises und dem Bildungszentrum für Gefahrenabwehr und Krisenmanagement der Hochschule Fresenius entwickelt und wurde stetig ausgebaut.

Aktuell unterstützen sich die beiden Akteure in den Bereichen Ausbildung und Lehre, Einsatzübungen sowie bei kleineren Forschungsfragen.

Zukünftig soll die Kooperation in den bereits bestehenden Bereichen intensiviert und noch weiter ausgebaut werden.

Die Zusammenarbeit ist zukünftig für die folgenden Bereiche geplant:

- Ausbildung und Lehre
- Gemeinsame Einsatz- und Großübungen
- Regieeinheit ‚qualifizierte Spontanhelfer‘
- Wissenstransfer (Unterstützung / Beratung) für
 - Risiko- und Krisenmanagement
 - Führungsmanagement und Stabsarbeit
- Gemeinsame Forschungsprojekte, wie z.B.
 - Kommunale Impact Analyse / Kritikalitätsanalyse „Blackout“
 - Stabsarbeit und Ausbildung von Stabspersonal
 - Koordination von Spontanhelfern in Großschadenslagen

Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung sowie ein politischer Beschluss zur o.g. Kooperationspartnerschaft werden derzeit durch den Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst in enger Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Recht und in Absprache dem HMdI vorbereitet.

5.3 Maßnahmen

Führungsstab:

Der Landkreis stellt einen Führungsstab mit entsprechend qualifiziertem Personal auf.

Die erforderlichen Stabsräume stehen erst mit dem geplanten Gefahrenabwehrzentrum zur Verfügung. Zum Übergang steht nach dem Umbau der Leitstelle ein kleiner Stabsraum für Besprechungen zur Verfügung.

Zentrale Leitstelle:

Es besteht aktuell ein Mehrbedarf von 8 Vollzeitstellen in der ZLS RTK.

Einsatzleitung Rettungsdienst:

Die Anzahl der Leitenden Notärzte muss deutlich erhöht werden, um die Einsatzbereitschaft sicher zu stellen.

Gefahrenabwehrzentrum:

Der Kreistag des RTK hat beschlossen, ein zentrales Gefahrenabwehrzentrum (GAZ) im Landkreis zu errichten.

Atenschutzübungsstrecke:

Die Errichtung einer neuen Atemschutzübungsstrecke ist im Zuge des Neubaus des Gefahrenabwehrzentrums notwendig.

Pumpenprüfstände:

Zukünftig soll ein Pumpenprüfstand im Gefahrenabwehrzentrum betrieben werden.

Aus-/ Fortbildungs-/ Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände:

Im Rahmen der Errichtung des Gefahrenabwehrzentrums ist eine Berücksichtigung notwendigen Anlagen und Räumlichkeiten zu prüfen und vorzusehen zulassen (z.B. Übungshaus, Planübungsanlage).

Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes:

Ziel der Kreisfeuerwehrverbände sollte ein Zusammenschluss der beiden Kreisfeuerwehrverbände sein.

5.3.1 Kostenregelungen

5.3.1.1 Überörtlicher Brandschutz und überörtliche Allgemeine Hilfe

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Kommunen getroffen, die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes wahrnehmen.

Die vorhandenen Regelungen sind dringend anzupassen.

5.3.1.2 Katastrophenschutz

Durch Bund und Land werden jährlich Mittel für die Unterbringung der Fahrzeuge und Ausbildung der Helfer/-innen zugewiesen. Die untere Katastrophenschutzbehörde leitet die Mittel, entsprechend der Vorgaben des Bundes / Landes, an die entsprechende Kommune bzw. Hilfsorganisation weiter.

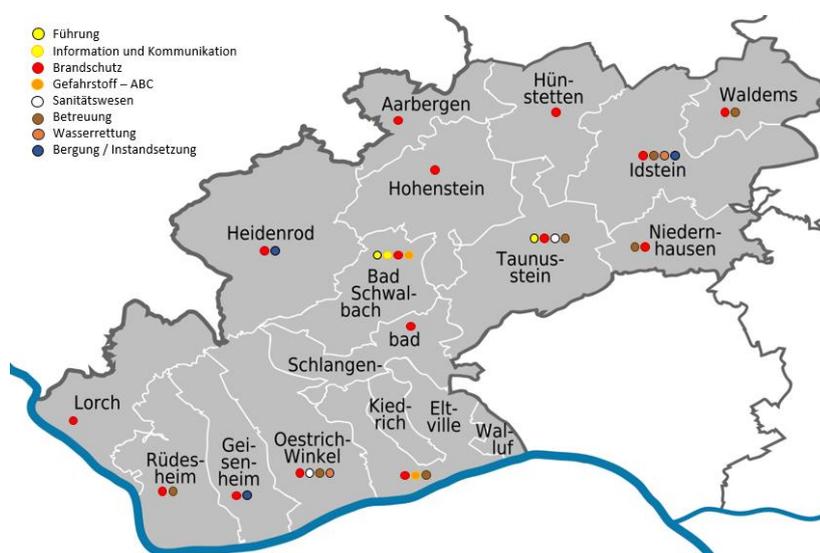
6 Vorhaltungen des Katastrophenschutzes im Landkreis

Das HBKG definiert eine Katastrophe als ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

Wird der Katastrophenfall festgestellt, übernimmt der Landrat die Gesamtleitung und koordiniert den Einsatz zur Katastrophenabwehr. Neben der eigentlichen Feststellung des Katastrophenfalls obliegt dem Rheingau-Taunus-Kreis dabei die einheitliche Lenkung aller Abwehrmaßnahmen, Einheiten und Einrichtungen, denen gegenüber er weisungsbefugt ist.

Die Führungsorganisation im Katastrophenfall baut auf den Führungsstrukturen der täglichen Gefahrenabwehr auf. Zentrales Führungsorgan ist dabei die Katastrophenschutzleitung (KatSL). Diese besteht aus einem Katastrophenschutz-Stab mit Informations- und Kommunikationszentrale und bei Bedarf einer Gefahrstoff-ABC-Messzentrale sowie einem Verwaltungsstab.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere die Bekämpfung der konkreten Katastrophe und ihrer Ursache, sowie die unmittelbare Vorbereitung der Maßnahmen zur Katastrophenbekämpfung in personeller, organisatorischer und materieller Hinsicht. Die untere Katastrophenschutzbehörde kann in diesem Zusammenhang auch Personen zu Sach-, Werk- oder Dienstleistungen heranziehen. Einheiten des Katastrophenschutzes werden auch in die tägliche Gefahrenabwehr unterhalb der Katastrophenschwelle eingebunden.



Einheit / Einrichtung		Standort (Einheitsführung)
● Führung		
1	KatS-Stab der unteren KatS Behörde	Bad Schwalbach (RTK)
1	Vw-Stab der unteren KatS Behörde	Bad Schwalbach (RTK)
1	Führungsgruppe Technische Einsatzleitung	Taunusstein (RTK)
● Information und Kommunikation (IuK)		
1	IuK-Zentrale	Bad Schwalbach (RTK)
1	IuK-Gruppe	Bad Schwalbach (DRK)
● Brandschutz		
15	KatS Löschzug	Ortsspezifische Festlegung (Fw)
● Gefahrstoff-ABC		
1	Gefahrstoff-ABC-Messzentrale	Bad Schwalbach (RTK)
1	Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	Bad Schwalbach & Eltville (Fw)
1	Gefahrstoff-ABC-Zug	Eltville (Fw)
1	Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	Bad Schwalbach (Fw)
○ Sanitätswesen		
2	Sanitätszug	Taunusstein (DRK) / Oestrich-Winkel (MHD)
● Betreuung		
2	Betreuungszug	Niedernhausen & Taunusstein (ASB) / Oestrich-Winkel & Rüdesheim (DRK)
2	Betreuungsstelle 25	Taunusstein (DRK) / Oestrich-Winkel (DRK)
13	Betreuungsplatz 50*	Ortsspezifische Festlegung (HVB der Gemeinde)
2	Betreuungsplatz 500	Idstein (RTK) / Eltville (RTK)
1	Personen-Auskunftsstelle	Waldems (DRK)
● Wasserrettung		
1	Erweiterte Wasserrettungsgruppe	Idstein & Oestrich-Winkel (DLRG)
● Bergung und Instandsetzung		
1	Technische-Hilfeleistungs-Einheit	Idstein (Fw)

Die Standorte an denen Material und Fahrzeuge des Katastrophenschutzes stationiert sind, werden auch als KatS-Unterkünfte bezeichnet. Das Land Hessen plant zukünftig regelmäßige Begehungen in allen KatS-Unterkünften der Landkreise durch den Technischen Prüfdienst. Durch die Überprüfung sollen insbesondere die arbeitsschutz-relevanten Aspekte betrachtet und eventuell vorhandene Mängel identifiziert werden. Die Gerätehäuser der kommunalen Feuerwehren werden bereits seit einigen Jahren regelmäßig überprüft, im RTK zuletzt im Jahr 2021. Im Rahmen der nächsten planmäßigen Prüfung im Jahr 2026 sollen nun auch alle KatS-Unterkünfte begangen werden. Während die KatS-Unterkünfte der Feuerwehren also vor einem anderen Hintergrund bereits mehrfach begangen und beurteilt wurden, wird es für die Standorte der Hilfsorganisationen die erste Begehung dieser Art sein. Es ist daher davon

auszugehen, dass sich aus den Begehungen ein derzeit noch nicht genau abzuschätzender Bedarf an Sanierungs- bzw. Baumaßnahmen ergibt.

Die baulichen Anlagen werden derzeit durch die Hilfsorganisationen bereitgestellt und durch das Land teilweise gefördert bzw. finanziell unterstützt. Soweit die Organisationen nicht über ausreichend geeignete eigene bauliche Anlagen verfügen, ist der Landkreis als untere Katastrophenschutzbehörde nach §29 Abs.1 Nr.2 HBKG für die Bereitstellung des erforderlichen Gebäudes verantwortlich.

Aus den geplanten Begehungen der KatS-Unterkünfte durch den Technischen Prüfdienst könnte sich daher ein derzeit noch nicht näher bekannter Finanzbedarf ergeben. Hiervon sind die folgenden Unterkünfte betroffen. Keines der Objekte wurde bislang durch den technischen Prüfdienst begangen.

Arbeiter-Samariter-Bund Niedernhausen	
[Adresse]	
Zum Hammergrund 1, 65527 Niedernhausen	
[Stationierte Einheiten]	
Teile des 1. Betreuungszuges	
[Baujahr]	
Mitte siebziger Jahre Regelmäßige Instandhaltung im Rahmen der verfügbaren Mittel 2012 Anbau einer Fahrzeughalle mit 4 Stellplätzen für KatS-Fahrzeuge	
[Sonstige Bemerkungen]	
Erbbauvertrag mit der Gemeinde Niedernhausen bis 2075 Guter Allgemeinzustand, durch zusätzliches Material aber bereits unterdimensioniert; keine Sozial- und Umkleieräume vorhanden. Notwendige Erweiterungen: Jeweils 2 zusätzliche Doppelstellplätze sowie Sozial- und Umkleieräume. Seitens der Organisation kann der finanzielle Aufwand hierfür in naher Zukunft nicht eigenständig aufgebracht werden.	

Arbeiter-Samariter-Bund Taunusstein	
[Adresse]	
Dornbornstraße 2, 65232 Taunusstein	
[Stationierte Einheiten]	
Teile des 1. Betreuungszuges	
[Baujahr]	
achtziger Jahre	
Regelmäßige Instandhaltung im Rahmen der verfügbaren Mittel	
2012 Anbau einer Fahrzeughalle mit 4 Stellplätzen für KatS-Fahrzeuge	
[Sonstige Bemerkungen]	
Erbbauvertrag mit der Stadt Taunusstein bis 2050	
Guter Allgemeinzustand, durch zusätzliches Material aber bereits unterdimensioniert; keine Sozial- und Umkleieräume vorhanden.	
Notwendige Erweiterungen: Jeweils 2 zusätzliche Doppelstellplätze sowie Sozial- und Umkleieräume. Seitens der Organisation kann der finanzielle Aufwand hierfür in naher Zukunft nicht eigenständig aufgebracht werden.	

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Idstein	
[Adresse]	
Deningerstraße 10, 65510 Idstein	
[Stationierte Einheiten]	
Teile der Erweiterten Wasserrettungsgruppe	
[Baujahr]	
2022	
[Sonstige Bemerkungen]	
keine	

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Oestrich-Winkel	
[Adresse]	
Kirchstraße 110, 65375 Oestrich-Winkel	
[Stationierte Einheiten]	
Teile der Erweiterten Wasserrettungsgruppe	
[Baujahr]	
2008	
[Sonstige Bemerkungen]	keine

Deutsches Rotes Kreuz Oestrich-Winkel	
[Standort, Adresse]	
Kirchstraße 110, 65375 Oestrich-Winkel	
[Stationierte Einheiten]	
Teile des 2. Betreuungszuges Betreuungsstelle 25	
[Baujahr]	
2006 Ausbau in Etappen bis 2020 letzte Modernisierung: 2024	
[Sonstige Bemerkungen]	Guter Allgemeinzustand

Deutsches Rotes Kreuz Rüdesheim	
[Standort, Adresse]	
Auf d. Lach 9, 65385 Rüdesheim am Rhein	
[Stationierte Einheiten]	
Teile des 2. Betreuungszuges	
[Baujahr]	
1972 Umbau einer landwirtschaftlichen Halle zur Garage letzte Modernisierung: 2018 (Sanitäranlagen)	
[Sonstige Bemerkungen]	In Teilen sanierungsbedürftig

Deutsches Rotes Kreuz Taunusstein	
[Standort, Adresse]	
Am Wurzelbach 6, 65232 Taunusstein	
[Stationierte Einheiten]	
1. Sanitätszug Betreuungsstelle 25	
[Baujahr]	
1994, Ausbau in Etappen bis 2010 letzte Modernisierung: 2021	
[Sonstige Bemerkungen]	Guter Allgemeinzustand, Stellflächen zu klein Für die Fahrzeuge des 1. SZ werden 3 zusätzliche Stellplätze benötigt

Deutsches Rotes Kreuz Waldems	
[Standort, Adresse]	
An der Kulturhalle, 65529 Waldems	
[Stationierte Einheiten]	
Personenauskunftsstelle	
[Baujahr]	<p>Unbekannt letzte Modernisierung: 2020</p>
[Sonstige Bemerkungen]	Guter Allgemeinzustand, als Stellflächen für das Fahrzeug nur ein Carport verfügbar.

Malteser Hilfsdienst	
[Standort, Adresse]	
Adalbert-Stifter-Straße 15, 65375 Oestrich-Winkel	
[Stationierte Einheiten]	
2. Sanitätszug	
[Baujahr]	<p>1967 Modernisierungen werden laufend nach Bedarf durchgeführt</p>
[Sonstige Bemerkungen]	Unterstellung der Fahrzeuge in Großraumgarage im EG. Umkleiden / Spinde im 2. OG; gemeinsame Nutzung mit anderen Diensten. Büro für Zugführung / Dienstleitung im 2. OG.

6.1 Aufgabenbereich Führung (Fü)

6.1.1 Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)

Für die operativ-taktische Führung aller Einheiten und Einrichtungen ist bei jeder unteren Katastrophenschutzbehörde (UKB) ein Katastrophenschutzstab (Kats-Stab) einzurichten.

Aufgabe des KatS-Stabes ist es, die UKB bei den präventiven Maßnahmen und der tatsächlichen Gefahrenabwehr zu unterstützen. Er führt und leitet die ihm unterstellten Einheiten und Einrichtungen.

Soll:

In jedem Landkreis ist ein Katastrophenschutzstab als operativ-taktische Komponente der Katastrophenschutzleitung aufzustellen.

KatS-Stab	Katastrophenschutzstab					KatS-Stab					
		Stärke	1	15	9	25					
	1	Landkreis/kreisfreie Stadt	L	Führungsassistenten							
	7										
Leitung	8		Leiter	S1	S2	S3	S4	S5	S6	Sichter	
	9	Landkreis/kreisfreie Stadt	Führungshilfspersonal								
											
			SB Y4	SB V4	SB 2/3	SB 2/3	SB 5	SB 6	Bote	LNFü	TbFü
	8	Landkreis/kreisfreie Stadt	Fachberater				Verbindung				
											
FaBe	8		SAN/BT	THW	WRD	FW	ABC	Polizei	BW
		Landkreis/kreisfreie Stadt	sonstiges Hilfspersonal								
											
			im Ermessen der jeweiligen KatS-Behörde								

Abbildung 21: KatS-Stab (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.4)

Ist:

Die Neukonzeption des Katastrophenschutzstabes befindet sich noch in der Umsetzung, eine aktuelle Stabsdienstordnung in Bearbeitung.

Die personelle Besetzung des Stabes wird zurzeit bewertet und neu aufgestellt. Angestrebt ist zunächst eine Doppelbesetzung, perspektivisch eine Dreifachbesetzung. Hierzu wird initial Personal des Fachdienstes Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst herangezogen

und mit Personal anderer Fachdienste der Kreisverwaltung sowie ehrenamtlichen Helfern der Gefahrenabwehr ergänzt.

Der KatS-Stab richtet sich bei Bedarf provisorisch in den Räumlichkeiten der Cafeteria im Kreishaus ein. Die technischen Grundlagen hierfür wurden, soweit möglich, geschaffen.

Bedarf:

Die Bearbeitung und Umsetzung der Neukonzeption KatS-Stab für die Bereiche Personal und Organisationsstrukturen ist möglichst zeitnah abzuschließen.

Es gibt keine festen Räumlichkeiten im Kreishaus für den Betrieb eines KatS-Stabes. Die Nutzung der Cafeteria stellt lediglich als Provisorium dar.

Die erforderlichen Räumlichkeiten für einen Katastrophenschutzstab können erst mit dem Bau des Gefahrenabwehrzentrums realisiert werden. Bis dahin ist der KatS-Stab nur bedingt handlungsfähig.

6.1.2 Verwaltungsstab (Vw-Stab)

Für die administrativ-organisatorische Leitung in Katastrophen ist bei jeder unteren Katastrophenschutzbehörde (UKB) ein Verwaltungsstab (Vw-Stab) einzurichten.

Aufgabe des Vw-Stabes ist es, die UKB bei allen administrativen Maßnahmen im Zusammenhang mit der jeweiligen Lage zu unterstützen.

Soll:

In jedem Landkreis ist ein Verwaltungsstab als administrativ-organisatorische Komponente der Katastrophenschutzleitung aufzustellen.

Diese Forderung gilt sinngemäß auch für alle kreisangehörigen Städte und Kommunen.

Vw-Stab	Verwaltungsstab										Vw-Stab		
			im Ermessen der jeweiligen Behörde										
		Landkreis/kreisfreie Stadt/ Kommune	Koordinierungsgruppe										
													
Leitung			Leiter	innerer Dienst	Lage	Doku	PuMA	luK		
		Landkreis/kreisfreie Stadt/ Kommune	Ständige Mitglieder										
													
			Dezernate / Fachbereiche / Fachberater							OPT- Stab	FW	Polizei	
		Landkreis/kreisfreie Stadt/ Kommune	Ereignisspezifische Mitglieder										
													
			Dezernate / Fachbereiche / Fachberater										
		Landkreis/kreisfreie Stadt	sonstiges Hilfspersonal										
													
			im Ermessen der jeweiligen Behörde										

Abbildung 9a: Verwaltungsstab (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.6)

Ist:

Die Neukonzeption des Verwaltungsstabes befindet sich noch in der Umsetzung. Eine aktuelle Stabsdienstordnung wurde erstellt.

Die personelle Besetzung des Stabes wurde im Rahmen der Stabsdienstordnung definiert, wird laufend neu bewertet und bei Bedarf angepasst. Der Stab setzt sich aus einer Koordinierungsgruppe, ständigen und ereignisspezifischen Mitgliedern zusammen. Die geforderte Doppelbesetzung wird angestrebt.

Der Vw-Stab tagt bei Bedarf im KA-Sitzungsraum im Kreishaus. Je nach Anzahl der ereignisspezifischen Mitglieder ist die Kapazität des Sitzungsraumes nicht ausreichend.

Auf der Ebene der kreisangehörigen Städte und Kommunen befinden sich Stäbe im Aufbau, i.T. sind die Stäbe bereits aufgestellt.

Bedarf:

Die Bearbeitung und Umsetzung der Neukonzeption VwS ist möglichst zeitnah abzuschließen.

Der vorgesehene Sitzungsraum im Kreishaus ist für den Betrieb des VwS nur in begrenztem Ausmaß geeignet. Geeignete Räumlichkeiten für den VwS sind beim Bau des Gefahrenabwehrzentrums entsprechend zu berücksichtigen. Bis dahin ist der VwS nur bedingt handlungsfähig.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind bei der Aufstellung der örtlichen VwS durch den Landkreis zu unterstützen.

6.1.3 Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (FüGrTEL)

Die Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (FüGrTEL) unterstützt die zuständige Einsatzleitung bei der Führung der Einsatzkräfte und bei allen sonstigen Aufgaben im Gefahrenbereich oder Schadengebiet.

Die FüGrTEL kann auch zur Technischen Einsatzleitung (TEL) bestimmt werden. In diesem Fall wird die Leitung der Führungsgruppe auch zur Technischen Einsatzleitung und übernimmt Führung aller Einsatzkräfte im Gefahrenbereich oder Schadengebiet.

Als Führungsmittel der Führungsgruppe TEL (FüGrTEL) sowie als mobile Befehlsstelle im Bedarfsfall ist ein entsprechend ausgestattetes Fahrzeug vorzuhalten.

Der Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) verfügt neben einem Führungsraum auch über die nötige Informations- und Kommunikationstechnik und erfüllt somit den o.g. Bedarf als Führungsmittel / Befehlsstelle.

Soll:

In jedem Landkreis ist eine Führungsgruppe Technische Einsatzleitung aufzustellen.

TEL		Führungsgruppe						FüGrTEL			
		Technische Einsatzleitung									
		Stärke		1	4	4	9				
		Landkreis/kreisfreie Stadt		L	Führungsassistenten			Führungshilfspersonal			
											
		1									
		4									
Leitung		9		Leiter	S1	S2	S3	S4	LkFu		
		Landkreis/kreisfreie Stadt		Fachberater nach Lage (Beispiel)							
											
				OLRD	LNA	Polizei	GABC	THW	
FaBe											
auf Anforderung der Technischen Einsatzleitung											
		Führungsmittel									
		Technische Einsatzleitung									
		Stärke		0	2	4	6				
		Land		LuK Personal							
											
		1									
		2									
ELW 2		3		ELW 2	GrFu				Kf C1		

Abbildung 22: Führungsgruppe TEL (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.8)

Ist:

Der Rheingau-Taunus-Kreis betreibt eine Führungsgruppe Technische Einsatzleitung.

Als Führungsmittel der FüGrTEL steht ein Einsatzleitwagen (ELW 2) zur Verfügung.

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
ELW 2	Taunusstein-Hahn	Land	2017	7 Jahre

Die geforderte Doppelbesetzung der Einheit ist vorhanden.

Bedarf:

Kein Bedarf.

6.2 Aufgabenbereich Information und Kommunikation (luK)

6.2.1 luK-Zentrale (luKZt)

Zur Sicherstellung der erforderlichen Kommunikationsverbindungen zwischen den Führungsebenen ist bei jeder unteren Katastrophenschutzbehörde (UKB) eine Informations- und Kommunikationszentrale (luKZt) einzurichten. Hierzu werden in der Zentralen Leitstelle spezielle Arbeitsplätze eingerichtet.

Soll:

In jedem Landkreis ist eine Informations- und Kommunikationszentrale aufzustellen.

		Informations- und Kommunikationszentrale				luKZt	
		Stärke	0	1	5	6	
luK Zentrale		Landkreis/kreisfreie Stadt					Leitstellen Personal (Beispiel)
							
ZLSt (ILSt)		Integrierte Leitstelle					ESB ESB ESB ESB
		Land					Verstärkung luK Personal
							
	1						
	5						
luK-Zt	6	2 Arbeitsplätze je ILSt	luKP				luKP luKP luKP luKP luKP

Abbildung 23: luK-Zentrale (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.13)

Ist:

Nach dem Umbau der Räume der Zentralen Leitstelle stehen eingeschränkt Räumlichkeiten für die luK-Zentrale zur Verfügung.

Über einen öffentlichen Aufruf wurde, in den Reihen der Feuerwehren und Hilfsorganisationen, gezielt nach ehrenamtlichem Personal für die luK-Zentrale gesucht und parallel die organisatorischen Grundvoraussetzungen geschaffen.

Derzeit werden zehn ehrenamtliche Helfer für die Mitarbeit in der luK-Zentrale qualifiziert.

Bedarf:

Nach wie vor können die vorhandenen Räumlichkeiten im Kreishaus für den Betrieb einer luKZt lediglich als Übergangslösung betrachtet werden. Die erforderlichen Räumlichkeiten für den Betrieb einer luKZt können erst mit dem Bau des Gefahrenabwehrzentrums realisiert werden.

Zur nachhaltigen Sicherstellung des Betriebs muss weiterhin entsprechendes Personal gesucht und ausgebildet werden. Die geforderte Doppelbesetzung wird angestrebt.

6.2.2 luK-Gruppe

Für den Aufbau und Betrieb von im Einzelfall notwendigen zusätzlichen Kommunikationsverbindungen oder -netzen, z.B. im Bereich einer TEL, ist im Bereich jeder unteren Katastrophenschutzbehörde eine Informations- und Kommunikationsgruppe (luKGr) vorgesehen.

Soll:

In jedem Landkreis ist eine Informations- und Kommunikationsgruppe aufzustellen.

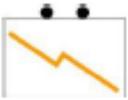
		Informations- und Kommunikationsgruppe				luKGr	
luK-Gruppe		Stärke		0	2	7	9
		26 Land		luK Personal			
	1		GrFu				
	2						
ELW 2	3	26 Land	26 Land				
		26 Land		luK Personal			
	1		GrFu				
	5						
GW-luK	6	GW-luK	SDAH-SEA	GrFu			

Abbildung 24: luK-Gruppe (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.15)

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
ELW 2	Taunusstein-Hahn	Land	2017	7 Jahre
GW-luK	Bad Schwalbach (DRK)	Land	2011	13 Jahre

SDAH-SEA Bad Schwalbach (DRK) Land 2021 3 Jahre

Die geforderte Doppelbesetzung wurde durch den Träger der Einheit bestätigt.

Bedarf:

Kein Bedarf.

6.3 Aufgabenbereich Brandschutz, Allgemeine Hilfe (BS)

6.3.1 Löschzug (LZ)

Aufgabe des Brandschutzes ist die Rettung von Menschen und Tieren, die Bergung und der Schutz von Sachen, die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung. Für den Brandschutz im Katastrophenschutz werden bei den Feuerwehren aus den kommunalen Fahrzeugen, die vom Land gefördert werden, Löschzüge aufgestellt.

Soll:

Grundsätzlich sollte in den Landkreisen in jeder Gemeinde und in jeder kreisfreien Stadt ein derartiger Löschzug so aufgestellt werden, dass bei einem überörtlichen Einsatz dieses Zuges der örtliche Brandschutz sichergestellt bleibt. Soweit kleinere Gemeinden dies nicht sicherstellen können, kann ein solcher Zug auch in einer anderen Gemeinde/kreisfreien Stadt aufgestellt werden.

Im Rheingau-Taunus-Kreis sollen insgesamt 17 Löschzüge aufgestellt werden.

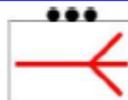
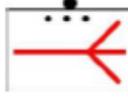
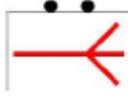
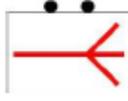
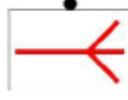
		Löschzug					LZ	
			Stärke	1	3	18	<u>22</u>	
L-Zug			Stärke	1	4	20	<u>25</u>	
		Kommune						
	1 1 2							
ZTr	4	ELW 1 / KdoW	ZFü	FüAss			SpFu	KF
		Land / Kommune**						
	1 8							
1.LG	9	LF 10/6*	GrFu				FwSan	KF
		41 Bund / Land / Kommune						
	1 8							
2.LG	9	LF KatS / LF 10/6*	GrFu				FwSan	KF
		26 Bund / 26 Land / Kommune						
	1 2							
ErgTr	3	SW-KatS / GW-L / GW-L1 HW / GW-N / SW	TrFu					KF

Abbildung 25: Löschzug (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.17)

Ist:

Im Rheingau-Taunus-Kreis wurden insgesamt 15 Löschzüge aufgestellt. Die geforderte Doppelbesetzung kann in den kommunalen Feuerwehren grundsätzlich nachgewiesen werden.

Die Gemeinden Kiedrich und Walluf können aufgrund der geringen Größe der beiden Kommunen keinen eigenen Löschzug für den Katastrophenschutz stellen.

Die Aufstellung der Löschzüge können der Anlage 14.6 entnommen werden.

Bedarf:

Es ist zu prüfen, ob die zwei fehlenden Löschzüge anderweitig aufgestellt werden können.

Die Löschzüge müssen für ehrenamtlichen Helfer attraktiver werden. Hierzu sollen verschiedene Möglichkeit geprüft werden. Angedacht ist beispielsweise die Möglichkeit einer Spezialisierung oder eine ‚Partnerschaft‘ für bestimmte Abrollbehälter.

6.4 Aufgabenbereich Gefahrstoff-ABC (GABC)

6.4.1 GABC-Messzentrale (GABCMZt)

Für die umfangreichen Aufgaben bei Gefahrstoff-ABC-Lagen im Zusammenhang mit den Messungen, Probenahmen und deren Auswertung ist bei den KatS-Stäben eine GABC-Messzentrale (GABC-MZt) einzurichten.

Soll:

In jedem Landkreis ist eine GABC-Messzentrale aufzustellen.

	GABC-Messzentrale					GABCMZt					
			Stärke		1	5	6				
		Landkreis/kreisfreie Stadt									
											
	1										
	5										
GABC-MZt	6			GrFu						SpFu	

Abbildung 26: GABC-Messzentrale (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.19)

Ist:

Durch die temporäre Umnutzung eines ehemaligen Büros stehen seit 2024 eingeschränkt Räumlichkeiten für den Betrieb einer GABC-MZt zur Verfügung.

Über einen öffentlichen Aufruf wurde, in den Reihen der Feuerwehren und Hilfsorganisationen, gezielt nach ehrenamtlichem Personal für die GABC-MZt gesucht und parallel die organisatorischen Grundvoraussetzungen geschaffen.

Derzeit werden acht ehrenamtliche Helfer für die Mitarbeit in der GABC-MZt qualifiziert. Die geforderte Doppelbesetzung kann derzeit nicht nachgewiesen werden.

Bedarf:

Nach wie vor können die vorhandenen Räumlichkeiten im Kreishaus für den Betrieb der GABC-MZt lediglich als Übergangslösung betrachtet werden. Die erforderlichen Räumlichkeiten für den Betrieb einer GABC-MZt können erst mit dem Bau des Gefahrenabwehrzentrums realisiert werden.

Zur nachhaltigen Sicherstellung des Betriebs muss weiterhin entsprechendes Personal gesucht und ausgebildet werden. Die geforderte Doppelbesetzung wird angestrebt.

6.4.2 Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe (GABCMGr)

Die Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe stellt die von radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen ausgehenden Gefahren fest und verhindert oder verringert die Auswirkung der Gefahren und/oder Schäden auf Menschen, Tiere oder die natürlichen Lebensgrundlagen.

Soll:

In jedem Landkreis ist eine GABC-Mess-Gruppe aufzustellen.

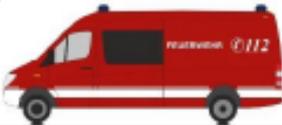
		GABC-Mess-Gruppe				GABCMGr
Mess-Gruppe		Stärke	0	2	6	8
		26 Land				
	1					
	3					
	4					
	GW ABC-Erkundung	GrFu				W
		26 Bund				
	1					
	3					
	4					
MGr	GW CBRN-Erkundung	TrFu				W

Abbildung 27: GABC-Messgruppe (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.24)

Ist:

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
CBRN ErkW	Bad Schwalbach	Bund	2001	23 Jahre
GW-ABC-Erk	Eltville	Land	2018	6 Jahre

Die geforderte Doppelbesetzung der Einheit ist vorhanden, aufgrund veränderter Anforderungen muss i.T. Ausbildung nachgeholt werden.

Bedarf:

Die geforderten Ausbildungen sind nachzuholen.

6.4.3 Gefahrstoff-ABC-Zug (GABCZ)

Durch den Aufgabenbereich Gefahrstoff-ABC sollen Gefahren und Schäden durch Gefahrstoffe (A: atomare, radioaktive Stoffe, B: biologische Stoffe, C: chemische Stoffe) erkannt, verhindert, gemindert und /oder beseitigt werden, die Menschen, Tiere und/oder die natürlichen Lebensgrundlagen beeinträchtigen. Für diesen Aufgabenbereich wird unter anderem ein GABC-Zug aufgestellt.

Soll:

In jedem Landkreis ist ein Gefahrstoff-ABC-Zug aufzustellen.

		Gefahrstoff-ABC-Zug					GABCZ	
GABC-Zug		Stärke	1	5	16	22		
		26 Kommune						
								
	1							
	1							
	2							
ZTr	4	ELW 1 / KdoW	ZFü	FüAss			SpFu	KT
		Land/Kommune**						
								
	1							
	8							
GefGr	9	LF 10	GrFü				FwSan	KT
		26 Land/Kreis/Kommune**						
								
	1							
	2							
	3							
		26 Land/Kreis/Kommune**						
								
	1							
	2							
	3							
		26 Land/Kreis/Kommune**						
								
	1							
	2							
GeräteGr	3	GW-A/S oder WLF+AB-A/S	TrFü					KT

* GW-G1, GW-G2 oder vergleichbares Fahrzeug (z.B. GW-L2 mit G-Ausstattung oder WLF mit AB-G)

** nach den Regelungen der Brandschutzförderlinie (BSFRL) vom 05.01.2015

Abbildung 28: Gefahrstoff-ABC-Zug (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.26)

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
ELW 1	Rüdesheim	Stadt	2011	13 Jahre
LF 10	Geisenheim	Stadt	2018	6 Jahre
LF 10	Oestrich-Winkel	Stadt	2018	6 Jahre
GW-G	Eltville	Stadt	1994	30 Jahre

TLF	Rüdesheim	Stadt	2017	7 Jahre
GW-A	Eltville	Stadt	2009	15 Jahre
MTW	Lorch	Stadt	2015	9 Jahre

Die geforderte Doppelbesetzung der Einheit ist vorhanden, nicht alle Helfer sind entsprechend den Vorgaben ausgebildet (insb. Lehrgänge GABC-Einsatz).

Bedarf:

Die notwendige Ausbildung der Einsatzkräfte ist nachzuholen.

Der Landkreis strebt an, für die Lehrgänge GABC-Einsatz Grundmodul/Praxismodul übergangsweise ein Ausbildungsangebot auf Landkreisebene zu schaffen.

6.4.4 Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug (GDekonZ)

Der Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug verhindert oder verringert die Auswirkung der Gefahren und/oder Schäden auf Menschen, Tieren oder die natürlichen Lebensgrundlagen. Er dekontaminiert Menschen, Sachen und Gelände.

Soll:

In jedem Landkreis ist ein Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug aufzustellen.

		Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug					GDekonZ	
GABC-Zug		Stärke	1	4	17	22		
		Kommune						
		1						
		1						
		2						
ZTr		4		ZF0	FÜAss			SpFu KT
			26 Bund					
		1						
		8						
LogGr		9	LF KatS / LF 16-TS	GrF0				FwSan KT
			26 Bund					
		1						
		5						
		6	GW-Dekon P	GrF0				KT
			Land/Kreis/Kommune**					
Variante 1		1						
		2						
		3	GW-N, GW-L, GW-L1	TrF0				KT
			Land/Kreis/Kommune**					
Variante 2		1						
		2						
		3	WLF (für AB-Dekon B)	TrF0				KT
			7 Land					
				Es können auch AB-Dekon der Landkreise, der kreisfreien Städte sowie kreisangehöriger Städte und Gemeinden integriert werden.				
DekonGr			AB-Dekon B					

** nach den Regelungen der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) vom 05.01.2015

Abbildung 29: Gefahrstoff-Dekon-Zug (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.29)

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
ELW 1	Bad Schwalbach	Stadt	2017	7 Jahre
LF KatS	Bad Schwalbach	Bund	2020	4 Jahre

GW-Dekon P	Bad Schwalbach- Langenseifen	Bund	1999	25 Jahre
AB-Logistik	Bad Schwalbach- Hettenhain	Stadt	2005	19 Jahre

Die geforderte Doppelbesetzung der Einheit ist vorhanden, nicht alle Helfer sind entsprechend den Vorgaben ausgebildet (insb. Lehrgänge GABC-Einsatz).

Bedarf:

Die notwendige Ausbildung der Einsatzkräfte ist nachzuholen.

Der Landkreis strebt an, für die Lehrgänge GABC-Einsatz Grundmodul/Praxismodul übergangsweise ein Ausbildungsangebot auf Landkreisebene zu schaffen.

6.5 Aufgabenbereich Sanitätswesen (San)

6.5.1 Sanitätszug (SZ)

Der Aufgabenbereich Sanitätswesen soll im Katastrophenschutzfall in erster Linie die medizinische Versorgung von Verletzten oder Kranken sowie den Transport in eine geeignete Behandlungseinrichtung sicherstellen. Die Verlegung von Personen bei Evakuierungen gehört ebenfalls zu den Aufgabenstellungen des Sanitätswesens.

Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung sind in jedem Landkreis, der nicht mit einer Medizinischen Task Forces ausgestattet ist, zwei Sanitätszüge aufzustellen.

Soll:

Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung sind in jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt, der/die nicht mit Medizinischen Task Forces ausgestattet sind, 2 Sanitätszüge aufzustellen

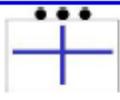
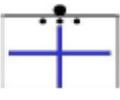
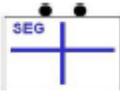
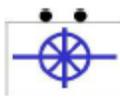
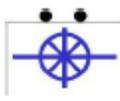
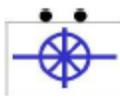
		Sanitätszug				SanZ	
San-Zug		Stärke	1	4	20	25	
		Organisation					
							 
	1						
	1						
	2						
ZTr	4	ELW 1 / KdoW	ZfU	FüAss			SpFu K7
		Land					
					 	 	
	2						
	4						
	6	GW-San	GrFU	NA	RS	RS	RS K7
		Land					
							 
	3						
Behandlung	3	RTW / KTW B		RS			K7
		Land					
							 
	1						
	2						
	3	KTW B	GrFU				K7
		Land					
							 
	3						
	3	KTW B		RS			K7
		Land					
							 
	3						
	3	RTW / KTW B		RS			K7
		Organisation					
							 
	3						
Transport	3	RTW / KTW		RS			K7

Abbildung 30: Sanitätszug (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.33)

Ist:

1. Sanitätszug

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
KdoW	Tsst.-Neuhof	DRK	2019	5 Jahre

GW-San	Tsst.-Neuhof	Land	2011	13 Jahre
RTW	Tsst.-Neuhof	Land	2003	21 Jahre
KTW-B	Tsst.-Neuhof	Land	2010	14 Jahre
KTW-B	Tsst.-Neuhof	Land	2010	14 Jahre
KTW-B	Tsst.-Neuhof	Land	2010	14 Jahre
KTW	Tsst.-Neuhof	DRK	1992	32 Jahre

Die geforderte Doppelbesetzung wurde durch den Träger der Einheit bestätigt.

2. Sanitätszug

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
KdoW	Oestrich-Winkel	Malteser		
GW-San	Oestrich-Winkel	Land	2011	13 Jahre
RTW	Oestrich-Winkel	Malteser		
RTW	Oestrich-Winkel	Land	1998	26 Jahre
RTW	Oestrich-Winkel	Land	2005	19 Jahre
KTW-B	Oestrich-Winkel	Land	2010	14 Jahre
KTW-B	Oestrich-Winkel	Land	2010	14 Jahre
RC-SEA	Oestrich-Winkel	Land	2021	3 Jahre

Die geforderte Doppelbesetzung wurde durch den Träger der Einheit bestätigt.

Bedarf:

Kein Bedarf.

6.6 Aufgabenbereich Betreuung (Bt)

6.6.1 Betreuungszug (BtZ)

Aufgabe der Betreuung ist die Hilfeleistung für in Not geratene Menschen. Hierunter fallen soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, vorübergehende Unterbringung sowie Suchdienstaufgaben.

In jedem Landkreis sind zwei Betreuungszüge aufzustellen. Durch die zusätzliche Vorhaltung von zwei ortsfesten Betreuungsstellen ist auch die schnelle Verfügbarkeit einer vorübergehenden ortsfesten Betreuung vorhanden.

Soll:

In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt sind zwei Betreuungszüge aufzustellen.

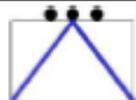
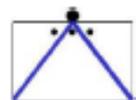
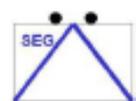
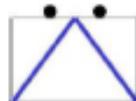
		Betreuungszug				BtZ	
Bt-Zug		Stärke	1	4	20	25	
		Organisation					
	1						 
	1						
	2						
ZTr	4	ELW 1 / KdoW	ZFu	FüAss			SpFu Kf
		52 Land	52 Land				
	1					  	 
	5		SDAH-Strom				
	6		GW-Technik	GrFu			
		52 Land	26 Land				
	3						 
Betreuung	3	MTW-Bt	SDAH-Betreuung				Kf
		28 Land / 24 Bund	26 Land				
	1					  	 
	5		SDAH-Versorgung				
	6		MTW-Bt	GrFu			
		49 Bund / 3 Land	52 Land				
	1					  	 
	5		SDAH-FKH				
Versorgung	6		GW-Betreuung	StFu			Koch

Abbildung 31: Betreuungszug (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.40)

Ist:

1. Betreuungszug

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
ELW 1	Niedernhausen	ASB	2002	22 Jahre
Pickup	Niedernhausen	ASB	2009	15 Jahre
MTW	Niedernhausen	ASB	2006	18 Jahre
GW-Technik	Niedernhausen	Land	2004	20 Jahre
SDAH-Strom	Niedernhausen	Land	2015	9 Jahre

MTW-Bt	Niedernhausen	Land	2018	6 Jahre
Betr.-Kombi	Niedernhausen	Bund	1998	26 Jahre
GW-Betreuung	Niedernhausen	Bund	1999	25 Jahre
LKW	Niedernhausen	ASB	2008	16 Jahre
Krad	Niedernhausen	ASB	2021	3 Jahr
Krad	Niedernhausen	ASB	2021	3 Jahr
Feldküche	Niedernhausen	Land	2009	15 Jahre
SDAH-Betreuung	Niedernhausen	Land	2019	5 Jahre

Die geforderte Doppelbesetzung wurde durch den Träger der Einheit bestätigt.

2. Betreuungszug

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
KdoW	Rüdesheim	DRK	2003	21 Jahre
GW-Technik	Rüdesheim	Land	2004	20 Jahre
SDAH-Strom	Rüdesheim	Land	2015	9 Jahre
GW-Betreuung	Rüdesheim	Bund	2006	18 Jahre
MTW-Betreuung	Rüdesheim	Land	2018	6 Jahre
Feldküche	Rüdesheim	Land	1992	32 Jahre
SDAH-Versorgung	Rüdesheim	Land	2019	5 Jahre
MTW-Betreuung	Rüdesheim	DRK	2014	10 Jahre

Die geforderte Doppelbesetzung wurde durch den Träger der Einheit bestätigt.

Bedarf:

Kein Bedarf.

6.6.2 Personenauskunftsstelle (PASt)

Die Personenauskunftsstelle (ehemals Kreisauskunftsbüro) ist eine Vereinbarung zwischen dem Deutschen Roten Kreuz und dem Bund zur Durchführung von Suchdiensttätigkeiten.

Im Bedarfsfall richtet das DRK eine Personenauskunftsstelle ein und erfasst Personendaten, wertet diese aus und stellt bei Personensuchanfragen wichtige Informationen zum Verbleib zur Verfügung.

Die Aufgaben des Suchdienstes bei Katastrophen, Großschadensereignissen, Großveranstaltungen und anderen Gelegenheiten sind

- Einrichten einer Personenauskunftsstelle als zentrale Anlaufstelle
- Entgegennahme von Informationen über verletzte und unverletzte Betroffene
- Sammeln, Bearbeiten und Auswerten von Informationen über Betroffene
- Entgegennahme von telefonischen und persönlichen Suchanfragen aus der Bevölkerung
- Erteilen von Auskünften an Angehörige von Betroffenen und deren Verbleib

Soll:

In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt ist eine Personenauskunftsstelle einzurichten.

		Personenauskunftsstelle				PASt								
PASt		Stärke	0	1	5	6								
		DRK												
														
	1													
	5													
	6													

Abbildung 32: Personenauskunftsstelle (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.45)

Ist:

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
KdoW	Taunusstein	DRK	2005	19 Jahre
MTW	Taunusstein	DRK	2014	10 Jahre
MTW	Waldems	DRK	2006	18 Jahre

DRK Unterkunft Oestrich-Winkel

Die geforderte Doppelbesetzung wurde durch den Träger der Einheit bestätigt.

Das Material für die Betreuungsstelle 25 nach KatS-Konzept Hessen (Sonderschutzplan Betreuungsdienst) ist vorhanden. Es wird durch das DRK bereitgestellt und bei Bedarf durch eingelagertes Material aus dem KatS-Lager ergänzt.

Bedarf:

Kein Bedarf.

6.6.4 Betreuungsplatz 50 (BtP 50)

Die Einrichtung soll eine vorübergehende Unterbringung von 50 Personen ermöglichen, die aufgrund eines lokalen Schadensereignisses (z.B. Großbrand, Starkregen, Gefahrguttransportereignis, Kampfmittelbeseitigung) vorübergehend die eigene Wohnung verlassen mussten.

Die Betreuungsplätze 50 werden bei Bedarf in Objekten eingerichtet, die im Alltag anders genutzt werden (Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser, etc.). Der Betreuungsplatz 50 übernimmt die Hilfeleistung für Betroffene durch soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie vorübergehende Unterbringung bis zu 24 Stunden.

Soll:

Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben in ihren Zuständigkeitsbereichen in jeder Gemeinde planerisch nutzbare bauliche Anlagen für die Einrichtung von BtP 50 mit geeigneter Infrastruktur zu erfassen.

Die materielle Ausstattung dieser Betreuungsplätze richtet sich nach dem KatS-Konzept Hessen (Sonderschutzplan Betreuungsdienst) und ist durch die jeweilige Gemeinde / Stadt vorzuhalten.

Ist:

In jeder Gemeinde sind ausreichend geeignete Objekte vorhanden. Die Gemeinden / Städte haben passende Objekte zur Umsetzung ausgewählt.

Das Material für die Betreuungsplätze 50 wird von der zuständigen Gemeinde / Stadt eigenverantwortlich vorgehalten.

Bedarf:

Die vorgesehenen Objekte sind regelmäßig durch einen Vertreter der UKB zu begehen.

6.6.5 Betreuungsplatz 500 (BtP 500)

Die Einrichtung soll eine vorübergehende Unterbringung von 500 Personen ermöglichen, die aufgrund eines Schadensereignisses (z.B. Großbrand, Hochwasser, Störfälle in der chemischen Industrie, Ereignisse an Sonderobjekten, Kampfmittelbeseitigung) die eigene Wohnung verlassen mussten.

Die Betreuungsplätze 500 werden bei Bedarf in Objekten eingerichtet, die im Alltag anders genutzt werden (große Sporthallen, Veranstaltungshallen, etc.). Der BtP 500 übernimmt die Hilfeleistung für Betroffene durch soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie vorübergehende Unterbringung bis zu 48 Stunden (max. 72 Stunden).

Soll:

Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben in ihren Zuständigkeitsbereichen planerisch nutzbare bauliche Anlagen für die Einrichtung von BtP 500 mit geeigneter Infrastruktur zu erfassen.

Die materielle Ausstattung dieser Betreuungsplätze richtet sich nach dem KatS-Konzept Hessen (Sonderschutzplan Betreuungsdienst) und ist durch den Landkreis vorzuhalten.

Ist:

Betreuungsplatz 500:

Taubenberghalle Idstein

Turnhalle Eltville

Das Material für die Betreuungsplätze 500 nach KatS-Konzept Hessen (Sonderschutzplan Betreuungsdienst) ist im KatS-Lager (Oestrich-Winkel) vorhanden. Ein Einsatzplan für die BtP500 ist in Bearbeitung.

Bedarf:

Der Einsatzplan BtP500 ist fertigzustellen.

Die vorgesehenen Objekte sind regelmäßig durch einen Vertreter der UKB zu begehen.

6.7 Aufgabenbereich Wasserrettung (WR)

Aufgabe der Wasserrettung ist die Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen auf, im und unter Wasser, die Hilfe für Menschen und Tiere, die durch Wassergefahren betroffen sind, einschließlich deren Versorgung mit notwendigen Gütern sowie die Unterstützung anderer Einsatzkräfte beim Schutz vor Hochwassergefahren.

6.8 Erweiterte Wasserrettungsgruppe (EWRGr)

Soll:

Gemäß KatS-Konzept Hessen ist im Rheingau-Taunus-Kreis eine Erweiterte Wasserrettungsgruppe aufzustellen.

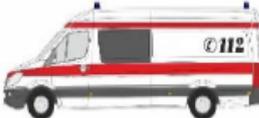
		Erweiterte Wasserrettungsgruppe				EWRGr				
		Stärke		0	2	10	12			
		9 Land	9 Land							
										
	1 5 6	GW Taucher	RTB 2		GrFü				KF	
		Organisation	Organisation							
										
EWRGr	6	MTW	RTB 2 (SB)		StFü				KF	

Abbildung 34: Erweiterte Wasserrettungsgruppe (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.48)

Ist:

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
GW-Taucher	Idstein	Land	2018	6 Jahre
RTB-2	Idstein	Land	2023	1 Jahr
RTB	Oestrich-Winkel	DLRG	2009	15 Jahre
RTB	Oestrich-Winkel	DLRG	2013	11 Jahre
MTW	Oestrich-Winkel	DLRG	1999	25 Jahre

Die geforderte Doppelbesetzung der Einheit ist vorhanden, nicht alle Helfer sind entsprechend den Vorgaben ausgebildet. Die notwendigen Ausbildungen werden derzeit durchgeführt, nach Beendigung der laufenden Taucher-Ausbildungen kann die geforderte Ausbildung für eine Doppelbesetzung nachgewiesen werden

Bedarf:

Die derzeit laufenden Taucher-Ausbildungen sind abzuschließen, um die geforderte Doppelbesetzung nachzuweisen.

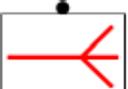
6.9 Aufgabenbereich Bergung und Instandsetzung (Bul)

Der Aufgabenbereich Bergung umfasst die Rettung und Bergung von Menschen und Tieren aus Notlagen. Der Aufgabenbereich Instandsetzung umfasst die Notversorgung mit Strom, Wasser und die Notinstandsetzung mit der Beseitigung/Minderung von Schäden an Ver- und Entsorgungsanlagen und -netzen sowie weiterer kritischer Infrastruktur.

6.9.1 Technische Hilfeleistungs-Einheit (THE)

Soll:

In jedem Landkreis/kreisfreie Stadt ist eine Technische Hilfeleistungseinheit aufzustellen.

		Technische Hilfeleistungs-Einheit					THE	
TH		Stärke	0	2	4	6		
		26 Land / Kom mune**						
	1							
	2							
Trupp	3	RW	GrFü					KT
		7 Land						
	1							
	2							
Trupp	3	WLF Kran 32/5900	TrFü					KT
		Land / Kom mune**						
	1							Es können auch WLF-K der Landkreise, der kreisfreien Städte sowie kreisangehöriger Städte und Gemeinden integriert werden.
	2							
Trupp	3	WLF Kran 26/6900						
		Kommune**						
	1							Es können auch FW-K von kreisfreien Städten sowie kreisangehöriger Städte und Gemeinden integriert werden.
	2							
Trupp	3	FW-Kran						

** nach den Regelungen der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) in der gültigen Fassung

Abbildung 35: Technische Hilfeleistung Einheit (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.50)

Ist:

Die Technische Hilfeleistungseinheit wird durch die vier Rüstwagen im Landkreis wahrgenommen (siehe Abschnitt 4.10.2.1)

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
RW2	Idstein	Stadt	2010	14 Jahre
WLF Kran 32/5900	Idstein	Land	2021	3 Jahre

Die geforderte Doppelbesetzung der Einheit ist vorhanden.

Anmerkung:

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), leistet im Bereich „Bergung und Instandsetzung“ bei Bedarf technische Unterstützung. Im Rheingau-Taunus-Kreis gibt es drei Ortsverbände des THW mit folgenden Fähigkeiten:

Geisenheim:

Bergungsgruppe
Fachgruppe Nachschub
Fachgruppe Wassergefahren
(Im Aufbau: Fachgruppe Wasserschaden/Pumpen)

Heidenrod:

Bergungsgruppe
Fachgruppe Nachschub
Zusatzausstattung Beleuchtung
Wechselbrücke 18t

Idstein:

Bergungsgruppe
Fachgruppe Nachschub
Zusatzausstattung Beleuchtung

Bedarf:

Kein Bedarf.

6.9.2 Sonstige Einsatzmittel

Das Land Hessen beschafft besondere Ausstattung für die landesweite und länderübergreifende Hilfe und weist diese aufgrund eigener Risiko- und Gefahrenanalysen den unteren Katastrophenschutzbehörden der Landkreise zu.

Die Ausstattung für die landesweite und länderübergreifende Hilfe wird nur in geringer Stückzahl beschafft und nicht jedem Landkreis/kreisfreien Stadt in Hessen zugewiesen.

Die zugewiesene Ausstattung für die landesweite und länderübergreifende Hilfe deckt mehrere Landkreise/kreisfreie Städte in Hessen ab.

6.10 Besondere Einsatzmittel des Landes Hessen

6.10.1 Feuerwehranhänger-Strom 250 kVA (FwA-Strom)

Der Feuerwehranhänger-Strom wurde durch das Land Hessen im Jahr 2012 beschafft. Das Aggregat ist mit einem leistungsfähigen Lichtmast und umfangreichem Zubehör, einschließlich der für eine Gebäudeeinspeisung erforderlichen Anschlusskabel ausgestattet. Darüber hinaus kann der Anhänger im Rahmen der täglichen Gefahrenabwehr, beispielsweise zum Ausleuchten von Einsatzstellen, eingesetzt werden. Derzeit befindet sich der Feuerwehranhänger-Strom bei der Feuerwehr in Taunusstein. Ein Wunsch der Feuerwehr ist es, mittelfristig den FwA-Strom abgeben zu können. Dies muss in die Planung des Gefahrenabwehrzentrums bedacht werden. Die Zuteilung des FwA-Stroms liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises.

Typ	Standort	Eigentümer	Baujahr	Alter
FwA-Strom	Taunusstein-Hahn	Land	2012	12 Jahre

Neben der Nutzung im Katastrophenschutz wird der FwA-Strom überörtlich in der täglichen Gefahrenabwehr im gesamten Landkreis genutzt.

Die unteren Katastrophenschutzbehörden sollen ortsspezifisch operativ-taktische sowie objektspezifische Einsatzplanungen zur Notstromversorgung ausstellen und festlegen. Der Kreis muss zukünftig einen Stellplatz im Gefahrenabwehrzentrum für den FwA-Strom einplanen. Das geplante Zugfahrzeug soll der GW-L des Landkreises werden. Bis dieser in Dienst gestellt wird, übernimmt die Aufgabe der Wechsellader RTK-66-2 mit Standort Bad Schwalbach.

6.10.2 Gerätewagen-Logistik 1 Hochwasserschutz (GW-L 1 HW)

Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat das Land Hessen im Jahr 2013 einen Gerätewagen-Logistik 1 Hochwasserschutz (GW-L 1 Hochwasserschutz) mit Ausstattung für Umwelt- und Hochwassereinsätze beschafft. Die Zuteilung des GW-L 1 HW liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises.

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
GW-L 1 HW	Eltville-Erbach	Land	2013	11 Jahre

Neben der Nutzung im Katastrophenschutz wird der GW-L 1 HW überörtlich in der täglichen Gefahrenabwehr im gesamten Landkreis genutzt.

6.10.3 Abrollbehälter-Starkregen (AB-SR)

Der Abrollbehälter-Starkregen (AB-SR) ist für den Einsatz bei Starkregenereignissen konzipiert und hat den Zweck, die Ausstattung der KatS-Löschzüge der Feuerwehren bei Starkregenereignissen im Rahmen der landesweiten und länderübergreifenden Hilfe missionsspezifisch zu verstärken und so die bei den Feuerwehren vorgehaltene Ausstattung sinnvoll zu ergänzen. In den AB-SR wurden vorhandene Stromgeneratoren und Tragkraftspitzen sowie neue feuerwehrtechnische Geräte (z.B. Schmutzwasserpumpen, Faltbehälter, Doppelkammerschläuche) und Ausstattung untergebracht. Die Zuteilung des AB-SR liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises.

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
AB-SR	Bad Schwalbach- Hettenhain	Land	2019	5 Jahre

Die AB-SR sind vorrangig zur Aufgabenerfüllung der landesweiten und länderübergreifenden Hilfe vorgesehen und können auch für Einsätze in der täglichen Gefahrenabwehr verwendet werden.

6.10.4 Abrollbehälter-Sandsack- Energie (AB-SE)

Zum Hochwasserschutz am Rhein hat das Land die bereits vorhandene Sandsackfüllmaschine fest auf einem Abrollbehälter montiert und zusätzlich mit einem Stromerzeuger ausgestattet. Die Zuteilung des AB-SE liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises.

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
AB-SE	Rüdesheim	Land	2019	5 Jahre

Der AB-SE wird im Katastrophenschutz für den Hochwasserschutz an den Bundeswasserstraßen Rhein und Main eingesetzt und kann auch für Einsätze in der täglichen Gefahrenabwehr verwendet werden.

6.10.5 Abrollbehälter-Löschwasserversorgung (AB-LWV)

Aufgabe des AB-LWV ist es möglichst viel Wasser von der Entnahmestelle/Übergabestelle zur Abgabestelle zu fördern. Die Zuteilung des AB-LWV liegt nicht im Regelungsbereich des Landkreises.

<u>Typ</u>	<u>Standort</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Alter</u>
AB-LWV	Rüdesheim	Land	2017	7 Jahre

Der AB-LWV wird im Katastrophenschutz für den Hochwasserschutz und zur Löschwasserversorgung bei Großbränden eingesetzt und kann auch für Einsätze in der täglichen Gefahrenabwehr verwendet werden.

6.11 Maßnahmen

6.11.1 Finanzielle Unterstützung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz

Um die Hilfsorganisationen zu unterstützen und die Katastrophenschutzeinheiten somit nachhaltig zu stärken und zu fördern, plant der Landkreis die finanzielle Unterstützung der Einheiten zukünftig auszuweiten. Konkret soll die Unterstützungsleistung in den beiden Bereichen „Dienst- und Schutzkleidung“ sowie „Beschaffung von Führungsfahrzeugen“ erfolgen.

Die Ausstattung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Katastrophenschutzeinheiten mit der nötigen Schutzkleidung wurde in der Vergangenheit zu großen Teilen durch die Träger der Einheiten selbst finanziert. Die jährlichen Kosten für Dienst- und Schutzkleidung belaufen sich pro Helfer auf ca. 115,- €². Das Land Hessen zahlt pro Helfer einen jährlichen Zuschuss von derzeit ca. 15,-€. Zukünftig wird der Landkreis sich anteilig an den Kosten der Schutzkleidung beteiligen. In enger Kooperation mit den Hilfsorganisationen wurde sich auf einen jährlichen Betrag von derzeit 114,- € für die Hälfte des konzeptionell geforderten Personals der Einheiten geeinigt (Insgesamt ca. 20.000,-€ / Jahr).

Die Finanzierung der, konzeptionell organisationseigenen, Fahrzeuge der Katastrophenschutzeinheiten erfolgte in der Vergangenheit komplett durch die jeweilige Hilfsorganisation als Träger der Einheit. Zukünftig wird der Landkreis sich anteilig an den

² In Teilen auch höhere Beträge, abhängig von der jeweiligen Einheit und deren Aufgaben

Beschaffungskosten von organisationseigenen Fahrzeugen beteiligen. Vorgesehen ist derzeit ein Mittelansatz von 70.000,-€ / Jahr für die Bezuschussung.

7 Personalprognose

Abschließende Aussagen zur Personalprognose können erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Die Aufgaben der überörtlichen Hilfe und des Katastrophenschutzes werden zusätzlich zu den Aufgaben der allgemeinen Hilfe von den Mitgliedern der Feuerwehren und Hilfsorganisationen wahrgenommen, was zu einer Mehrbelastung der ehrenamtlichen Mitglieder führt.

8 Investitionsplanungen

Die aktuell geplanten Investitionen der nächsten 10 Jahre ist in der Tabelle in Anlage 12.1 dargestellt.

Hinweis zur Investitionsplanung:

Durch die Komplexität der Beschaffungsvorgänge können sich jederzeit erforderliche Änderungen oder Abweichungen ergeben. Zudem ist der gesamte Bereich der Gefahrenabwehr ein äußerst dynamischer Bereich, in dem sich ein Bedarf durchaus auch kurzfristig ergeben oder verändern kann. Die folgende Tabelle dient daher als interne Planungsgrundlage und ist nicht als feststehende, endgültige Planung zu verstehen.

9 Berichtswesen

Der Sachstand zum Bedarfs- und Entwicklungsplan erfolgt jährlich durch den Kreisbrandinspektor an den Kreistag.

9.1 Beteiligungen

Die Kreisbrandmeister des Rheingau-Taunus-Kreises waren bei der initialen Erstellung des BEP in der 20. und 21. KW 2022 eingebunden.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde während der Erstellung mit den Kommunen und den Leitern der Feuerwehren (GBI/SBI) in der 22. und 23. KW 2022 abgestimmt.

9.2 Abstimmung mit der Brandschutzaufsicht

Der Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplanes wurde der zuständigen Brandschutzaufsicht (RP Darmstadt) am 13.09.2024 übermittelt.

10 Fortschreibung

10.1 Regelmäßige Fortschreibung

Aufgrund von immer wieder auftretenden Änderungen der Grundlagen zur Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans ist es erforderlich, den Bedarfs- und Entwicklungsplan alle zehn Jahre fortzuschreiben.

Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan soll daher spätestens im Jahr 2034 grundlegend überarbeitet werden.

10.2 Wesentliche Änderungen

Werden innerhalb der zehn Jahre wesentliche Änderungen erkannt, soll eine außerordentliche Fortschreibung zu diesen Abweichungen erfolgen (wie z.B. Änderungen der Kommunalen Bedarfs- und Entwicklungspläne).

11 Inkrafttreten

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan in der vorliegenden Fassung wurde dem Kreisausschuss vorgelegt und durch den Kreistag am XXXXXXXX beschlossen.

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den überörtlichen Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und die Brandschutzdienststelle tritt am XXXXXXXX in Kraft.

12 Anlagen

- 12.1 Investitionsplanung
- 12.2 Organigramm des Fachdienstes Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- 12.3 Wechselladerkonzept 2024
- 12.4 Geografische Zuordnung der Kreisbrandmeister (Brandschutzaufsichtsdienst)
- 12.5 Zusammensetzung der KatS-Löschzüge im Rheingau-Taunus-Kreis

12.1 Investitionsplanung

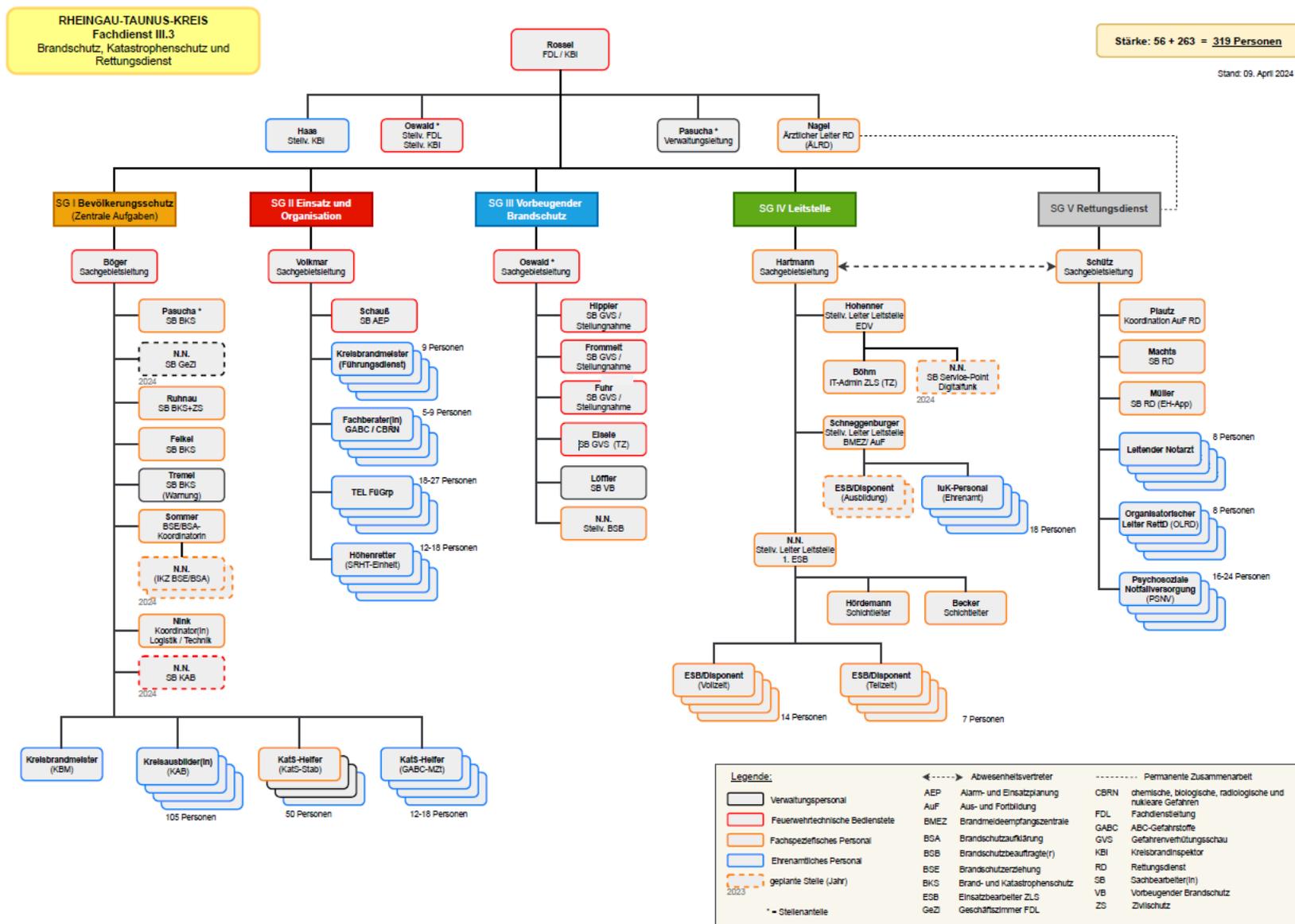
#	Bezeichnung	Beschaffung [Jahr]	Kosten ³ [2024]	Kosten ⁴ [geschätzt]	Lieferzeit [Jahre]	1. VE [HH Jahr]
1	Rüstwagen	2025	850.000,00 €	871.250,00 €	2	2022
2	AB-Tank	2025	150.000,00 €	beauftragt	1	2023
3	AB-Tank	2025	150.000,00 €	beauftragt	1	2023
4	Arbeitsgerät Kats	2025	80.000,00 €	82.000,00 €	1	2023
5	ELW-1 Gefahrenabwehr	2025	310.000,00 €	317.750,00 €	3	2021
6	SW KatS	2026	530.000,00 €	556.831,25 €	2	2023
7	GW-G	2026	875.000,00 €	beauftragt	2	2023
8	GW-G	2026	875.000,00 €	beauftragt	2	2023
9	GW-G	2026	875.000,00 €	beauftragt	2	2023
10	TLF 4000 (V)	2026	700.000,00 €	735.437,50 €	2	2023
11	GW-Strömungsretter	2026	130.000,00 €	136.581,25 €	2	2023
12	GW-L geländegängig	2026	510.000,00 €	535.818,75 €	2	2023
13	AB-Sandsack-Transport	2026	75.000,00 €	78.796,88 €	1	2024
14	GW-MANV	2026	280.000,00 €	294.175,00 €	2	2023
15	ELW-1 CBRN	2026	310.000,00 €	325.693,75 €	3	2022
16	Krad	2026	30.000,00 €	31.518,75 €	2	2023
17	AB-schwere TH	2027	560.000,00 €	603.058,75 €	2	2024
18	G-KTW	2027	350.000,00 €	376.911,72 €	2	2024
19	MTW Führung 1	2027	150.000,00 €	161.533,59 €	3	2023
20	MTW Führung 2	2027	150.000,00 €	161.533,59 €	3	2023
21	AB-Sonderlöschmittel	2028	250.000,00 €	275.953,22 €	2	2025
22	TLF 4000 (V)	2029	700.000,00 €	791.985,75 €	2	2026
23	GW-L ICE	2029	280.000,00 €	316.794,30 €	3	2025

³ Ermittlung durch Marktrecherche, durch externen Berater überprüft und korrigiert.

⁴ Aktueller Preis +2,5% Inflationsrate / Jahr (Inflationsrate für 2015-2024 lt. Stat. Bundesamt durchschnittlich 2,4%)

#	Bezeichnung	Beschaffung [Jahr]	Kosten ³ [2024]	Kosten ⁴ [geschätzt]	Lieferzeit [Jahre]	1. VE [HH Jahr]
24	AB-Dekon P/V	2029	500.000,00 €	565.704,11 €	2	2026
25	GW-HÖRG	2030	280.000,00 €	324.714,16 €	3	2026
26	RW (Taunusstein)	2030	850.000,00 €	985.739,41 €	2	2027
27	AB-Aufenthalt	2030	200.000,00 €	231.938,68 €	2	2027
28	AB-Bahn	2030	320.000,00 €	371.101,89 €	2	2027
29	1. Ausbildungs-LF	2030	500.000,00 €	579.846,71 €	2	2027
30	2. Ausbildungs-LF	2030	500.000,00 €	579.846,71 €	2	2027
31	GW-Betreuung RTK	2030	300.000,00 €	347.908,03 €	2	2027
32	AB-TH/VU-Ausbildung	2032	140.000,00 €	170.576,41 €	2	2029
33	AB-CBRN-Ausbildung	2032	200.000,00 €	243.680,58 €	2	2029
34	TLF 4000 (V)	2033	700.000,00 €	874.204,08 €	2	2030
35	GW-Atenschutz	2034	510.000,00 €	652.843,12 €	2	2031
36	AB-Werkstatt	2034	150.000,00 €	192.012,68 €	2	2031
		Gesamt:	14.320.000,00 €	12.773.740,61 €		

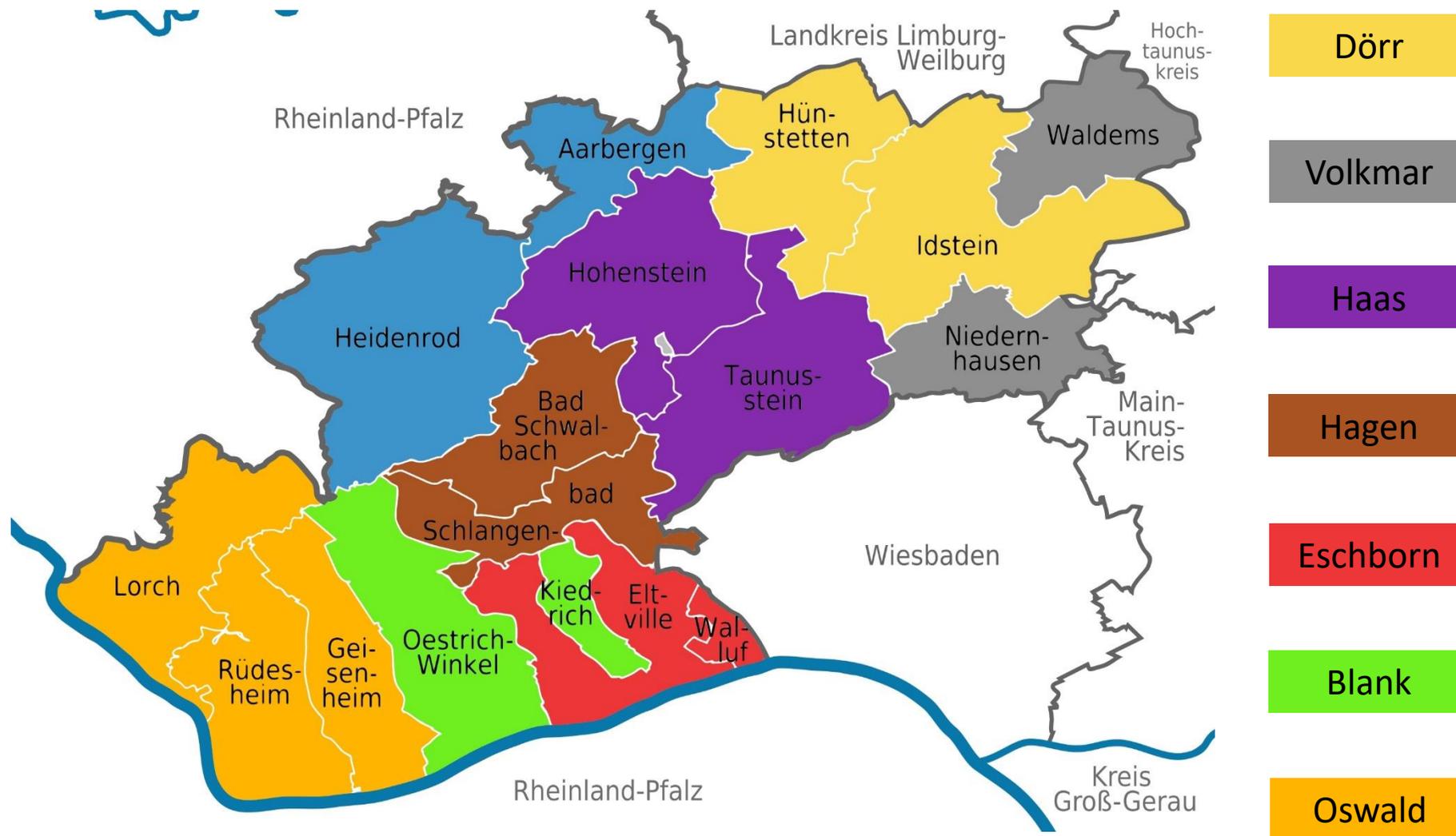
12.2 Organigramm des Fachdienstes Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst



12.3 Wechselladerkonzept 2024

Rüdesheim:	Bad Schwalbach:	Hettenhain:	GAZ:	Idstein:
<ul style="list-style-type: none"> • WLF • WLF 	<ul style="list-style-type: none"> • WLF • WLF 	<ul style="list-style-type: none"> • WLF 		<ul style="list-style-type: none"> • WLF-Kran
<ul style="list-style-type: none"> • AB-Mulde (Teleskoplader) • AB-Hochwasserschutz • AB-Löschwasserversorgung • AB-Sandsack-Energie • AB-Tank 	<ul style="list-style-type: none"> • AB-Tank • AB-Hygiene 	<ul style="list-style-type: none"> • AB-Logistik • AB-Mulde • AB-Nachschub • AB-Starkregen • AB-Vegetationsbrand 		<ul style="list-style-type: none"> • AB-Kran • AB-Hochvolt/Mulde
<hr style="border-top: 1px dashed orange;"/> <p style="text-align: center;">vorhanden</p> <p style="text-align: center;">geplant</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • AB-Aufenthalt • AB-Schwere TH • AB-Sonderlöschmittel 	<ul style="list-style-type: none"> • AB-Tank • AB-Dekon P/V • AB-Aufenthalt 	<ul style="list-style-type: none"> • AB-Sandsack-Transport 	<ul style="list-style-type: none"> • AB-TH/VU-Ausbildung • AB-CBRN-Ausbildung • AB-Werkstatt • AB-Mulde (WLF K) 	<ul style="list-style-type: none"> • WLF • AB-Tank • AB-Bahn
		Land	Kreis	Kommune

12.4 Geografische Zuordnung der Kreisbrandmeister (Brandschutzaufsichtsdienst)



12.5 Zusammensetzung der KatS-Löschzüge im Rheingau-Taunus-Kreis

Löschzug	ZTr	1. LGr.	2. LGr.	Logistik	Ergänzung
Gemeinde	Aarbergen				
Stärke (1/4/20/25)	(1/1/2/4)	(0/1/8/9)	(0/1/8/9)	(0/1/2/3)	
Kfz-Typ	 MTW Michelbach	 LF 20 KatS Kettenbach	 LF 8/6 Hausen- Rückershausen	 GW-L2 Hausen- Rückershausen	
Gemeinde	Bad Schwalbach				
Stärke (1/5/19/25)	(1/1/2/4)	(0/1/8/9)	(0/1/5/6)	(0/1/1/2)	(0/1/3/4)
Kfz-Typ	 MTW Langenseifen	 LF 10 KatS Hettenhain	 MLF Heimbach	 WLF + AB Logistik Hettenhain	 MTW Lindschied
Gemeinde	Eltville				
Stärke (1/4/20/25)	(1/1/2/4)	(0/1/8/9)	(0/1/8/9)	(0/1/2/3)	
Kfz-Typ	 MTW Hattenheim	 LF 20 Eltville	 LF 10 KatS Erbach	 GW-L1 Eltville	
Gemeinde	Geisenheim				
Stärke (1/4/17/22)	(1/1/2/4)	(0/1/8/9)	(0/1/5/6)	(0/1/2/3)	
Kfz-Typ	 MTW Stephanshausen	 LF 10 KatS Johannisberg	 TLF 16/25 Geisenheim	 GW-L1 Geisenheim	

Löschzug	ZTr	1. LGr.	2. LGr.	Logistik	Ergänzung
Gemeinde	Heidenrod				
Stärke (1/4/17/22)	(1/1/2/4)	(0/1/8/9)	(0/1/5/6)	(0/1/2/3)	
Kfz-Typ	 MTW Kemel	 LF 10 KatS Kemel	 TSF-W Springen / Wisper	 GW-L1 Zorn / Niedermeilingen	
Gemeinde	Hohenstein				
Stärke (1/4/17/22)	(1/1/2/4)	(0/1/8/9)	(0/1/5/6)	(0/1/2/3)	
Kfz-Typ	 ELW Breithardt	 LF 10 KatS Holzhausen	 TLF 16/25 Strinz-Magaräthä	 GW-L1 Breithardt	
Gemeinde	Hünstetten				
Stärke (1/4/19/24)	(1/1/2/4)	(0/1/8/9)	(0/1/8/9)	(0/1/1/2)	
Kfz-Typ	 MTW Ketteln-schwalbach	 LF 10 KatS Görsroth / Kesselbach	 LF 10 KatS Wallrabenstein	 GW-L1 Limbach	
Gemeinde	Idstein				
Stärke (1/5/19/25)	(1/1/2/4)	(0/1/8/9)	(0/1/8/9)	(0/1/2/3)	
Kfz-Typ	 MTW Niederauoff	 LF 10 KatS Wörsdorf	 LF 20 KatS Idstein	 GW-L1 Idstein	

Löschzug	ZTr	1. LGr.	2. LGr.	Logistik	Ergänzung
Gemeinde	Lorch				
Stärke (1/4/17/22)	(1/1/2/4)	(0/1/8/9)	(0/1/5/6)	(0/1/2/3)	
Kfz-Typ	 MTW Lorch	 LF 10 KatS Lorch	 TSF-W Wollmerschied	 MTW Ransel	
Gemeinde	Niedernhausen				
Stärke (1/3/15/19)	(1/1/2/4)	(0/1/8/9)	(0/1/5/6)		
Kfz-Typ	 MTW Oberseelbach	 LF 10 Niederseelbach	 LF 10 KatS Oberjosbach		
Gemeinde	Oestrich-Winkel				
Stärke (1/4/17/22)	(1/1/2/4)	(0/1/8/9)	(0/1/5/6)	(0/1/2/3)	
Kfz-Typ	 MTW Mittelheim	 LF 10 KatS Winkel	 MLF Hallgarten	 GW-L1 Winkel	
Gemeinde	Rüdesheim				
Stärke (1/4/16/21)	(1/1/2/4)	(0/1/8/9)	(0/1/5/6)	(0/1/5/6)	
Kfz-Typ	 MTW Aulhausen	 LF 10 KatS Rüdesheim	 TSF-W Eibingen	 SW 2000 Rüdesheim	

Löschzug	ZTr	1. LGr.	2. LGr.	Logistik	Ergänzung
Gemeinde	Schlangenbad				
Stärke (1/4/20/25)	(1/1/2/4)	(0/1/8/9)	(0/1/8/9)	(0/1/2/3)	
Kfz-Typ	 MTW Bärstadt	 LF 10 KatS Wambach	 LF 20 Georgenborn	 GW-L1 Schlangenbad	
Gemeinde	Taunusstein				
Stärke (1/5/25/31)	(1/1/2/4)	(0/1/8/9)	(0/1/8/9)	(0/1/2/3)	(0/1/5/6)
Kfz-Typ	 MTW Orlen	 LF 10 KatS Wehen	 StLF 20/25 Bleidenstadt	 SW-KatS Neuhof	 GW-L2 Hahn
Gemeinde	Waldems				
Stärke (1/4/16/21)	(1/1/2/4)	(0/1/8/9)	(0/1/5/6)	(0/1/1/2)	
Kfz-Typ	 MTW Niederems	 LF 8/6 Bermbach	 TSF-W Wüstems	 GW-L1 Bermbach	

13 Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung	126
AB	Abrollbehälter	89, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 153, 168, 169, 181
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund	123, 132, 157, 158
ATV	All Terrain Vehicle	30, 91
BAB	Bundesautobahn	13, 15, 74
BeBa	Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung	19, 121
BEP	Bedarfs- und Entwicklungsplan	7, 123, 125, 172
BImSchV	Störfall-Verordnung	4
BtP	Betreuungsplatz	161, 162
BtSt	Betreuungsstelle	160
BVK	Bezirksverbindungskommando	126
CBRN	chemisch, biologisch, radioaktiv, nuklear	24, 74, 87, 89, 99, 109, 110, 149
DB	Deutsche Bahn	74, 97
DLK	Drehleiter mit Korb	81, 82, 83
DLRG	Deutsche Lebensrettungsgesellschaft	105, 132, 164
DRK	Deutsches Rotes Kreuz	102, 104, 123, 132, 144, 145, 154, 155, 158, 159, 160, 161
EAW	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	16
ELW	Einsatzleitwagen	85, 101, 107, 109, 125, 141, 142, 144, 150, 152, 157, 182
FF	Freiwillige Feuerwehr	22, 70
FwA	Feuerwehranhänger	167
FwOV	Feuerwehr-Organisationsverordnung	4, 5, 26, 31, 73, 75, 77, 79, 83, 84, 86, 88
GABC-MZt		

	GABC-Messzentrale	147
GAZ		
	Gefahrenabwehrzentrum	116, 129
GBI		
	Gemeindebrandinspektor	172
GVSVO		
	Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau	4
GW		
	Gerätewagen	30, 75, 84, 85, 86, 87, 88, 93, 104, 144, 149, 150, 151, 153, 155, 157, 158, 160, 164, 167, 181, 182, 183, 184
GW-A		
	Gerätewagen Atemschutz	75, 84, 151
GW-G		
	Gerätewagen Gefahrgut	75, 87, 88, 150
GW-L		
	Gerätewagen Logistik	84, 86, 93, 167
HBKG		
	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	2, 4, 19, 20, 23, 24, 108, 109, 119, 122, 131, 133
HBO		
	Hessische Bauordnung	4, 108
HGO		
	Hessische Gemeindeordnung	4
HKO		
	Hessische Landkreisordnung	4
HLF		
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	80, 81
HöRG		
	Höhenrettungsgruppe	85, 109
HRDG		
	Hessisches Rettungsdienstgesetz	4, 123, 124
HSOG		
	• Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	4
HW		
	Hochwasser	167
HWG		
	Hessisches Wassergesetz	16
IuK		
	Information- und Kommunikation	109, 132, 143, 144
IuKGr		
	Informations- und Kommunikationsgruppe	144
JUH		
	Johaniter Unfallhilfe	123
KatS		
	Katastrophenschutz	4, 13, 17, 44, 46, 52, 54, 86, 93, 101, 102, 116, 117, 118, 132, 133, 134, 137, 138, 140, 142, 143, 144, 146, 147, 148, 150, 152, 154, 157, 160, 161, 162, 163, 165, 168, 175, 181, 182, 183, 184
KBM		
	Kreisbrandmeister	101, 126
KdoW		
	Kommandowagen	90, 91, 154, 155, 158, 159
KFV		
	Kreisfeuerwehrverband	122

KTW	Krankentransportwagen	105, 106, 107, 123, 155
KVK	Kreisverbindungskommando	126
KZV	Konzeption Zivile Verteidigung	127, 128
LF	Löschgruppenfahrzeug	150, 152, 181, 182, 183, 184
LNA	Leitender Notarzt	125
LWV	Löschwasserversorgung	168, 169
LZ	Löschzug	145
MANV	Massenanfall von Verletzten	57, 97, 98
MaZE	Maschinelle Zugeinrichtung	80, 81
MHD	Maltheser Hilfsdienst	123, 132
MTW	Mannschaftstransportwagen	90, 151, 157, 158, 159, 164, 181, 182, 183, 184
MZF	Mehrzweckfahrzeug	123
OLRD	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst	125
PASt	Personalauskunftsstelle	159
PSNV	Psychosoziale Notfallversorgung	100, 101, 110, 126
RP	Regierungspräsidium	172
RTK	Rheingau-Taunus-Kreis	17, 29, 100, 101, 107, 116, 129, 132
RW	Rüstwagen	75, 78, 79
SBI	Stadtbrandinspektor	172
SEG	Schnelleinsatzgruppe	102
SZ	Sanitätszug	136, 153
TEL	Technische Einsatzleitung	142, 144
THE	Technische Hilfeleistungseinheit	164
THW	Technisches Hilfswerk	46, 57, 110
TLF	Tanklöschfahrzeug	69, 70, 71, 72, 75, 76, 77, 151, 181, 182
WLF	Wechseladerfahrzeug	93, 94, 181
ZAP		

ZAPRL	Zivile Alarmplan127, 128	
ZLS	Zivile-Alarmplan-Richtlinie	127
ZSKG	Zentrale Leitstelle129	
	Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz	4

14 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einwohnerzahlen im Rheingau-Taunus-Kreis:	7
Tabelle 2: Einwohnerzahlen der Kommunen	8
Tabelle 3: Mitarbeit VB im Genehmigungsverfahren	18
Tabelle 4: Übersicht GVS	19
Tabelle 5: Übersicht Kreislehrgänge	21
Tabelle 6: Übersicht Teilnahme an Kreislehrgängen	22
Tabelle 7: Aktualität der Kommunalen BEP's	26
Tabelle 8: Anzahl Feuerwehrfahrzeug nach Fahrzeugart	29
Tabelle 9: Objekte besonderer Art und Nutzung	36
Tabelle 10: Zusammenfassung der Risikobewertung	62
Tabelle 11: Löschwasserversorgung der Kommunen	65
Tabelle 12: Personalansatz Brandschutzdienststelle - Vorbeugenden Brandschutz	106

15 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Rheingau-Taunus-Kreis (Wikipedia)	7
Abbildung 2: Intensität Seismologie (https://www.geothermie.de)	11
Abbildung 3: Starkregen-Hinweiskarte Rheingau-Taunus-Kreis (HNLUG)	12
Abbildung 4: Anflugrouten (blau) und Abflugrouten (orange / grün) des Flughafens Frankfurt a.M. (Fraport / FRA Map V2.0)	15
Abbildung 5: Jahresstatistik Einsätze	17
Abbildung 6: Personelle Entwicklung der Einsatzabteilungen im Rheingau-Taunus-Kreis	27
Abbildung 7: Personelle Entwicklung der Jugendfeuerwehren im Rheingau-Taunus-Kreis	28
Abbildung 8: Personelle Entwicklung der Kinderfeuerwehr Gruppen im Rheingau-Taunus-Kreis	28
Abbildung 9: Darstellung der Kommunen nach höchster Gefährdungsstufe "B" (Bildquelle: Wikipedia)	32
Abbildung 10: Darstellung der Kommunen nach höchster Gefährdungsstufe "TH" (Bildquelle: Wikipedia)	33
Abbildung 11: Darstellung der Kommunen nach höchster Gefährdungsstufe "ABC" (Bildquelle: Wikipedia)	34
Abbildung 12: Darstellung der Kommunen nach höchster Gefährdungsstufe "W" (Bildquelle: Wikipedia)	35
Abbildung 13: TLF 4000 isochronen - IST: TLF 4000 Idstein Rüdesheim Eltville - SOLL: TLF 4000 Heidenrod	74
Abbildung 14: RW isochronen - Rüdesheim Taunusstein Idstein Nastätten (RLP)	76
Abbildung 15: HLF20 MaZE isochronen - Bad Schwalbach Niedernhausen Eltville Rüdesheim Walluf	78
Abbildung 16: DLK isochronen - links: Rheingau rechts: Untertaunus	80
Abbildung 17: SW / GW-L isochronen - Taunusstein Geisenheim Aarbergen Holzhausen a. d. Heide	83
Abbildung 18: GW-G isochronen - Bad Schwalbach Eltville Idstein	85
Abbildung 19: Schema Nutzung Fireboard	104

Abbildung 20: Personelle Zusammensetzung KVK	126
Abbildung 21: KatS-Stab (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.4)	137
Abbildung 22: Führungsgruppe TEL (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.8)	141
Abbildung 23: luK-Zentrale (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.13)	142
Abbildung 24: luK-Gruppe (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.15)	143
Abbildung 25: Löschzug (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.17)	145
Abbildung 26: GABC-Messzentrale (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.19)	146
Abbildung 27: GABC-Messgruppe (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.24)	147
Abbildung 28: Gefahrstoff-ABC-Zug (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.26)	149
Abbildung 29: Gefahrstoff-Dekon-Zug (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.29)	151
Abbildung 30: Sanitätszug (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.33)	153
Abbildung 31: Betreuungszug (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.40)	156
Abbildung 32: Personenauskunftsstelle (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.45)	158
Abbildung 33: Betreuungsstelle (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.43)	159
Abbildung 34: Erweiterte Wasserrettungsgruppe (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.48)	162
Abbildung 35: Technische Hilfeleistungs Einheit (KatS-Konzept Hessen 2024 - Anlage 2, S.50)	164